

Inhaltsverzeichnis

A. Produktinformationsblatt

B. Kundeninformation

- I. Allgemeine Informationen
 1. Angaben zur Identität des Versicherers
 2. Angaben zur Identität des rechtlichen Vertreters
 3. Angaben zur Anschrift des Versicherers für Kommunikation
 4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde
 5. Sicherungsfonds
 6. Wesentliche Merkmale der Versicherung
 7. Gesamtprämie
 8. Kosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden
 9. Einzelheiten zur Prämienzahlung
 10. Befristung der Gültigkeit der Informationen und des Angebotes
 11. Anlagerisiken
 12. Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes
 13. Widerrufsrecht
 14. Laufzeit, Mindestlaufzeit
 15. Beendigung, Kündigung
 16. Anwendbares Recht / Vertragssprache / Beschwerdemöglichkeiten
- II. Besondere Informationen
 1. In die Prämie einkalkulierte Kosten
 2. Kosten aus von Ihnen veranlassten Gründen
 3. Überschussermittlung und -beteiligung
 4. Rückkaufswerte und prämienfreie Leistungen
 5. Garantie der Rückkaufswerte und prämienfreien Leistungen
 6. Fondsanlage
 7. Geltende Steuerregelungen

C. Anlage zur Kundeninformation

- I. Beschwerdestellen
- II. Informationen zu den Anlagemöglichkeiten
- III. Steuerregelungen für diese Versicherungsart
- IV. Hinweise zum Geldwäschegesetz

D. Versicherungsbedingungen

AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die staatlich geförderte fondsgebundene Rentenversicherung mit Wertsicherungsfonds (LV_AVB_FRWA.1402)
BB-DYN: Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Prämie und Leistungen ohne Gesundheitsprüfung (LV_BB_DYN_VG.1301)
BB-KM: Besondere Bedingungen für das Kapital-Ablaufmanagement (LV_BB_KM_FRW.1201)

E. Informationen gemäß Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Gesetzlich vorgeschriebene Informationen über Ihren Versicherungsvertrag
A. Produktinformationsblatt (§§ 7 VVG, 4 VVG-InfoV)

Mit diesem Vertragsvorschlag erhalten Sie umfangreiche Informationen über den von Ihnen gewünschten Versicherungsvertrag. Um Ihnen den Überblick zu erleichtern, haben wir in diesem Produktinformationsblatt die für Ihren Versicherungsschutz wichtigsten Angaben übersichtlich zusammengefasst.

Bitte beachten Sie, dass es sich dabei lediglich um einen Teil der für Ihren Vertrag relevanten Informationen handelt. Die vollständigen Informationen entnehmen Sie bitte der → Kundeninformation in Teil B, ergänzt um die Anlage zur Kundeninformation in Teil C und die Versicherungsbedingungen in Teil D.

1. Um welche Versicherungsart handelt es sich?

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine aufgeschobene Fondsgebundene Rentenversicherung im Rahmen einer staatlich geförderten Altersvorsorge („Riester-Förderung“)
- mit planmäßiger Erhöhung von Prämie und Leistungen ohne Gesundheitsprüfung

Mit einem Produkt von HDI haben Sie sich für einen Versicherer mit langjähriger Erfahrung und Expertise in den verschiedenen Formen der Altersversorgung entschieden. Unsere Fondspolizen verbinden Renditechancen durch professionelle Vermögensanlage mit dem Schutz einer Rentenversicherung. Mit unserer Riester-Rente bieten wir Ihnen die Möglichkeit, eine besonders attraktive und staatlich geförderte Zusatzversorgung aufzubauen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer	Herr Max Muster Musterstr. 1 20000 Hamburg
Versicherte Person	Herr Max Muster Musterstr. 1 20000 Hamburg geb. am 15.02.1987

Kurzüberblick über die versicherten Leistungen

Versicherungsbeginn	01.04.2014, 0 Uhr
---------------------	-------------------

Hauptversicherung: Fondsgebundene Rentenversicherung

Produktbezeichnung	TwoTrust Riesterrente
Tarif	FRWA14
Vertragsart	Einzel
Beginn der Altersrente	01.03.2054, 0 Uhr
Dauer der Rentenzahlung	lebenslang
Garantierte Höhe der Altersrente zum 01.03.2054	EUR 148,22 monatlich
Diese Rente ergibt sich zu diesem Zeitpunkt aus der Summe der vereinbarungsgemäß zu zahlenden Prämien in Höhe von	EUR 43.589
Garantierte Höhe der Altersrente zum 01.03.2054	EUR 27,20 monatlich je 10.000 EUR des Vertragsguthabens zu Rentenbeginn, mindestens aber EUR 34,00 monatlich je 10.000 EUR des erhöhten garantierten Rentenkapitals

Sie haben die Möglichkeit, den Rentenbeginn vorzuverlegen.
Einzelheiten zum Zeitraum und zur Höhe der vorgezogenen Rente können Sie dem → Abschnitt „Wahlrechte“ in Teil B. I. 6. entnehmen.

Weitere Gestaltungsmöglichkeiten, die Ihnen der gewählte Tarif bietet, finden Sie im → Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der AVB in Teil D beschrieben.

Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, so zahlen wir den Geldwert des Vertragsguthabens.

Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Fortzahlung der Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit (bis zum 01.04.2065, 0 Uhr).

Die Länge der Rentengarantiezeit hängt von dem tatsächlichen Rentenbeginn ab und kann der Tabelle der vorzeitigen Leistungen im → Abschnitt „Wahlrechte“ der Kundeninformation, Teil B. I. 6. des Vertragsvorschlages, entnommen werden. Bei Tod nach Ablauf der Rentengarantiezeit wird keine Leistung fällig.

Anpassungsrecht

Dynamikform Anpassungsmodus VG

Bitte beachten Sie:

Die hier aufgeführte Leistungsbeschreibung ist nicht abschließend. Eine ausführliche Darstellung aller versicherten Leistungen finden Sie in → B. I. 6., die detaillierten Laufzeiten in → B. I. 14.

3. Was ist bei der Prämienzahlung zu beachten? Wie hoch sind die in der Prämie enthaltenen Kosten?

monatliche Prämie ab

01.04.2014 EUR 91,00

Ihre Prämien sind jeweils zum 01. eines Monats zu entrichten. Ihre Prämienzahlung endet nach 39 Jahren und 11 Monaten. Weitere Einzelheiten zur Prämienzahlung finden Sie unter → B. I. 7. und B. I. 9.

Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt und haben Sie dies zu vertreten, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Wird der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen und haben Sie dies zu vertreten, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese und alle weiteren Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Ihr Berater hat sich im Vorfeld zu diesem Vertrag mit Ihrer persönlichen Situation im Detail auseinander gesetzt, um gemeinsam mit Ihnen eine auf Sie zugeschnittene Versorgung auszuwählen und ein entsprechendes Angebot auszuarbeiten. In Verbindung mit dem Angebot und dem Abschluss Ihres Altersvorsorgevertrages entstehen einmalige und laufende Kosten. Die einmaligen Kosten umfassen z. B. Abschlusskosten und Aufwendungen für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand. Als laufende, während der Vertragslaufzeit entstehende Kosten fallen Aufwendungen, z. B. für die Verwaltung Ihres Altersvorsorgevertrages, die technische Bestandsführung und weitere Dienstleistungen wie z. B. die jährliche Mitteilung an.

Diese Kosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in der Kalkulation von Prämie und Leistungen berücksichtigt.

Bei Abschluss Ihres Vertrages fallen insgesamt einmalige Abschlusskosten in Höhe von 4,00 % der maßgeblichen Prämien-summe gemäß → B. I. 7. an, dies entspricht 1.743,60 EUR. Aus Ihren ersten Prämien wird ein Anteil zur Tilgung dieser einmaligen Kosten herangezogen. Die Tilgung erfolgt über einen Zeitraum von 5 Jahren durch gleich hohe monatliche Beträge von 29,06 EUR.

Die ab Vertragsbeginn laufend einkalkulierten Kosten betragen bis zum 01.03.2054 jährlich 0,375 % der maßgeblichen Prämien-summe. Dies entspricht einem Betrag von jährlich 163,20 EUR.

Zusätzlich entnehmen wir Ihrem Vertragsguthaben monatlich Kosten in Höhe von 0,010 % des Geldwertes des Vertragsguthabens zuzüglich Gesamtschlussgewinnbeteiligung, maximal jedoch 0,010 % von 75 % der Prämien-summe Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung. Dies entspricht maximal einem Betrag von monatlich 3,27 EUR.

Weitere Einzelheiten zu den in der Kalkulation von Prämie und Leistungen berücksichtigten sowie zu anlassbezogenen Kosten finden Sie in → B. II. 1. und B. II. 2.

Gesamtkostenquote

Die Auswirkung der Kosten auf die Wertentwicklung Ihres Vertrages (bei Rentenversicherungen bis zum vereinbarten Rentenbeginn) wird in der folgenden Tabelle mit Hilfe der Gesamtkostenquote dargestellt. Diese ergibt sich aus einer unverbindlichen Modellrechnung und umfasst auf Basis der vereinbarten Prämienzahlung und unter Berücksichtigung der angenommenen

Vertragsvorschlag
TwoTrust Riesterrente
Fondsgebundene Rentenversicherung
A. Produktinformationsblatt
- Seite 4 von 15 -



Zulagen gemäß → Teil E dieses Vertragsvorschlages alle Kosten, die eindeutig Ihrem Vertrag zuzuordnen sind. Dazu gehören die Kapitalanlagekosten der von Ihnen gewählten Fonds, die Abschluss- und Vertriebskosten und die laufenden Kosten Ihres Vertrages. Ebenfalls berücksichtigt werden die derzeit deklarierten Überschüsse, die wir Ihrem Vertrag durch die in → B. II.1. beschriebene Kostengewinnbeteiligung gutschreiben.

Die Wertentwicklung des Vertrages vor Abzug von Kosten ergibt sich aus der Entwicklung des Stammguthabens gemäß der deklarierten Gesamtverzinsung für das Jahr 2014 und der beispielhaft angenommenen Entwicklung der Fonds. Bei der Berechnung unterstellen wir eine modellhafte Aufteilung des Vertragsguthabens nach dem tariflich festgelegten Rechenverfahren. Sowohl die Gesamtverzinsung als auch die Wertentwicklung der Fonds können für die Zukunft nicht garantiert werden.

Die folgende Tabelle stellt die Gesamtkostenquote bei einer angenommenen Entwicklung der Fonds in Höhe von **1 %, 4 %, 7 % und 9 %** vor Abzug von Kapitalanlagekosten sowie einer jährlichen Gesamtverzinsung in Höhe von **3,50 %** dar. Durch die Investition in das Stammguthaben kann die Wertentwicklung des Vertrages über der Wertentwicklung der Fonds liegen.

Angenommene Wertentwicklung des Vertrages vor Abzug von Kosten	-	Gesamtkostenquote	=	Wertentwicklung des Vertrages nach Abzug von Kosten
2,15 %	-	1,52 %	=	0,63 %
4,00 %	-	1,88 %	=	2,12 %
7,00 %	-	1,93 %	=	5,07 %
8,97 %	-	1,94 %	=	7,03 %

Bei der Berechnung der Gesamtkostenquote werden die jährlichen Kosten der von Ihnen gewählten Fonds unter Einbeziehung der fondsindividuellen Kostenüberschüsse, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, berücksichtigt. Die Höhe der Fondskosten sowie die Höhe der Überschussanteile werden jedes Jahr neu festgesetzt und sind nicht garantiert.

Wertsicherungsfonds:

Gewählter Fonds	Zu Vertragsbeginn gewählte Aufteilung der Fonds	Jährliche Fondskosten	-	Jährlicher fondsindividueller Kostenüberschuss	=	In der Gesamtkostenquote berücksichtigte jährliche Fondskosten
Multi Asset Portfolio	100,00 %	1,68 %	-	0,90 %	=	0,78 %

Extrafonds:

Gewählter Fonds	Zu Vertragsbeginn gewählte Aufteilung der Fonds	Jährliche Fondskosten	-	Jährlicher fondsindividueller Kostenüberschuss	=	In der Gesamtkostenquote berücksichtigte jährliche Fondskosten
Carmignac Patrimoine A	100,00 %	1,78 %	-	0,65 %	=	1,13 %

Weitere Informationen zur Fondsauswahl und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte finden Sie im → Teil C. II. dieses Vertragsvorschlages.

Die abgebildeten Werte basieren auf den bei Vertragsabschluss vereinbarten Daten . Nicht in der Berechnung enthalten sind Prämien und Kosten für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen . Zukünftige Vertragsänderungen können die dargestellten Größen Ihres Vertrages ebenfalls beeinflussen. Auch eventuelle steuerliche Vorteile wurden nicht berücksichtigt. Die Garantieleistungen bleiben auch bei einer negativen Wertentwicklung des Vertrages nach Abzug der Kosten erhalten.

Künftige Prämien erhöhungen auf Grund des Ihnen eingeräumten Dynamikrechts sind in der vorangehenden Darstellung nicht berücksichtigt.

4. Wann ist unsere Leistungspflicht ausgeschlossen?

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht und wo er eintritt. Es gibt jedoch einige wenige Ursachen, die vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden müssen. Beispielsweise beschränkt sich unsere Leistungspflicht bei vorsätzlicher Selbsttötung innerhalb der ersten drei Jahre oder bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen auf den Rückkaufswert. Ist ein Rückkaufswert zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden oder vertraglich nicht vorgesehen, so leisten wir nicht.

Die hier aufgeführten Leistungsausschlüsse sind nicht abschließend. Eine detaillierte Beschreibung der Leistungsausschlüsse entnehmen Sie bitte dem → Paragraphen „In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?“ der Versicherungsbedingungen in Teil D.

5. Welche Pflichten sind zu beachten, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden?

Im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag haben Sie verschiedene Pflichten zu beachten. Dies sind u. a. Folgende:

Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung sind Sie verpflichtet, die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen – auch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Des Weiteren müssen die Prämien rechtzeitig bezahlt werden.

Während der Vertragslaufzeit sollten Sie uns z. B. eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihrer Bankverbindung rechtzeitig mitteilen.

Bei Anspruch auf eine Versicherungsleistung ist insbesondere der Versicherungsschein vorzulegen.

Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Pflichten sind wir unter Umständen von der Leistungspflicht befreit oder der Versicherungsschutz kann entfallen oder sich vermindern.

Die hier aufgeführten Pflichten sind nicht abschließend.

Einzelheiten können Sie dem Antrag sowie den Versicherungsbedingungen in → Teil D entnehmen.

6. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Fondsgebundene Rentenversicherung

Beginn des Versicherungsschutzes mit Abschluss des Vertrages	frühestens am 01.04.2014, 0 Uhr
sofern Sie die einmalige oder die erste Prämie rechtzeitig gezahlt haben (Näheres siehe → A. 3.).	
Beginn der Altersrente	01.03.2054, 0 Uhr

Die detaillierten Laufzeiten finden Sie in → B. I. 14.

7. Wie können Sie Ihren Vertrag vorzeitig beenden?

Vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag vorzeitig durch Kündigung beenden. Einzelheiten können Sie → B. I. 15. sowie B. II. 4. entnehmen.

B. Kundeninformation (§§ 7 VVG, 1 und 2 VVG-InfoV)

Um die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit dieser Informationen sicherzustellen, finden Sie ausführlichere Erläuterungen zu einigen Stellen in Teil C (Anlage zur Kundeninformation) und Teil D (Versicherungsbedingungen) dieses Vertragsvorschlages. Diesen können Sie dann weitere Informationen entnehmen. Auf die konkrete Fundstelle wird in der Kundeninformation verwiesen.

I. Allgemeine Informationen

1. Angaben zur Identität des Versicherers

HDI Lebensversicherung AG, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln

Amtsgericht Köln, HRB 603 / USt-Id-Nr. DE 811128766 / www.hdi.de

2. Angaben zur Identität des rechtlichen Vertreters

Die ansonsten an dieser Stelle beschriebenen Regelungen sind für den vorliegenden Vertragsvorschlag nicht maßgebend; daher ist dieser Abschnitt ohne Inhalt.

3. Angaben zur Anschrift des Versicherers für Kommunikation

HDI Lebensversicherung AG	
Besuchsadresse:	Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln
Postanschrift:	50580 Köln
Vorstand: Ulrich Rosenbaum (Vors.)	

4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der HDI Lebensversicherung AG ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften im Bereich der Lebens- und Berufsunfähigkeits-Versicherung im Rahmen der privaten und betrieblichen Altersversorgung sowie die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

5. Sicherungsfonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die HDI Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine

- Rentenversicherung im Rahmen einer staatlich geförderten Altersvorsorge nach § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) („Riester-Förderung“)
- aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht und mit lebenslanger Rentenzahlung
- mit planmäßiger Erhöhung von Prämie und Leistungen ohne Gesundheitsprüfung

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung zeichnet sich dadurch aus, dass zum vereinbarten Rentenbeginn eine garantierte Leistung zur Verfügung steht. Diese Leistung kann sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen: Zum vereinbarten Rentenbeginn stehen alle geleisteten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen für Ihre fondsgebundene Rentenversicherung als garantiertes Rentenskapital zur Verfügung. Haben Sie die Wachsende Garantie eingeschlossen, kann sich in Abhängigkeit von der Entwicklung des Vertragsguthabens die garantierte Leistung bis zum Rentenbeginn erhöhen.

Für die Absicherung der garantierten Leistung ist Ihre fondsgebundene Rentenversicherung mit einem Wertsicherungsmechanismus ausgestattet, der im Wesentlichen wie folgt funktioniert:

Vertragsvorschlag

TwoTrust Riesterrente

Fondsgebundene Rentenversicherung



B. Kundeninformation

- Seite 7 von 15 -

In der Ansparphase teilen wir das Vertragsguthaben Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit Hilfe eines tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahrens zu Beginn eines jeden Monats zwischen dem konventionellen Sicherungsvermögen und dem Anteilguthaben auf. Das Anteilguthaben wird in Anteilen des von Ihnen gewählten Wertsicherungsfonds angelegt. Er dient zusammen mit dem konventionellen Sicherungsvermögen zur Absicherung Ihrer Garantie. Sofern das Wertsicherungsfondsguthaben zur Sicherstellung der Garantie ausreicht und eine Anlage im konventionellen Sicherungsvermögen nicht nötig ist, kann ein Teil des Anteilguthabens in das Extrafondsguthaben investiert werden. Das Extrafondsguthaben wird dabei zu Beginn eines jeden Monats auf die von Ihnen gewählten Fonds nach den von Ihnen gewählten Zuteilungsquoten aufgeteilt (Rebalancing).

Detaillierte Erläuterungen zum Aufteilungsverfahren Ihres Vertragsguthabens sowie zur Wachsenden Garantie und den weiteren Möglichkeiten der Absicherung Ihres Vertragsguthabens finden Sie in den → Paragraphen „Wer trägt das Kapitalanlagerisiko und was ist das Besondere dieser fondsgebundenen Rentenversicherung?“ und „Wie ermittelt sich das Vertragsguthaben bzw. das Gesamtkapital?“ im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der AVB.

a) Allgemeine Versicherungsbedingungen und Besondere Bedingungen

Für diesen Vertragsvorschlag gelten die nachfolgenden Versicherungsbedingungen:

- AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die staatlich geförderte fondsgebundene Rentenversicherung mit Wertsicherungsfonds (LV_AVB_FRWA.1402)
- BB-DYN: Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Prämie und Leistungen ohne Gesundheitsprüfung (LV_BB_DYN_VG.1301)
- BB-KM: Besondere Bedingungen für das Kapital-Ablaufmanagement (LV_BB_KM_FRW.1201)

Die Versicherungsbedingungen finden Sie im → Teil D dieses Vertragsvorschlages.

Auf Ihren Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

b) Umfang und Fälligkeit der Versicherung

Versicherte Person

Herr Max Muster, geboren am 15.02.1987

Versicherungsbeginn	01.04.2014, 0 Uhr
---------------------	-------------------

Hauptversicherung: Fondsgebundene Rentenversicherung

Produktbezeichnung	TwoTrust Riesterrente
Tarif	FRWA14
Vertragsart	Einzel
Beginn der Altersrente	01.03.2054, 0 Uhr
Dauer der Rentenzahlung	lebenslang
Garantierte Höhe der Altersrente zum 01.03.2054	EUR 148,22 monatlich
Diese Rente ergibt sich zu diesem Zeitpunkt aus der Summe der vereinbarungsgemäß zu zahlenden Prämien in Höhe von	
	EUR 43.589

Die auf Ihren Vertrag eingehenden Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen wurden hierbei nicht berücksichtigt, da sie zu Vertragsbeginn in ihrer Höhe nicht bekannt sind.

Das garantierte Rentenskapital setzt sich zusammen aus der Summe aller auf Ihren Vertrag eingezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen. Details können Sie dem → Paragraphen „Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?“ im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der AVB entnehmen.

Das garantierte Rentenskapital kann sich zum Rentenbeginn auf das erhöhte garantierte Rentenskapital gemäß dem → Paragraphen „Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?“ im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der AVB erhöhen.

Garantierte Höhe der Altersrente zum 01.03.2054	EUR 27,20 monatlich je 10.000 EUR des Vertragsguthabens zu Rentenbeginn, mindestens aber EUR 34,00 monatlich je 10.000 EUR des erhöhten garantierten Rentenskapitals
---	--

Sie haben die Möglichkeit, den Rentenbeginn unter bestimmten Voraussetzungen vorzuverlegen oder hinauszuschieben. Einzelheiten hierzu können Sie dem → Paragraphen „Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?“ im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ → der AVB entnehmen.

Verrentungsform ab Beginn der
Rentenzahlung Form KS

Bis einen Monat vor Fälligkeit der Altersrente können Sie sich auch für die Verrentungsform KW oder FW entscheiden. Beachten Sie dazu bitte den → Abschnitt „Überschussbeteiligung“ der AVB.

Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenbeginn, so zahlen wir den Geldwert des Vertragsguthabens an die bezugsberechtigte Person gemäß dem → Paragraphen „Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert?“ im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der AVB. Diesem Paragraphen können Sie ebenso weitere Verwendungsmöglichkeiten des Vertragsguthabens entnehmen.

Leistung bei Tod nach Rentenbeginn

Fortzahlung der Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit (bis zum 01.04.2065, 0 Uhr). Die Länge der Rentengarantiezeit hängt von dem tatsächlichen Rentenbeginn ab und kann der Tabelle der vorzeitigen Leistungen im → Abschnitt „Wahlrechte“ entnommen werden.

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn vor Ablauf der Rentengarantiezeit, so zahlen wir die Altersrente an die bezugsberechtigte Person bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit gemäß dem → Paragraphen „Was ist bei Tod nach Rentenbeginn versichert?“ im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der AVB. Diesem Paragraphen können Sie ebenso weitere Verwendungsmöglichkeiten entnehmen.

Weitere Details zur versicherten Leistung entnehmen Sie bitte dem → Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der AVB.

Wichtige Hinweise

Alle Renten werden monatlich im Voraus gezahlt, und zwar jeweils zum 1. eines Monats.

Dieser Versicherungsvertrag ist als Altersvorsorgevertrag gemäß dem aktuellen Steuerrecht gestaltet und wurde von dem Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, mit der Zertifizierungsnummer 005864, wirksam ab 06.09.2013, zertifiziert.

Den Voraussetzungen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages entsprechend sind wir verpflichtet, Ihnen folgenden Hinweis zu geben:

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Anpassungsrecht

Sie haben das Recht zur planmäßigen Erhöhung von Prämie und Leistung nach Maßgabe der beigefügten → BB-DYN.

Details zum Anpassungsrecht

Dynamikform Anpassungsmodus VG

c) Wahlrechte

Änderung des Garantieniveaus

Sie haben bis einen Monat vor Rentenbeginn die Möglichkeit, Ihr Vertragsguthaben zum nächsten Monatsersten maximal in der dann aktuellen Höhe so abzusichern, dass es auch zum Rentenbeginn in dieser Höhe vorhanden ist. Auf Antrag kann die Garantie des Vertrages auch wieder abgesenkt werden.

Detaillierte Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem → Paragraphen „Was können Sie vor Rentenbeginn verändern?“ im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der AVB.

Vorgezogene Leistungen

Sie können in dem nachfolgend dargestellten Zeitraum den Beginn Ihrer Altersrente mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten vorverlegen. Die vereinbarten Rentenzahlungstermine bleiben davon unberührt.

Vertragsvorschlag
TwoTrust Riesterrente
Fondsgebundene Rentenversicherung
B. Kundeninformation
- Seite 9 von 15 -



Weitere Voraussetzungen finden Sie im → Paragraphen „Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?“ im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der AVB.

Nachfolgend zeigen wir Ihnen die garantierten monatlichen Altersrenten je 10.000 EUR des erhöhten garantierten Rentenkapitals bei Vorverlegung des Rentenbeginns. Außerdem zeigen wir Ihnen die bei den vorgezogenen Leistungen berücksichtigten Rentengarantiezeiten.

Beantragung zum Ende des Versicherungsmonats	Garantierte vorgezogene Monatsaltersrente je 10.000 EUR des erhöhten garantierten Rentenkapitals	Rentengarantiezeit	
		EUR	Jahre
03.2049		30,70	16
03.2050		31,30	15
03.2051		31,93	14
03.2052		32,60	13
03.2053		33,31	12

Sie haben das Recht, zum Beginn der Altersrente bis zu 30 % des Gesamtkapitals als einmalige Kapitalzahlung zu erhalten.

Nähere Informationen finden Sie im → Paragraphen „Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?“ im Abschnitt „Leistungsbeschreibung“ der AVB.

7. Gesamtprämie

monatliche Prämie ab

01.04.2014 EUR 91,00

Künftige Prämien erhöhungen auf Grund des Ihnen eingeräumten Dynamikrechts sind nicht berücksichtigt.

Bei der Kalkulation Ihrer Versicherung wird unter anderem die maßgebliche Prämien summe als Bezugsgröße verwendet. Sie beträgt 43.589,00 EUR.

8. Kosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren, die nicht von uns abgeführt oder in Rechnung gestellt werden, fallen für Sie nicht an.

9. Einzelheiten zur Prämienzahlung

Prämienzahlweise monatlich
Beginn der Prämienzahlung 01.04.2014
Fälligkeit der Prämien zum 01. eines Monats
Ende der Prämienzahlung 01.03.2054, 0 Uhr
Art der Prämienzahlung Lastschrift

Im Todesfall sind die Prämien bis zum Ende der laufenden Zahlungsperiode zu entrichten.

10. Befristung der Gültigkeit der Informationen und des Angebotes

An diesen Vertragsvorschlag und die darin enthaltenen Angaben und Informationen halten wir uns 5 Wochen ab Erstellung des Vertragsvorschlages gebunden. Das Datum der Erstellung finden Sie entweder hochkant gedruckt an der Seite Ihres Vertragsvorschlages oder in dessen Begleitschreiben.

Unser Recht, diesen Vertragsvorschlag oder einzelne Angaben darin nach allgemeinen Vorschriften anzufechten, insbesondere wegen Irrtums nach § 119 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bleibt unberührt.

11. Anlagerisiken

Die Anlage von Geld in Fonds bietet die Chance auf hohe Renditen, ist aber auch mit Risiken verbunden. Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Erträge. Sie sollten sich stets vor Augen halten, dass der Preis von Anteilen jeglicher Fonds und deren Erträge sowohl sinken als auch steigen können. Das Vertragsguthaben beträgt allerdings zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens die Summe aller auf Ihren Vertrag eingezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Ausführliche Informationen zu den Anlagerisiken der von Ihnen gewählten Anlageart finden Sie unter → Teil C. II. dieses Vertragsvorschlages.

12. Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Wann Sie Ihre Erklärung zum Abschluss des Vertrages abgeben, hängt davon ab, wie der Vertrag abgeschlossen wird:

- Sofern Sie nach Erhalt dieses Vertragsvorschlages ein Antragsformular ausfüllen und uns zusenden, geben Sie das Vertragsangebot ab. Wir erklären die Annahme dieses Angebotes durch Übersendung des Versicherungsscheins. Mit dessen Zugang bei Ihnen ist der Vertrag geschlossen.
- Sofern Sie eine Anfrage zur Abgabe eines Angebotes an uns richten, übermitteln wir Ihnen das Vertragsangebot durch Übersendung eines Vertragsvorschlages, der sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen enthält. In diesem Fall erklären Sie die Annahme durch Zusendung eines von uns bereitgestellten Annahmeformulars. Mit dessen Zugang bei uns ist der Vertrag geschlossen.

Auf eine Frist, während der Sie an Ihre jeweilige Vertragserklärung gebunden sind, verzichten wir.

Sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht widerrufen und die erste oder einmalige Prämie gezahlt haben, besteht mit Abschluss des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Ein vorläufiger Versicherungsschutz bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

13. Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: HDI Lebensversicherung AG, Charles-de-Gaulle-Platz 1, 50679 Köln

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:
0221 144-3833

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail Anschrift zu richten:
leben.service@hdi.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang Ihres Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 0 (Null) EUR. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Ende der Widerrufsbelehrung

14. Laufzeit, Mindestlaufzeit

Fondsgebundene Rentenversicherung

Beginn der Altersrente 01.03.2054, 0 Uhr
Rentengarantiezeit bis zum 01.04.2065, 0 Uhr

Die Rentenzahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Rentenzahlung nicht mehr erfüllt werden.

15. Beendigung, Kündigung

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Prämien.

a) Beendigung durch Kündigung

Sie können Ihre Versicherung jederzeit bis zum Rentenbeginn schriftlich kündigen.

Weitere Informationen zum Kündigungsrecht finden Sie im → Paragraphen „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“ im Abschnitt „Vorzeitige Beendigung“ der Versicherungsbedingungen.

Bei einer Kündigung wird die Versicherung beendet und wir zahlen Ihnen den Rückkaufswert nach Abzug des Stornoabschlags aus.

Der Stornoabschlag wird zum Ausgleich für die mit Ihrer vorzeitigen Kündigung verbundenen Nachteile für uns und das verbleibende Versichertenkollektiv erhoben. Einzelheiten hierzu finden Sie im → Paragraphen „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“ im Abschnitt „Vorzeitige Beendigung“ der Versicherungsbedingungen.

Die Höhe des Stornoabschlags können Sie der Tabelle in → B. II. 4. entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass nur bei einer Übertragung des Kapitals auf einen anderen auf Ihren Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag die auf diesen Altersvorsorgevertrag gewährte steuerliche Förderung nach § 10 a und Abschnitt XI. Einkommensteuergesetz nicht zurückgezahlt werden muss. Andernfalls reduziert sich der Auszahlungsbetrag. Bitte beachten Sie hierzu → B. II. 7.

b) Beendigung durch Übertragung

Vor Beginn der Rentenbezugsphase können Sie Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres ebenfalls kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen.

Weitere Informationen finden Sie im → Paragraphen „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“ im Abschnitt „Vorzeitige Beendigung“ der Versicherungsbedingungen.

Für diese Übertragung erheben wir eine Gebühr. Mit der Übertragungsgebühr wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Die Übertragungsgebühr beträgt 100 EUR.

c) Rücktritt / Anfechtung

Neben den vorgenannten Fällen endet der Versicherungsvertrag vorzeitig, sofern wir von unserem Recht Gebrauch machen, wegen Verletzung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten; über die jeweiligen Rechtsfolgen werden wir Sie in dem Rücktritts- oder Anfechtungsschreiben informieren. Nähere Angaben zu Ihrer Anzeigepflicht finden Sie in der → “Gesonderten Mitteilung zur vorvertraglichen Anzeigepflicht / Hinweise auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung“, welche Sie auf der Rückseite Ihres Antrages bzw. Ihrer unverbindlichen Anfrage auf einen Vertragsvorschlag finden.

Auf die Ausübung unserer dort beschriebenen Rechte auf Kündigung oder Vertragsanpassung verzichten wir, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.

Darüber hinaus endet der Vertrag, sofern Sie oder wir die jeweilige Vertragserklärung wirksam wegen Irrtums angefochten haben.

16. Anwendbares Recht / Vertragssprache / Beschwerdemöglichkeiten

Auf Ihren Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Die Vertragssprache ist deutsch.

Angaben zu Möglichkeiten einer Beschwerde im außergerichtlichen Verfahren und bei der Aufsichtsbehörde finden Sie unter → Teil C. I. dieses Vertragsvorschlages.

II. Besondere Informationen

1. In die Prämie einkalkulierte Kosten

Ihr Berater hat sich im Vorfeld zu diesem Vertrag mit Ihrer persönlichen Situation im Detail auseinander gesetzt, um gemeinsam mit Ihnen eine auf Sie zugeschnittene Versorgung auszuwählen und ein entsprechendes Angebot auszuarbeiten. Einen ausführlichen Überblick zu den versicherten Leistungen finden Sie in → B. I. 6. In Verbindung mit dem Angebot und dem Abschluss Ihres Altersvorsorgevertrages entstehen einmalige und laufende Kosten. Die einmaligen Kosten umfassen z. B. Abschlusskosten und Aufwendungen für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand. Als laufende, während der Vertragslaufzeit entstehende Kosten fallen Aufwendungen, z. B. für die Verwaltung Ihres Altersvorsorgevertrages, die technische Bestandsführung und weitere Dienstleistungen wie z. B. die jährliche Mitteilung an.

Diese Kosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in der Kalkulation von Prämie und Leistungen berücksichtigt.

Bitte beachten Sie zu den in die Prämie einkalkulierten Kosten auch den → Paragraphen „Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?“ im Abschnitt „Prämienzahlung“ der Versicherungsbedingungen.

Bei Abschluss Ihres Vertrages fallen insgesamt einmalige Abschlusskosten in Höhe von 4,00 % der maßgeblichen Prämien-summe gemäß → B. I. 7. an, dies entspricht 1.743,60 EUR. Aus Ihren ersten Prämien wird ein Anteil zur Tilgung dieser einmaligen Kosten herangezogen. Die Tilgung erfolgt über einen Zeitraum von 5 Jahren durch gleich hohe monatliche Beträge von 29,06 EUR.

Die ab Vertragsbeginn laufend einkalkulierten Kosten betragen bis zum 01.03.2054 jährlich 0,375 % der maßgeblichen Prämien-summe. Dies entspricht einem Betrag von jährlich 163,20 EUR.

Zusätzlich entnehmen wir Ihrem Vertragsguthaben monatlich Kosten in Höhe von 0,010 % des Geldwertes des Vertragsguthabens zuzüglich Gesamtschlussgewinnbeteiligung, maximal jedoch 0,010 % von 75 % der Prämien-summe Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung. Dies entspricht maximal einem Betrag von monatlich 3,27 EUR.

Für die Verwaltung der gemanagten Portfolios und Wertsicherungsfonds erheben wir Verwaltungsgebühren. Infolge einer vorsichtigen Kostenkalkulation entstehen dabei Überschüsse. An diesen beteiligen wir Sie im Rahmen unserer Überschussbeteiligung. Nach aktueller Deklaration teilen wir Ihrem Vertrag pro Monat jeweils 0,020 % des Geldwertes der gemanagten Portfolios bzw. 0,075 % des Geldwertes der Wertsicherungsfonds zu. Die Höhe der Kostengewinnanteile wird jedes Jahr neu festgesetzt und ist nicht garantiert.

Im Rahmen der Investition in Fonds fallen Verwaltungsgebühren an. In der Regel erhalten wir fondsindividuelle Rückvergütungen der Kapitalanlagegesellschaften. An den Rückvergütungen der Kapitalanlagegesellschaften beteiligen wir Sie im Rahmen unserer Überschussbeteiligung. Die Rückvergütungen werden Ihrem Vertrag nach aktueller Deklaration vollständig gutgeschrieben. Für die Zukunft können wir die Weitergabe jedoch nicht garantieren. Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Rückvergütungen entnehmen Sie bitte Teil → C. II. dieses Vertragsvorschlages.

Ist als Zahlungsweg für die laufende Prämienzahlung das Lastschriftverfahren nicht mehr mit uns vereinbart, werden zusätzlich pro Monat 1,50 EUR fällig.

Ab Beginn der Rentenzahlung erheben wir für die Auszahlung Ihrer Rente Kosten, die bereits bei der Berechnung der Leistung einkalkuliert wurden. Diese betragen derzeit 1,00 % der Gesamtrente (Dies ist die Rente inklusive der Leistungen aus der Überschussbeteiligung). Falls Sie die Verrentungsform FW gewählt haben, erhöhen sich die Kosten im Rentenbezug. Der Erhöhungsbetrag wird monatlich in Prozent des Stammguthabens dem Gesamtkapital entnommen. Der Prozentsatz beträgt zum Beginn der Altersrente derzeit 0,040 % und fällt gleichmäßig auf 0 % zum rechnungsmäßigen Alter 100 der versicherten Person.

Bei jeder Erhöhung Ihrer laufenden Prämie erhöhen sich selbstverständlich auch Ihre Leistungen wie vertraglich vereinbart; zum Termin der erhöhten Prämienzahlung fallen daher auch anteilige einmalige Abschlusskosten an. Die Abschlusskosten betragen für jede Erhöhung höchstens 4 % der Summe der für diese Erhöhung zu zahlenden Erhöhungsprämien. Die Tilgung erfolgt über einen Zeitraum von 5 Jahren, jedoch höchstens bis zum Ablauf der Prämienzahlung, durch gleich hohe monatliche Beträge.

Die tatsächlichen Kosten einer Erhöhung hängen jeweils unter anderem von der verbleibenden Prämienzahlungsdauer ab und werden Ihnen bei jeder Erhöhung gesondert mitgeteilt.

Auch wenn Sie staatliche Zulagen erhalten oder Sonderzahlungen tätigen, erhöhen sich Ihre Leistungen aus dem Vertrag wie vereinbart. Für diese Zahlungen fallen einmalig Abschlusskosten in Höhe von höchstens 4 % der Zahlung an. Beispielsweise betragen die Abschlusskosten für eine Zulage von 154 EUR zum 01.05.2015 einmalig höchstens 6,16 EUR. Der Anteil der einkalkulierten übrigen Kosten beträgt maximal 7,00 % der staatlichen Zulage bzw. der Sonderzahlung. Bitte beachten Sie hierzu auch den → Paragraphen „Welche Besonderheiten gelten für die Prämienzahlung?“ im Abschnitt „Prämienzahlung“ der Versicherungsbedingungen.

Bei einer Verwendung des gebildeten Kapitals zum Erwerb von gefördertem Wohneigentum im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Maßgaben oder bei Übertragung des Kapitals erheben wir eine Gebühr, die Sie dem → Paragraphen „Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“ der AVB entnehmen können.

Eventuell zusätzlich anfallende Kosten, z. B. bei Kündigung können Sie dem → Abschnitt B. II. 4. entnehmen.

Im Falle einer Prämienfreistellung ändert sich die Höhe der während der verbleibenden Vertragslaufzeit anfallenden Kosten, die wir Ihnen dann mitteilen werden.

2. Kosten aus von Ihnen veranlassten Gründen

Weitere Kosten können aus besonderen von Ihnen veranlassten Gründen entstehen, wie z. B. durch Ausstellung einer Ersatzurkunde. Da diese Kosten naturgemäß nicht in der Kalkulation berücksichtigt sind, werden sie Ihnen gesondert in Rechnung gestellt. Einzelheiten können Sie dem → Paragraphen „Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?“ im Abschnitt „Prämienzahlung“ sowie weiteren Paragraphen der Abschnitte „Leistungsauszahlung“ und „Prämienzahlung“ der AVB entnehmen.

3. Überschussermittlung und -beteiligung

Entscheidend für den Gesamtertrag Ihrer fondsgebundenen Versicherung vor Rentenbeginn ist die Wertentwicklung der Fonds. Auch während des Rentenbezugs kann die Rentensteigerung - je nach vertraglicher Vereinbarung - von der Fondsentwicklung abhängen.

Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit an weiteren Überschüssen.

Bei der Prämienkalkulation und bei der Berechnung der Versicherungsleistungen haben wir vorsichtige Annahmen über die künftige Entwicklung des Risikoverlaufs, der Kosten und die Entwicklung der Kapitalerträge (Zinsen) getroffen, damit wir jederzeit die garantierten Leistungen erbringen können. Aus dem Unterschied zwischen den tatsächlichen und in der Kalkulation von Prämie und Leistungen angenommenen Aufwendungen bzw. Nettoerträgen entstehen Überschüsse.

Diese Überschüsse ermitteln wir von Jahr zu Jahr; daher können sich die jeweiligen Überschussanteile auch ändern und sind für die Zukunft nicht garantiert.

An diesen Überschüssen werden Sie gemäß den vertraglichen Vereinbarungen in Form von laufenden Gewinnanteilen und von Gesamtschlussgewinnanteilen beteiligt.

Näheres zur Gewinnentstehung und -verwendung entnehmen Sie bitte dem → Abschnitt „Überschussbeteiligung“ der AVB.

4. Rückkaufswerte und prämienvfreie Leistungen

Nachfolgend zeigen wir Ihnen die Rückkaufswerte, die prämienvfreien Leistungen sowie die bei Kündigung berücksichtigten Stornoabschläge.

Bei Prämienfreistellung wird kein Stornoabschlag entnommen.

Der Stornoabschlag wird zum Ausgleich für die mit Ihrer vorzeitigen Kündigung verbundenen Nachteile für uns und das verbleibende Versichertenkollektiv erhoben. Einzelheiten hierzu finden Sie im → Paragraphen „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“ im Abschnitt „Vorzeitige Beendigung“ der Versicherungsbedingungen.

Die dargestellten garantierten Leistungen setzen eine vertragsgemäße Prämienzahlung voraus und können sich durch die Beteiligung an der Wertentwicklung der Fonds und durch die Überschussbeteiligung sowie durch die auf diesen Altersvorsorgevertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen erhöhen.

Leistungserhöhungen sowie Erhöhungen des Stornoabschlages auf Grund des Ihnen eingeräumten Dynamikrechtes bzw. auf Grund von Sonderzahlungen sind nicht eingerechnet.

Eventuelle zukünftige Änderungen Ihres Vertrages (z. B. der Prämie, der Versicherungsleistung oder durch Ausübung von Wahlrechten zum Beginn der Altersrente) können wir naturgemäß nicht berücksichtigen.

Einzelheiten zu Prämienfreistellung, Kündigung, Stornoabschlag, Übertragung, Übertragungsgebühr finden Sie im → Paragraphen „Wann können Sie Ihre Versicherung prämienvfrei stellen (ruhen lassen)?“ im Abschnitt „Prämienzahlung“ und im → Paragraphen „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“ im Abschnitt „Vorzeitige Beendigung“ der Versicherungsbedingungen.

a) Leistungen bei Kündigung

Bitte beachten Sie:

- Bei einer vollständigen Kündigung wird die Versicherung beendet und wir zahlen Ihnen den Rückkaufswert nach Abzug des Stornoabschlages aus.
- Nur bei einer Übertragung des Kapitals auf einen anderen auf Ihren Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag muss die auf diesen Altersvorsorgevertrag gewährte steuerliche Förderung nach § 10 a und Abschnitt XI. Einkommensteuergesetz nicht zurückgezahlt werden. Andernfalls reduzieren sich die angegebenen Werte bei Kündigung. Bitte beachten Sie hierzu → B. II. 7.

Vertragsvorschlag
TwoTrust Riesterrente
Fondsgebundene Rentenversicherung
B. Kundeninformation
- Seite 14 von 15 -



Kündigung zum Ende des Versicherungsmonats	Garantierter Rückkaufswert	Stornoabschlag	Garantierter Rückkaufswert nach Abzug des Stornoabschlags
	EUR	EUR	EUR
03.2015	555	216	339
03.2016	1.131	277	854
03.2017	1.726	334	1.392
03.2018	2.342	386	1.956
03.2019	2.979	434	2.545
03.2020	3.637	478	3.159
03.2021	4.318	517	3.801
03.2022	5.021	552	4.469
03.2023	5.748	583	5.165
03.2024	6.498	609	5.889
03.2025	7.273	631	6.642
03.2026	8.073	648	7.425
03.2027	8.899	662	8.237
03.2028	9.751	670	9.081
03.2029	10.631	675	9.956
03.2030	11.538	675	10.863
03.2031	12.474	670	11.804
03.2032	13.438	662	12.776
03.2033	14.433	648	13.785
03.2034	15.459	631	14.828
03.2035	16.516	609	15.907
03.2036	17.605	583	17.022
03.2037	18.728	552	18.176
03.2038	19.884	517	19.367
03.2039	21.118	478	20.640
03.2040	22.450	434	22.016
03.2041	23.804	386	23.418
03.2042	25.183	334	24.849
03.2043	26.585	277	26.308
03.2044	28.012	216	27.796
03.2045	29.464	150	29.314
03.2046	30.942	150	30.792
03.2047	32.445	150	32.295
03.2048	33.975	150	33.825
03.2049	35.531	0	35.531
03.2050	37.115	0	37.115
03.2051	38.726	0	38.726
03.2052	40.365	0	40.365
03.2053	42.034	0	42.034

b) Leistungen bei Prämienfreistellung

Bitte beachten Sie:

- Bei den prämienfreien Altersrenten handelt es sich nachfolgend um die Zahlenangaben zum Beginn der Altersrente am 01.03.2054.

Prämienfreistellung zum Ende des Versicherungsmonats	Garantierte prämienfreie monatliche Altersrente
	EUR
03.2015	3,71
03.2016	7,43
03.2017	11,14
03.2018	14,85
03.2019	18,57

Prämienfreistellung zum Ende des Versicherungsmonats	Garantierte prämienfreie monatliche Altersrente	EUR
03.2020		22,28
03.2021		25,99
03.2022		29,71
03.2023		33,42
03.2024		37,13
03.2025		40,85
03.2026		44,56
03.2027		48,27
03.2028		51,99
03.2029		55,70
03.2030		59,41
03.2031		63,12
03.2032		66,84
03.2033		70,55
03.2034		74,26
03.2035		77,98
03.2036		81,69
03.2037		85,40
03.2038		89,12
03.2039		92,83
03.2040		96,54
03.2041		100,26
03.2042		103,97
03.2043		107,68
03.2044		111,40
03.2045		115,11
03.2046		118,82
03.2047		122,54
03.2048		126,25
03.2049		129,98
03.2050		133,78
03.2051		137,53
03.2052		141,24
03.2053		144,90

5. Garantie der Rückkaufswerte und prämienfreien Leistungen

Die in B. II. 4. angegebenen Rückkaufswerte und prämienfreien Leistungen sind garantiert.

6. Fondsanlage

Angaben über die Ihrer Versicherung zu Grunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte finden Sie im → Teil C. II. dieses Vertragsvorschlages.

7. Geltende Steuerregelungen

Dieser Versicherungsvertrag unterliegt den steuerlichen Regelungen der privaten kapitalgedeckten Altersversorgung nach Maßgabe der aktuellen steuerlichen Förderung gemäß § 10 a und Abschnitt XI. Einkommensteuergesetz. Auf diesen Altersvorsorgevertrag geleistete Zulagen nach § 83 des Einkommensteuergesetzes werden gemäß dem → Paragraphen „Wie verwenden wir Ihre staatlichen Zulagen?“ im Abschnitt „Sonstiges“ der Versicherungsbedingungen verwendet.

Allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltenden Steuerregelungen entnehmen Sie bitte → Teil C. III. dieses Vertragsvorschlages.

C. I. Beschwerdestellen

(LV_BS_CI_D.0801)

Beschwerdemanagement / Außergerichtliche Beschwerdestellen

Wenn Sie mit unseren Leistungen oder dem Service unzufrieden oder mit einer Entscheidung unserer Gesellschaft nicht einverstanden sind, können sie sich an die Abteilung "Kundenservice / Beschwerdeteam Leben" oder an den Vorstand der HDI Lebensversicherung AG in 50580 Köln wenden. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Sie können sich jederzeit bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen wenden:

a) Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Wir sind dem Verein "Versicherungsombudsmann e. V." beigetreten. Damit können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streit-schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins, Postfach 080632, 10006 Berlin, oder über <http://www.versicherungsombudsmann.de>.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

b) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-aufsicht als Aufsichtsbehörde

Sie haben die Möglichkeit, sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bereich Versicherungsaufsicht - (BaFin), Postfach 1253, 53002 Bonn zu wenden.

C.II. Informationen zu den Anlagemöglichkeiten

(LV_CII_FRW_D_201401)
(Deutschland)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, diese Verbraucherinformation bietet zusätzliche Erläuterungen zu den im Rahmen Ihrer fondsgebundenen Versicherung wählbaren Anlagemöglichkeiten.

Die nachfolgende Verbraucherinformation besteht aus:

- A. Allgemeines
- B. Risikohinweise
- C. Anlagemöglichkeiten

A. Allgemeines

Informationen

Die Verkaufsprospekte und Rechenschaftsberichte bzw. Halbjahresberichte zu den im Rahmen der Direktanlage gehaltenen Fonds stellen wir Ihnen auf Anfrage zur Verfügung. Die Informationen zu den Fonds beruhen auf den Angaben der Kapitalanlagegesellschaften (KAG). Unsere Haftung bezüglich der Richtigkeit der Angaben beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Auf Wunsch informieren wir Sie einmal jährlich über die Zusammensetzung und Entwicklung der Fonds.

Weitergehende aktuelle Informationen zu unseren gemanagten Portfolios und allen Investmentfonds können Sie auch jederzeit auf unseren Informationsseiten im Internet abrufen:

<http://www.hdi.de/intelligentes-investment>

Dachfonds

Dachfonds sind Fonds, die die Anlagebeträge grundsätzlich in Investmentfonds anlegen. Sie nehmen dem Anleger die Entscheidung ab, wie und wo das Geld angelegt werden soll. Je nach Marktsituation wählen die Fondsmanager des Dachfonds Investmentfonds aus, die auf bestimmte Regionen, Wertpapiere (Aktien/Anleihen), Branchen oder Immobilien spezialisiert sind. Innerhalb der Dachfonds erfolgen die Auswahl der einzelnen Investmentfonds, die Festlegung der Verhältnisse zueinander sowie die Vornahme von Umschichtungen durch die KAG des Dachfonds. Insofern wird im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages mit der Bezeichnung "Fonds" im Falle eines Dachfonds stets dieser gemeint, niemals aber die ihn bildenden einzelnen Investmentfonds.

Gemanagte Portfolios

Bei Wahl eines gemanagten Portfolios übernimmt HDI Leben die Auswahl der Finanzinstrumente, die Festlegung ihrer Verhältnisse zueinander sowie die Vornahme von Umschichtungen.

Im Rahmen eines gemanagten Portfolios können beliebig viele Finanzinstrumente

kombiniert werden. Die Auswahl der Finanzinstrumente ist nicht auf Investmentfonds beschränkt. Neben anderen Instrumenten können insbesondere auch derivative Produkte zum Einsatz kommen. Die Zusammensetzung sowie die Festlegung der Verhältnisse zueinander kann jederzeit den Marktgegebenheiten angepasst werden, d. h. während der Vertragslaufzeit können Finanzinstrumente ausgetauscht und/oder die prozentuale Aufteilung verändert werden. Das vorhandene Guthaben wird dann entsprechend umgeschichtet. Auf Wunsch informieren wir Sie jederzeit über die aktuelle Aufteilung innerhalb eines gemanagten Portfolios.

Für die Ausübung des Managements erheben wir eine monatliche Verwaltungsvergütung. Diese wird unmittelbar dem im Rahmen des gemanagten Portfolios geführten Guthaben entnommen, wodurch sich der Geldwert des Guthabens verringert. Die Höhe der Verwaltungsvergütung können Sie den Beschreibungen der gemanagten Portfolios (vgl. Abschnitt "Anlagemöglichkeiten") entnehmen.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind alle Regelungen mit Fondsbezug so anzuwenden, dass die Anlage im Rahmen eines gemanagten Portfolios wie ein Fonds behandelt wird.

Eine Übertragung von Anteileinheiten an den gemanagten Portfolios auf den Versicherungsnehmer oder eine andere, aus dem Versicherungsvertrag anspruchsberechtigte Person ist ausgeschlossen.

Wertsicherungsportfolio

Bei einem Wertsicherungsportfolio handelt es sich um ein Sondervermögen der HDI Lebensversicherung AG (nachfolgend "die Gesellschaft"), welches separat von dem anderen Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft verwaltet wird.

Der Gesellschaft obliegen hinsichtlich eines Wertsicherungsportfolios insbesondere die nachfolgenden Aufgaben und Rechte:

- die Vermögensgegenstände für das Wertsicherungsportfolio zu erwerben, wieder zu veräußern und den Veräußerungserlös in andere Vermögensgegenstände anzulegen;

- die Vermögensgegenstände des Wertsicherungsportfolios zu verwahren und zu verwalten, wobei die Gesellschaft berechtigt ist, Dritte mit der Verwaltung des Sondervermögens zu beauftragen;

- den Wert des Wertsicherungsportfolios zu ermitteln.

Ein Wertsicherungsportfolio wird in gleichwertige Anteileinheiten aufgeteilt, wobei die Anzahl dieser Anteileinheiten grundsätzlich nicht beschränkt ist. Diese Anteileinheiten sind nicht handelbar. Der Versicherungsnehmer partizipiert im Rahmen und nach Maßgabe seines Versicherungsvertrages an der Wertentwicklung des ausgewählten Wertsicherungsportfolios und aller darin enthaltenen Vermögensgegenstände.

Details zum jeweiligen Wertsicherungsportfolio sowie zu dessen Anlagestrategie können Sie dem Abschnitt "Anlagemöglichkeiten" entnehmen.

In der gesamten Vertragsdokumentation wie z. B. in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind alle Regelungen mit Bezug auf einen Wertsicherungsportfolios, bzw. allgemein auf einen Fonds, grundsätzlich so anzuwenden, dass die Anlage im Rahmen eines Wertsicherungsportfolios wie ein Wertsicherungsportfolios, bzw. allgemein wie ein Fonds, behandelt wird.

Eine Übertragung von Anteileinheiten an dem Wertsicherungsportfolio auf den Versicherungsnehmer oder eine andere, aus dem Versicherungsvertrag anspruchsberechtigte Person ist ausgeschlossen.

Hinweis zur Rückvergütung

HDI erhält in der Regel von den Kapitalanlagegesellschaften wiederkehrende Rückvergütungen. Die Höhe der an HDI gezahlten Rückvergütung können Sie Teil C dieses Dokuments entnehmen. Diese Rückvergütung wird im Rahmen der von der jeweiligen Kapitalanlage ausgewiesenen Verwaltungskosten dem Kapitalanlagevermögen entnommen, so dass Ihnen hierdurch keine zusätzlichen Kosten entstehen. An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie im Rahmen unserer Überschussbeteiligung. Aktuell ist die Überschussbeteiligung fondsabhängig in voller Höhe des von uns mit der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft vereinbarten Rückvergütungssatzes festgelegt. Für die Zukunft können wir die Weitergabe der Rückvergütung in voller Höhe jedoch nicht garantieren. Gegebenenfalls erhält auch Ihr Vermittler unmittelbar von der Kapitalanlagegesellschaft derartige Rückvergütungen, über deren Höhe uns jedoch nichts bekannt ist. Die aktuelle Höhe der unmittelbar an den Vermittler gezahlten Rückvergütungen für die angebotenen Kapitalanlagen wird Ihr Vermittler Ihnen auf Nachfrage vor dem Abschluss eines Vertrages mitteilen. Im Rahmen von gemanagten Portfolios und Wertsicherungsportfolios gezahlte Rückvergütungen sind abhängig von den jeweils darin enthaltenen Fonds und werden innerhalb der gemanagten Portfolios und Wertsicherungsportfolios vollständig reinvestiert, wodurch sich der Kurs des jeweiligen Portfolios erhöht.

TER (Total Expense Ratio)

Die jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften legen im Jahresbericht die bei der Verwaltung des Sondervermögens, innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten), offen. Die TER gibt die Gesamtkostenquote des durchschnittlichen Fondsvermögens an.

Abkürzungen

ISIN: International Securities Identification Number.

B. Risikohinweise

Allgemeine Risiken

Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Erträge. Sie sollten sich stets vor Augen halten, dass der Preis von Anteilen jeglicher Fonds und

deren Erträge sowohl sinken als auch steigen können und dass Sie den angelegten Betrag möglicherweise nicht in voller Höhe zurückerhalten.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Um Marktrisiken abzusichern, können sich die Fondsgesellschaften verschiedener Anlage-, Absicherungstechniken und -instrumente bedienen. Die Fonds dürfen Anlagen nur im Rahmen der "Anlagebeschränkungen" halten.

HDI Leben hat keinen Einfluss auf die Anlagepolitik der KAG. Wir wählen die Fonds und KAG gewissenhaft aus, übernehmen jedoch keinerlei Gewährleistung für deren Handeln.

Spezielle Risiken der Anlageformen

Die einzelnen Anlageformen unterliegen unterschiedlichen Kapitalmarktrisiken. Um Ihnen eine Einschätzung zu ermöglichen, weisen wir Ihnen den in den wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Document, KID) der Kapitalanlagegesellschaften veröffentlichten SRRI Risikowert aus.

SRRI (Synthetic Risk and Reward Indicator)

Der SRRI ist eine Risikokennzahl für die Höhe der mit der Veranlagung verbundenen Wertschwankungen. Sie wird auf Basis historischer Schwankungsbreiten (Volatilitäten) nach einer für alle Kapitalanlagegesellschaften europaweit vorgeschriebenen Formel berechnet. Diese berücksichtigt grundsätzlich die durchschnittliche Volatilität der vergangenen fünf Jahre und hat einen Wert auf einer Skala zwischen 1 und 7. Je höher der Wert, umso höher das mit dem Investment verbundene Risiko und umso höher in der Regel auch die Ertragschancen. Eine Einstufung in der Kategorie 1 bedeutet jedoch nicht, dass es sich um eine risikofreie Veranlagung handelt. Bitte beachten Sie, dass der SRRI keine statische Größe ist, sondern sich im Zeitverlauf ändern kann. Er kann daher auch nicht als absolut sichere Kennzahl für das künftige Risikoprofil des Fonds herangezogen werden. Die hier ausgewiesenen Werte entsprechen dem zum Auflegedatum dieser Information zu den Anlagemöglichkeiten verfügbaren Stand.

Informationen zum aktuellen SRRI eines Fonds können Sie den Internetseiten der Kapitalanlagegesellschaften bzw. unserer Homepage entnehmen:

www.hdi.de/intelligentes-investment

Der SRRI erfasst nicht alle Risiken eines Fonds. Weitere Risikohinweise finden Sie in den jeweiligen "wesentlichen Anlegerinformationen / KID" zu den einzelnen Fonds.

Die folgende Tabelle zeigt die Volatilitätsintervalle für die unterschiedlichen SRRI Werte:

Risikoklasse	Volatilitätsintervall
1	0,0 % < 0,5 %
2	0,5 % < 2,0 %
3	2,0 % < 5,0 %
4	5,0 % < 10,0 %
5	10,0 % < 15,0 %
6	15,0 % < 25,0 %
7	>= 25,0 %

SRRI 1

Ein Portfolio oder Fonds wird in Kategorie 1 eingestuft, wenn sein Anteilpreis kaum schwankt und deshalb die Gewinnchance aber auch das Verlustrisiko sehr gering sind.

SRRI 2

Ein Portfolio oder Fonds wird in Kategorie 2 eingestuft, wenn sein Anteilpreis sehr schwach schwankt und deshalb die Gewinnchance aber auch das Verlustrisiko eher gering sind.

SRRI 3

Ein Portfolio oder Fonds wird in Kategorie 3 eingestuft, wenn sein Anteilpreis eher schwach schwankt und deshalb die Gewinnchance aber auch das Verlustrisiko gering sind.

SRRI 4

Ein Portfolio oder Fonds wird in Kategorie 4 eingestuft, wenn sein Anteilpreis eher stark schwankt und deshalb die Gewinnchance aber auch das Verlustrisiko eher hoch sind.

SRRI 5

Ein Portfolio oder Fonds wird in Kategorie 5 eingestuft, wenn sein Anteilpreis verhältnismäßig stark schwankt und deshalb die Gewinnchance aber auch das Verlustrisiko hoch sind.

SRRI 6

Ein Portfolio oder Fonds wird in Kategorie 6 eingestuft, wenn sein Anteilpreis verhältnismäßig stärker schwankt und deshalb die Gewinnchance aber auch das Verlustrisiko höher sind.

SRRI 7

Ein Portfolio oder Fonds wird in Kategorie 7 eingestuft, wenn sein Anteilpreis sehr stark schwankt und deshalb die Gewinnchance aber auch das Verlustrisiko sehr hoch sind.

VaR als Risikomaß

Eine wichtige Größe für jeden Investor ist seine persönliche Risikotragfähigkeit oder Risikobereitschaft. Daher bietet HDI gemanagte Portfolios mit einer konsequenten Risikosteuerung an. Als Risikomaß verwendet HDI hier den Value at Risk (VaR). Zum Beispiel bedeutet ein VaR von 10 %, dass der mögliche Verlust der Anlage eine Höhe von 10 % nicht überschreitet; dies immer bezogen auf einen Zeitraum von einem Jahr und mit einer Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) von 95 %. Bitte beachten Sie, dass

die angegebenen VaR Werte angestrebte Zielgrößen darstellen.

Spezielle Risiken von Aktienfonds

Bei Fonds, die in Aktien anlegen, kann der Wert der zugrunde liegenden Anlagen als Reaktion auf Aktivitäten und Ergebnisse einzelner Gesellschaften sowie im Zusammenhang mit allgemeinen Markt- und Wirtschaftsbedingungen zum Teil sehr schwanken.

Spezielle Risiken von Offenen Immobilienfonds

Offene Immobilienfonds sind Investmentfonds, die in Immobilienwerte investieren. Aufgrund der grundsätzlich langfristig ausgerichteten Anlagestrategie von offenen Immobilienfonds kann es bei verhältnismäßig starker Rückgabe von Anteilen durch Anleger dazu kommen, dass die Rücknahme von Anteilen vorübergehend ausgesetzt oder der Fonds temporär geschlossen wird. Die damit verbundenen Auswirkungen auf Ihren Versicherungsvertrag können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Spezielle Risiken von Rentenfonds

Bei Fonds, die in Rentenwerten anlegen, hängt der Wert dieser zugrunde liegenden Anlagen von der Zinsentwicklung und der Zahlungsfähigkeit der Schuldner ab. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen werden festverzinsliche Wertpapiere Kursverluste erleiden.

Spezielle Risiken von Länder- und Regionenfonds

Fonds, die vornehmlich nur in einem Land bzw. einer Region investieren, sind den Markt-, den politischen und den wirtschaftlichen Risiken dieses Landes bzw. dieser Region ausgesetzt.

Spezielle Risiken von Anlagen in Fremdwährungen

Viele der zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds können auf andere Währungen als die Nominalwährung des betreffenden Fonds lauten. Wechselkursschwankungen der zugrunde liegenden Anlagen können daher den Wert der Fondsanteile stark beeinflussen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen zudem einem so genannten Transferisiko, d. h. der gegebenenfalls eingeschränkten Möglichkeit des Umtauschs von Währungen.

Spezielle Risiken von Anlagen in aufstrebenden Märkten

Einige der im Folgenden beschriebenen Fonds legen die Vermögenswerte zum Teil oder insgesamt in Wertpapiere aufstrebender Märkte (d. h. Märkte, die von der Weltbank als Staaten mit "niedrigem" oder "mittlerem" Einkommen definiert werden) an. Diese Wertpapiere sind volatil als Wertpapiere in weiter entwickelten Märkten, so dass verglichen mit Fonds, die in entwickelteren Märkten anlegen, ein größeres Risiko von Kursschwankungen und von Aussetzungen von Rücknahmen in derartigen Fonds besteht.

Spezielle Risiken von derivativen Produkten

Bei einigen der im Folgenden beschriebenen Fonds sind derivative Produkte vorgesehen. Dazu gehören Bankguthaben, Wertpapiere, Optionsgeschäfte, Devisentermingeschäfte, Devisenoptionsgeschäfte, Finanzterminkontrakte, Optionen auf Finanzterminkontrakte, Zinsswaps und Devisenswaps. Mit der Anlage in derivative Produkte können folgende Risiken verbunden sein:

- Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lauten.

C. Anlagemöglichkeiten

Das Wertsicherungsfondsguthaben wird in eines der nachfolgenden Wertsicherungsfondsportfolios investiert. Für das Extrafondsguthaben stehen die nachfolgenden Wertsicherungsfondsportfolios sowie die unter Ziffer 1 aufgeführten gemanagten Portfolios und die unter Ziffer 2 aufgeführten Investmentfonds zur Auswahl.

Multi Asset Portfolio

Auflegungsdatum: 31.12.2010
Klassifizierung: Wertsicherungsfondsportfolio
Management: HDI Lebensversicherung AG

SRRI: 4

Anlageziel des Wertsicherungsfondsportfolios Multi Asset Portfolio ist die Erzielung einer angemessenen Rendite bei gleichzeitiger Begrenzung des Risikos. Dabei ist es das Ziel der Gesellschaft, bei dem Wertsicherungsfondsportfolio innerhalb eines Monats eine vorher festgelegte Wertuntergrenze nicht zu unterschreiten. Dieser Zielwert wird durch die Gesellschaft in Abhängigkeit vom Kapitalmarkt festgelegt.

Für das Sondervermögen des Wertsicherungsfondsportfolios können Vermögensgegenstände wie zum Beispiel Fonds (z. B. zum Vertrieb zugelassene Aktienfonds oder börsengehandelte Fonds (ETF)), Aktien (z. B. Anteilsscheine an einem Unternehmen aus dem europäischen Aktienindex DJ EuroStoxx 50), Geldmarktinstrumente (z. B. festverzinsliche Wertpapiere) oder auch sonstige Kapitalanlagen (z. B. strukturierte oder derivative Produkte) erworben werden.

Bei den verwendeten Vermögensgegenständen kann es Ziel der Anlagestrategie sein, ganz oder teilweise die umgekehrte Wertentwicklung eines Basiswertes (z. B. Aktienindex) abzubilden, um von einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes zu profi-

tieren. Dadurch ist es möglich, dass sich bei diesen Vermögensgegenständen z. B. bei steigenden Aktienmärkten Kursverluste oder z. B. bei fallenden Aktienmärkten Kursgewinne ereignen. Je nach Ausgestaltung des Vermögensgegenstandes und je nach Anteil dieses Vermögensgegenstandes am Wertsicherungsfondsportfolio können sich dadurch auch auf Ebene des Wertsicherungsfondsportfolios vergleichbare Effekte einstellen.

Es wird keine Zusicherung gemacht, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Insbesondere wird nicht garantiert, dass die vorgenannte Wertuntergrenze tatsächlich nicht unterschritten wird. Die Leistungen, die im Rahmen eines Versicherungsvertrages garantiert werden, sind hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt.

Für das Wertsicherungsfondsportfolio fallen Verwaltungsgebühren in Höhe von maximal 0,95 % p. a. an.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvergütung, der Kosten der Zielinvestments und der Reinvestition von Rückvergütungen ergibt sich aktuell eine TER in Höhe von 1,68 %.

Eine Übertragung von Anteileinheiten an dem Wertsicherungsfondsportfolio auf den Versicherungsnehmer oder eine andere, aus dem Versicherungsvertrag anspruchsberechtigte Person ist ausgeschlossen.

Weitere Details können Sie der Informationsbroschüre zum Multi Asset Portfolio entnehmen. Diese stellen wir Ihnen gerne auf Anfrage zur Verfügung.

Rendite Plus Portfolio

Auflegungsdatum: 31.12.2011
Klassifizierung: Wertsicherungsfondsportfolio
Management: HDI Lebensversicherung AG

SRRI: 6

Anlageziel des Wertsicherungsfondsportfolios Rendite Plus Portfolio ist die Erzielung einer angemessenen Rendite bei gleichzeitiger Begrenzung des Risikos. Dabei ist es das Ziel der Gesellschaft, bei dem Wertsicherungsfondsportfolio innerhalb eines Monats eine vorher festgelegte Wertuntergrenze nicht zu unterschreiten. Dieser Zielwert wird durch die Gesellschaft in Abhängigkeit vom Kapitalmarkt festgelegt.

Für das Sondervermögen des Wertsicherungsfondsportfolios können Vermögensgegenstände wie zum Beispiel Fonds (z. B. zum Vertrieb zugelassene Aktienfonds), Aktien (z. B. Anteilsscheine an einem Unternehmen aus dem europäischen Aktienindex DJ EuroStoxx 50), Geldmarktinstrumente (z. B. festverzinsliche Wertpapiere) oder auch sonstige Kapitalanlagen (z. B. strukturierte oder derivative Produkte) erworben werden.

Es wird keine Zusicherung gemacht, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird. Insbesondere wird nicht garantiert, dass die vorgenannte Wertuntergrenze tatsächlich nicht unterschritten wird. Die Leistungen, die im Rahmen eines Versicherungsvertrages garantiert werden, sind hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt.

Für das Wertsicherungsfondsportfolio fallen Verwaltungsgebühren in Höhe von maximal 0,95 % p. a. an.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvergütung, der Kosten der Zielinvestments und der Reinvestition von Rückvergütungen ergibt sich aktuell eine TER in Höhe von 1,45 %.

Eine Übertragung von Anteileinheiten an dem Wertsicherungsfondsportfolio auf den Versicherungsnehmer oder eine andere, aus dem Versicherungsvertrag anspruchsberechtigte Person ist ausgeschlossen.

Weitere Details können Sie der Informationsbroschüre zum Rendite Plus Portfolio entnehmen. Diese weitergehenden Informationen stellen wir Ihnen auf Anfrage zur Verfügung.

1. Gemanagte Portfolios

"Top Mix Strategie - Plus"

SRRI: 4

Die Anlageausrichtung sieht vor, unter Einhaltung einer grundsätzlich wachstumsorientierten Gesamtstruktur einen möglichst hohen Kapitalzuwachs in Verbindung mit einem angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. Dabei werden in der Regel 67 % des Anlagevolumens in die Assetklasse Aktien, 23 % in Renten und 10 % in Immobilien über Fonds, ETFs oder andere Finanzinstrumente investiert.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres werden die durch Kursveränderungen im vorangegangenen Kalenderjahr hervorgerufenen Gewichtsverschiebungen durch Vornahme von Umschichtungen auf das Ausgangsverhältnis zurückgeführt, um das ursprüngliche Ertrags-Risiko-Profil wieder herzustellen.

Instrumente der Anlagepolitik können Geldmarktfonds, Rentenfonds und vergleichbare Fonds sowie gemischte Fonds, Aktienfonds und sonstige Fonds (wie Rohstofffonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futuresfonds und Hedgefonds) sowie weitere Finanzinstrumente sein. Die Anlage kann in Vermögenswerten, die in Euro oder anderen Währungen lauten, erfolgen.

Die Verwaltungsvergütung für das gemanagte Portfolio "Top Mix Strategie - Plus" beträgt 0,067 % des Guthabens und wird am 15. eines jeden Monats entnommen.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvergütung, der Kosten der Zielinvestments und der Reinvestition von Rückvergütungen ergibt sich aktuell eine TER in Höhe von 1,87 %.

"Investment-Stabilitäts-Paket Smart"

SRRI: 2

VaR: 2 %

Ziel des Anlagekonzeptes ist es, den Anlegern ein langfristiges Kapitalwachstum auf der Grundlage eines breit diversifizierten und aktiv geführten Wertpapierportfolios zu bieten. Hierzu kann das Konzept in nahezu alle Anlageklassen weltweit investieren, wobei das Management besonderen Wert auf

eine aktive Zielfondsauswahl legt. So wird in Fonds investiert, die in der Vergangenheit ein gutes Risiko-Rendite-Verhältnis in ihrer jeweiligen Anlageklasse aufgezeigt haben. Als weitere risikoreduzierende Maßnahme erfolgt eine aktive Steuerung des Risikogehaltes des Portfolios, wobei ein Zielwert ("Value-at-Risk") von 2 % nicht signifikant überschritten werden soll.

Die Verwaltungsvergütung beträgt 0,067 % des Guthabens und wird am 15. eines jeden Monats entnommen.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvergütung, der Kosten der Zielinvestments und der Reinvestition von Rückvergütungen ergibt sich aktuell eine TER in Höhe von 1,28 %.

" Investment-Stabilitäts-Paket Komfort "

SRRI: 3
VaR: 5 %

Ziel des Anlagekonzeptes ist es, den Anlegern ein langfristiges Kapitalwachstum auf der Grundlage eines breit diversifizierten und aktiv geführten Wertpapierportfolios zu bieten. Hierzu kann das Konzept in nahezu alle Anlageklassen weltweit investieren, wobei das Management besonderen Wert auf eine aktive Zielfondsauswahl legt. So wird in Fonds investiert, die in der Vergangenheit ein gutes Risiko-Rendite-Verhältnis in ihrer jeweiligen Anlageklasse aufgezeigt haben. Als weitere risikoreduzierende Maßnahme erfolgt eine aktive Steuerung des Risikogehaltes des Portfolios, wobei ein Zielwert ("Value-at-Risk") von 5 % nicht signifikant überschritten werden soll.

Die Verwaltungsvergütung beträgt 0,067 % des Guthabens und wird am 15. eines jeden Monats entnommen.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvergütung, der Kosten der Zielinvestments und der Reinvestition von Rückvergütungen ergibt sich aktuell eine TER in Höhe von 1,46 %.

" Investment-Stabilitäts-Paket Trend "

SRRI: 4
VaR: 10 %

Ziel des Anlagekonzeptes ist es, den Anlegern ein langfristiges Kapitalwachstum auf der Grundlage eines breit diversifizierten und aktiv geführten Wertpapierportfolios zu bieten. Hierzu kann das Konzept in nahezu alle Anlageklassen weltweit investieren, wobei das Management besonderen Wert auf eine aktive Zielfondsauswahl legt. So wird in Fonds investiert, die in der Vergangenheit ein gutes Risiko-Rendite-Verhältnis in ihrer jeweiligen Anlageklasse aufgezeigt haben. Als weitere risikoreduzierende Maßnahme erfolgt eine aktive Steuerung des Risikogehaltes des Portfolios, wobei ein Zielwert ("Value-at-Risk") von 10 % nicht signifikant überschritten werden soll.

Die Verwaltungsvergütung beträgt 0,067 % des Guthabens und wird am 15. eines jeden Monats entnommen.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvergütung, der Kosten der Zielinvestments und der Reinvestition von Rückvergütungen er-

gibt sich aktuell eine TER in Höhe von 1,52 %.

" Investment-Stabilitäts-Paket Substanz "

SRRI: 4
VaR: 10 %

Ziel des Anlagekonzeptes ist es, eine Rendite über der Inflationsrate - gemessen an einem europäischen Verbraucherpreisindex - auf Grundlage eines breit diversifizierten und aktiv geführten Wertpapierportfolios über einen rollierenden 3-Jahreszeitraum zu erwirtschaften. Hierzu kann das Konzept in nahezu alle Anlageklassen weltweit investieren, wobei das Management besonderen Wert auf die Auswahl von Investments legt, die inflationsschützenden Charakter aufweisen. So wird in Zielinvestments investiert, die in Zeiten hoher Inflation ein gutes Risiko-Rendite-Verhältnis erwarten lassen. Als weitere risikoreduzierende Maßnahme erfolgt eine aktive Steuerung des Risikogehaltes des Portfolios, wobei ein Zielwert ("Value-at-Risk") von 10 % nicht signifikant überschritten werden soll.

Die Verwaltungsvergütung beträgt 0,067 % des Guthabens und wird am 15. eines jeden Monats entnommen.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvergütung, der Kosten der Zielinvestments und der Reinvestition von Rückvergütungen ergibt sich aktuell eine TER in Höhe von 1,33 %.

" Investment-Stabilitäts-Paket Dynamik "

SRRI: 5
VaR: 15 %

Ziel des Anlagekonzeptes ist es, den Anlegern ein langfristiges Kapitalwachstum auf der Grundlage eines breit diversifizierten und aktiv geführten Wertpapierportfolios zu bieten. Hierzu kann das Konzept in nahezu alle Anlageklassen weltweit investieren, wobei das Management besonderen Wert auf eine aktive Zielfondsauswahl legt. So wird in Fonds investiert, die in der Vergangenheit ein gutes Risiko-Rendite-Verhältnis in ihrer jeweiligen Anlageklasse aufgezeigt haben. Als weitere risikoreduzierende Maßnahme erfolgt eine aktive Steuerung des Risikogehaltes des Portfolios, wobei ein Zielwert ("Value-at-Risk") von 15 % nicht signifikant überschritten werden soll.

Die Verwaltungsvergütung beträgt 0,067 % des Guthabens und wird am 15. eines jeden Monats entnommen.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvergütung, der Kosten der Zielinvestments und der Reinvestition von Rückvergütungen ergibt sich aktuell eine TER in Höhe von 1,63 %.

" Investment-Stabilitäts-Paket Sportiv "

SRRI: 5
VaR: 20 %

Anlageziel ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite durch die Allokation risikobehafteter Investmentvehikel, wie Aktien-, Hochzinsanleihen- oder Rohstofffonds, die langfristig für die Generierung einer höheren Rendite unumgänglich sind. Daneben können stabile Ertragskomponen-

ten, wie beispielsweise Staatsanleihen- oder konservative Absolute Return Fonds beige-mischt werden, um temporäre Marktverwerfungen abzufedern. Als weitere risikoreduzierende Maßnahme erfolgt eine aktive Steuerung des Risikogehaltes des Portfolios, wobei ein Zielwert ("Value-at-Risk") von 20 % nicht signifikant überschritten werden soll.

Die Verwaltungsvergütung beträgt 0,067 % des Guthabens und wird am 15. eines jeden Monats entnommen.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvergütung, der Kosten der Zielinvestments und der Reinvestition von Rückvergütungen ergibt sich aktuell eine TER in Höhe von 1,27 %.

" Investment-Stabilitäts-Paket Zukunft "

SRRI: 5
VaR: 20 %

Die Anlageausrichtung sieht vor, unter besonderer Beachtung von ethischen, sozialen und ökologischen Aspekten langfristig einen möglichst hohen Kapitalzuwachs in Verbindung mit einem angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. Dabei wird in Fonds oder Finanztitel mit nachhaltigen Kapitalanlagen investiert. Durchschnittlich 80 % des Anlagevolumens wird in internationale Aktienanlagen getätigt. Instrumente der Anlagepolitik können Geldmarktfonds, Rentenfonds und vergleichbare Fonds sowie gemischte Fonds, Aktienfonds und sonstige Fonds (wie Rohstofffonds, Edelmetallfonds, Branchenfonds, Themenfonds, Immobilienfonds, Futurfonds und Hedgefonds) sowie weitere Finanzinstrumente sein. Die Anlage kann in Vermögenswerten, die in Euro oder andere Währungen lauten, erfolgen. Der Anteil der Anlagen, die nicht in Euro erfolgen, ist auf 80 % des Anlagevolumens begrenzt. Als weitere risikoreduzierende Maßnahme erfolgt eine aktive Steuerung des Risikogehaltes des Portfolios, wobei ein Zielwert ("Value-at-Risk") von 20 % nicht signifikant überschritten werden soll.

Die Verwaltungsvergütung beträgt 0,067 % des Guthabens und wird am 15. eines jeden Monats entnommen.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvergütung, der Kosten der Zielinvestments und der Reinvestition von Rückvergütungen ergibt sich aktuell eine TER in Höhe von 1,86 %.

" Investment-Stabilitäts-Paket Sprint "

SRRI: 6
VaR: 25 %

Anlageziel ist die Erwirtschaftung einer hohen Rendite durch die Allokation risikobehafteter Investmentvehikel, die überwiegend opportunistischen Charakter besitzen. Dazu zählen unter anderem Schwellenländeraktien-, Nebenwerte- Branchen- oder Rohstoffwertefonds. Langfristig steht somit die Renditegenerierung eindeutig im Vordergrund, eine ausgewogene und stets breit diversifizierte Struktur wird dagegen nicht explizit angestrebt. Als weitere risikoreduzierende Maßnahme erfolgt eine aktive Steuerung des Risikogehaltes des Portfolios, wobei ein Zielwert ("Value-at-Risk") von

25 % nicht signifikant überschritten werden soll.

Die Verwaltungsvergütung beträgt 0,067 % des Guthabens und wird am 15. eines jeden Monats entnommen.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvergütung, der Kosten der Zielinvestments und der Reinvestition von Rückvergütungen ergibt sich aktuell eine TER in Höhe von 1,27 %.

2. Investmentfonds

Es stehen folgende Investmentfonds verschiedener Kapitalanlagegesellschaften zur Auswahl:

I. Ampega Investment GmbH

Sitz: Köln
Gründungsdatum: 28.12.1967
Internet: www.amega.de

Ampega Portfolio Multi ETF Strategie P (t)

ISIN: DE000A0NGJ69
Auflegungsdatum: 01.12.2008
Anlageschwerpunkt: Dachfonds flexibel weltweit
SRI: 4

Anlageziel ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kapitalwachstum und Ertrag. Der Fonds legt je nach Marktlage in Aktien- und Rentenfonds weltweit an. Das Fondsmanagement investiert dabei schwerpunktmäßig in börsenhandelte Investmentanteile (Exchange Traded Funds ETFs). Dies können sowohl aktiv als auch passiv gemanagte Fonds sein.

Aktuelle Höhe der TER 1,78 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,60 %.

Ampega Portfolio Real Estate

ISIN: DE0009847483
Auflegungsdatum: 04.10.2007
Anlageschwerpunkt: Dachfonds Schwerpunkt Immobilienfonds
SRI: 2

Der Ampega Portfolio Real Estate ist ein Dachfonds, der überwiegend in die Anlageklasse Immobilien investiert. Zur Beimischung können Aktien aus dem Bereich Immobilien direkt oder über einen Fonds erworben werden. Andere Anlageklassen, wie z. B. Rententitel können je nach Marktentwicklung zugekauft werden.

Aktuelle Höhe der TER 2,24 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,50 %.

Ampega Rendite Rentenfonds

ISIN: DE0008481052
Auflegungsdatum: 01.04.1970
Anlageschwerpunkt: Renten Euro
SRI: 3

Als europäischer Rentenfonds investiert der Ampega Rendite Rentenfonds in festverzinsliche, überwiegend auf Euro lautende Wertpapiere. Dabei setzt der Fonds auf eine solide und konservative Ausrichtung, was in der Vergangenheit auch über schwierige Ka-

pitalmarktphasen hinweg zu überdurchschnittlichen Ergebnissen geführt hat.

Aktuelle Höhe der TER 0,68 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,36 %.

Ampega Reserve Rentenfonds

ISIN: DE0008481144
Auflegungsdatum: 02.01.1995
Anlageschwerpunkt: Euro-Rentenfonds Kurzläufer
SRI: 3

Die Fondsstrategie des Ampega Reserve Rentenfonds besteht darin, eine möglichst hohe laufende Rendite bei begrenztem Kursrisiko zu erzielen. Um dies zu erreichen, investiert der Fonds hauptsächlich in Staats- und Unternehmensanleihen aus der Euro-Region. Durch eine kurze Risikobindungsdauer von durchschnittlich ca. 2 Jahren soll auf 1-Jahresperspektive auch in volatilen Phasen ein negativer Ertrag vermieden werden. Die Anleihen müssen überwiegend eine Bonitätseinstufung von mindestens BBB- haben.

Aktuelle Höhe der TER 0,52 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,24 %.

Ampega Europa Methodik Aktienfonds

ISIN: DE0007248627
Auflegungsdatum: 15.12.2003
Anlageschwerpunkt: Aktien Europa
SRI: 7

Der Fonds investiert auf Basis eines streng methodischen Anlagekonzeptes in unterbewertete Titel mit hoher Qualität. Zur Identifizierung der aussichtsreichsten Aktien wurde ein Filtersystem entwickelt, das aus einer Vielzahl von Analyse-Modellen besteht. Diese sind das Ergebnis umfangreicher Untersuchungen der europäischen Börsen über Zeiträume von bis zu 30 Jahren. Da Börsenplätze im Langzeitvergleich markante Unterschiede aufweisen, wird für jedes Land das langfristig erfolgreichste Analyse-Modell verwendet. Diese Modelle bestehen aus acht bis zehn Bewertungskriterien.

Aktuelle Höhe der TER 1,93 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,50 %.

C-QUADRAT ARTS Total Return Global - AMI

ISIN: DE000A0F5G98
Auflegungsdatum: 07.12.2001
Anlageschwerpunkt: Dachfonds weltweit
SRI: 4

Ziel der Anlagepolitik des C-QUADRAT ARTS Total Return Global - AMI ist die Erzielung angemessener Erträge und die Erwirtschaftung eines möglichst hohen langfristigen Wertzuwachses. Bei der Umsetzung der Anlagepolitik soll verstärkt einem "Total Return Ansatz" gefolgt werden. Hierbei bedient sich das Fondsmanagement eines technischen Handelsprogramms mit einer mittelfristig trendfolgenden Ausrichtung. Je ne Fonds, die ein kurz- bis mittelfristig positives Trendverhalten zeigen, werden im Portfolio am stärksten gewichtet.

Die Kernstärke des Managementansatzes sollte in der Kombination seiner mittelfristig trendfolgenden Ausrichtung und der permanenten Anpassung des Portfolios an die

jeweilige Entwicklung der einzelnen Märkte liegen. Es wird nicht versucht, Trends zu antizipieren, sondern es soll erst investiert werden, wenn sich bereits ein positiver Trend im jeweiligen Markt etabliert hat. In negativen Börsenzeiten kann der Aktienfondsanteil schrittweise bis auf Null reduziert werden.

In einem solchen Fall werden die Gelder größtenteils in Investmentfonds mit kurzlaufenden Festgeldern oder Renten investiert. Die Fondsauswahl erfolgt in der Regel rein technisch nach quantitativen Kriterien.

Aktuelle Höhe der TER 3,19 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,80 %.

II. Axxion S.A.

Sitz: Luxemburg
Gründung: 2001
Internet: www.axxion.lu

smart-invest - Helios AR B

ISIN: LU0146463616
Auflegungsdatum: 31.07.2002
Anlageschwerpunkt: Dachfonds flexibel
SRI: 4

Das Ziel des Fonds ist ein ausgewogenes, überdurchschnittliches langfristiges Kapitalwachstum und eine absolut positive Wertentwicklung jedes Jahr. Dieses Ziel soll durch eine trendfolgende Strategie erreicht werden, die positive Marktbewegungen mit Aktienfonds nutzt und sich bei negativen Markttrends im Rahmen einer Wertsicherungsstrategie ebenso konsequent wieder davon trennt. Dabei orientiert sich das Management an keiner Benchmark.

Aktuelle Höhe der TER 2,64 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,50 %.

III. BlackRock (Luxembourg) S.A.

Sitz: Luxemburg
Gründungsdatum: 14.06.1962
Internet: www.blackrockinvestments.de

BGF Global SmallCap Fund A-USD

ISIN: LU0054578231
Auflegungsdatum: 04.11.1994
Anlageschwerpunkt: Aktien weltweit
SRI: 6

Der Global SmallCap Fund zielt auf einen maximalen Kapitalzuwachs in US-Dollar ab, indem er vorrangig in Aktienwerte von Unternehmen weltweit mit relativ geringer Marktkapitalisierung anlegt. Dabei handelt es sich in der Regel um Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt des Erwerbs unter der Marktkapitalisierung der größten Unternehmen aus dem untersten Zehntel des MSCI World Index liegt, basierend auf einem rollenden 24-Monats-Durchschnitt. Da der Fonds weltweit investiert, kann die Anwendung dieser Regel dazu führen, dass eine Anlage in Unternehmen erfolgt, die - gemessen an ihrer Marktkapitalisierung - in einigen Ländern zu den größten Unternehmen gehören. Auch eine Anlage in

Aktienwerte von Unternehmen mit mittlerer und großer Marktkapitalisierung sowie in Schuldtitel ist möglich. Der Anlageschwerpunkt des Fonds liegt auf Aktien, vorrangig Stammaktien, und in geringem Maße auf Wertpapieren, die das Recht auf Umwandlung in Stammaktien oder Vorzugsaktien oder auf Zeichnung von Stammaktien beinhalten. Darüber hinaus kann eine Anlage in Schuldtitel einschließlich hochverzinslicher Wertpapiere mit hohem Risiko, Staatschuldverschreibungen sowie Kurzläufer erfolgen. Obwohl der Großteil des Fondsvermögens voraussichtlich in Unternehmen aus den Industrieländern Nordamerikas, Europas und des Fernen Ostens angelegt wird, kann der Fonds auch Anlagen in den Entwicklungsländern der ganzen Welt tätigen. Mit Hilfe von Absicherungsstrategien (Hedging) wird das Währungsengagement flexibel gemanagt.

Aktuelle Höhe der TER 1,83 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,80 %.

BGF World Mining Fund A-USD

ISIN: LU0075056555

Auflegungsdatum: 24.03.1997

Anlageschwerpunkt: Internationaler Branchenfonds

SRRI: 7

Der World Mining Fund investiert hauptsächlich in Minenwerte und Metallunternehmen aus aller Welt. Die Anlagen erfolgen vorwiegend in größeren Minenunternehmen, die Grundmetalle und Minerale für den Industriebedarf (wie Eisenerz und Kohle) erzeugen. Außerdem darf der Fonds Goldminenwerte halten. Anleger sollten sich der überdurchschnittlichen Volatilität derartiger Anlagen bewusst sein. Das Währungsrisiko wird in der Regel nicht abgesichert.

Aktuelle Höhe der TER 2,06 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,93 %.

BGF Latin America Fund A2 EUR

ISIN: LU0171289498

Auflegungsdatum: 02.02.2004

Anlageschwerpunkt: Aktien Lateinamerika

SRRI: 7

Aktienfonds mit der regionalen Fokussierung auf Lateinamerika, wobei grundsätzlich in alle Länder der Region investiert werden kann. Eine strenges Fundamental- und Unternehmensresearch wird dabei kombiniert mit einer strikten Verkaufsdisziplin bei unattraktiv gewordenen Titeln im Portfolio. Das Vermögen wird breit über diverse Branchen gestreut. Mit Blick auf die Marktkapitalisierung werden auch Unternehmen mit mittlerer und geringer Kapitalisierung sowie Börseneinführungen berücksichtigt.

Aktuelle Höhe der TER 2,07 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,93 %.

BGF World Gold Fund A2 EUR

ISIN: LU0171305526

Auflegungsdatum: 30.12.1994

Anlageschwerpunkt: Gold

SRRI: 7

Der World Gold Fund zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er weltweit mindes-

tens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die überwiegend im Goldbergbau tätig sind. Zusätzlich kann er in Aktienwerte von Unternehmen anlegen, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen sonstige Edelmetalle oder Mineralien, Grundmetalle oder Bergbau liegen. Der Fonds wird Gold oder Metalle nicht in physischer Form halten. Die Basiswährung des Fonds ist der US\$.

Aktuelle Höhe der TER 2,07 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,93 %.

BGF US Basic Value Fund

ISIN: LU0072461881

Auflegungsdatum: 08.01.1997

Anlageschwerpunkt: Aktien USA

SRRI: 6

Der US Basic Value Fund zielt auf maximalen Gesamtertrag ab, indem er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen anlegt, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind oder einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten ausüben. Der Fonds konzentriert sich besonders auf Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageberaters unterbewertet sind und daher aus Anlegersicht einen substantziellen Anlagewert besitzen. Die Basiswährung des Fonds ist der US\$.

Aktuelle Höhe der TER 1,81 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,80 %.

IV. CARMIGNAC GESTION S. A.

Sitz: Paris

Gründungsdatum: 26.01.1989

Internet: www.carmignac-gestion.com

Carmignac Investissement A

ISIN: FR0010148981

Auflegungsdatum: 26.01.1989

Anlageschwerpunkt: Aktienfonds Global

SRRI: 6

Carmignac Investissement ist ein internationaler Aktienfonds, der an Finanzplätzen der ganzen Welt investiert. Er strebt eine größtmögliche Wertentwicklung in absoluten Zahlen über eine aktive, nicht an Referenzwerte gebundene Verwaltung ohne grundsätzliche Beschränkung auf eine bestimmte Region oder einen bestimmten Sektor, Typ oder Umfang der Titel an.

Der Fonds wird dynamisch verwaltet und investiert hauptsächlich in französische und ausländische Aktien der weltweiten Finanzplätze. Darüber hinaus können auch Anlagen in anderen Wertpapieren getätigt werden. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Obergrenzen bestehen die Anlagen und/oder Gewichtungen von Carmignac Investissement zu mindestens 60 % des Vermögens aus Aktien der OECD-Mitgliedsstaaten und der Schwellenländer. Die Verteilung der verschiedenen Vermögensklassen und Fondskategorien innerhalb des Portfolios auf der Grundlage einer Fundamentalanalyse des weltweiten makroökonomischen Umfelds und dessen Entwicklungsperspektiven (Wachstum, Inflation, Defizite

usw.) kann entsprechend den Einschätzungen und Erwartungen des Fondsmanagers variieren. Der Investmentfonds kann zur Optimierung seiner Zahlungsflüsse Einlagen tätigen und Barmittel aufnehmen. Der Fonds kann gelegentlich Wertpapierleihgeschäfte eingehen, um die Erträge des Sondervermögens zu optimieren.

Aktuelle Höhe der TER 1,81 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,65 %.

Carmignac Patrimoine A

ISIN: FR0010135103

Auflegungsdatum: 07.11.1989

Anlageschwerpunkt: Mischfonds international

SRRI: 4

Der Fonds investiert in internationale Aktien und Rentenwerte. Sein Ziel besteht darin, durch eine aktive Verwaltung ohne grundsätzliche Beschränkung auf eine bestimmte Region oder einen bestimmten Sektor eine absolute und regelmäßige Wertentwicklung zu erzielen. Dabei verfolgt er nicht das Ziel, einen Referenzindex zu übertreffen. Zur Verringerung des Risikos von Kapitalschwankungen sind mindestens 50 % des Fondsvermögens dauerhaft in Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumenten angelegt.

Aktuelle Höhe der TER 1,78 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,65 %.

V. Comgest S.A.

Sitz: Paris

Gründungsdatum: 1986

Internet: www.comgest.com

Magellan C

ISIN: FR0000292278

Auflegungsdatum: 01.04.1988

Anlageschwerpunkt: Emerging Markets

SRRI: 6

Das Fondsmanagement investiert in Wachstumsunternehmen von Schwellenländern, besonders in Lateinamerika, Südostasien, Afrika und Europa.

Aktuelle Höhe der TER 2,02 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,50 %.

VI. DWS Investment GmbH

Sitz: Frankfurt am Main

Gründungsdatum: 16.05.1956

Internet: www.dws.de

DWS Akkumula

ISIN: DE0008474024

Auflegungsdatum: 03.07.1961

Anlageschwerpunkt: Aktien und Renten weltweit

SRRI: 6

Weltweite Anlage in Aktien mit flexibler Gewichtung der Schwerpunkte und gegebenenfalls - zu defensiven Zwecken - in Rentenwerten.

Aktuelle Höhe der TER 1,45 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,50 %.

Vertragsvorschlag

C. Anlage zur Kundeninformation

- Seite 7 von 10 -



DWS Deutschland

ISIN: DE0008490962

Auflegungsdatum: 20.10.1993

Anlageschwerpunkt: Aktienfonds
Deutschland

SRRI: 7

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel einen möglichst hohen Kapitalzuwachs und darüber hinaus eine angemessene jährliche Ausschüttung in Euro an. Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Aktien deutscher Aussteller angelegt werden, wobei eine marktweite Anlage in Blue Chips sowie ausgewählte Small Caps und Mid Caps im Vordergrund stehen. Der Wert der Wertpapiere, die auf eine andere Währung als die der Bundesrepublik Deutschland lauten, soll nicht mehr als 20 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden. Schuldscheindarlehen sind auf die für verzinsliche Wertpapiere geltende Anlagegrenze anzurechnen. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen gelten nicht als verzinsliche Wertpapiere in diesem Sinne. Daneben können Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile sowie alle nach den Vertragsbedingungen und dem Investmentgesetz genannten Vermögensgegenstände erworben werden. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Beim Einsatz von Derivaten darf das Marktrisiko des Sondervermögens höchstens verdoppelt werden.

Basiswährung ist der Euro.

Aktuelle Höhe der TER 1,40 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,48 %.

DWS Top Asien

ISIN: DE0009769760

Auflegungsdatum: 29.04.1996

Anlageschwerpunkt: Aktien Asien

SRRI: 6

Die Anlage erfolgt in Aktien von 50 Unternehmen des asiatischpazifischen Raums, die sich durch eine solide Finanzbasis, langfristige Ertragsstärke, eine starke Marktkapitalisierung und gute Wachstumsperspektiven auszeichnen.

Aktuelle Höhe der TER 1,45 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,50 %.

DWS Top Europe

ISIN: DE0009769729

Auflegungsdatum: 11.10.1995

Anlageschwerpunkt: Aktien Europa

SRRI: 6

Anlage in 50 Aktien ausgewählter europäischer Aktiengesellschaften mit wertorientierter Unternehmensführung, solider finanzieller Basis, starker Marktstellung und guten Perspektiven.

Aktuelle Höhe der TER 1,40 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,48 %.

DWS Top Dividende LD

ISIN: DE0009848119

Auflegungsdatum: 28.04.2003

Anlageschwerpunkt: Aktien All Cap

SRRI: 6

Der Fonds legt weltweit in Aktien an, die eine höhere Dividendenrendite als der Marktdurchschnitt erwarten lassen. Um in den Fonds aufgenommen zu werden, muß ein Unternehmen zudem aber auch gute Fundamentaldaten aufweisen. Dazu gehören eine solide Bilanzqualität, ein überzeugendes Geschäftsmodell und ein kompetentes Management. Der Fonds ist ein klassischer Stock Picking-Fonds, der sich an keiner Benchmark orientiert.

Aktuelle Höhe der TER 1,45 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,50 %.

VII. Fidelity Funds (SICAV)

Sitz: Luxemburg

Gründungsdatum: 15.06.1990

Internet: www.fidelity.com

European Growth Fund

ISIN: LU0048578792

Auflegungsdatum: 01.10.1990

Anlageschwerpunkt: Aktien Europa

SRRI: 6

Der Fonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an und investiert überwiegend in Aktien europäischer Unternehmen. Weitere Beschränkungen bestehen nicht.

Es wird weder ein reiner Growth- noch ein reiner Value-Ansatz verfolgt. Die Titelselektion verkörpert eine Mischung beider Stile, wobei das Portfolio zuweilen von einem Stil dominiert sein kann. Bei der Titelauswahl steht dem Fondsmanager die gesamte Bandbreite von klein- und mittelständischen Unternehmen bis zu Großunternehmen und Blue Chips zur Auswahl.

Aktuelle Höhe der TER 1,90 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,75 %.

VIII. Flossbach von Storch Invest S.A.

Sitz: Strassen, Luxemburg

Internet: www.fvsag.lu

Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities R

ISIN: LU0323578657

Auflegungsdatum: 15.11.2007

Anlageschwerpunkt: Mischfonds flexibel

SRRI: 5

Anlageziel ist ein angemessener Wertzuwachs in Euro. Der Fonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in Aktien (max. 100 %), Geldmarktinstrumente, Zertifikate (z. B. auf Indices, Aktien, speziell zusammengestellte Aktienkörbe, Anleihen, Währungen, Commodities, Investmentfonds, Reits, Immobilienfonds, Hedge Funds) und Anleihen aller Art. Ferner kann der Fonds alle Arten von Fonds, (auch sog. Exchanged Traded Funds ETF) erwerben. Da-

rüber hinaus ist der Einsatz von Derivaten möglich.

Aktuelle Höhe der TER 1,82 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,60 %.

IX. FRANKFURT-TRUST Investment-Gesellschaft mbH

Sitz: Frankfurt am Main

Gründungsdatum: 1969

Internet: www.frankfurt-trust.de

FT AccuGeld

ISIN: DE0009770206

Auflegungsdatum: 04.10.1994

Anlageschwerpunkt: Geldmarktfonds

SRRI: 1

Bei diesem Geldmarktfonds wird der jederzeitigen Liquidität und höchstmöglichen Sicherheit absolute Priorität eingeräumt. Dazu legt der Fonds schwerpunktmäßig in öffentliche Pfandbriefe, Anleihen öffentlicher Aussteller sowie in Termingeldern an.

Aktuelle Höhe der TER 0,28 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,10 %.

X. Franklin Templeton Investments

Sitz: San Mateo / Kalifornien, USA

Gründungsdatum: 1940

Internet: www.franklintempleton.de

Franklin Templeton Global Fundamental Strategies Fund A (acc) EUR

ISIN: LU0316494805

Auflegungsdatum: 21.09.2007

Anlageschwerpunkt: Mischfonds

SRRI: 5

Anlageziel ist Kapitalwachstum mittels eines diversifizierten, wertorientierten Ansatzes. Der Fonds investiert weltweit in Aktien und Schuldpapiere von Unternehmen, unabhängig von deren Marktkapitalisierung. Er kann zusätzlich auch in Wertpapieren von Unternehmen anlegen, die Gegenstand von Fusionen, Konsolidierungen, Liquidationen oder Umstrukturierungen sind oder für die es Übernahme- oder Umtauschangebote gibt, und darf sich an solchen Geschäften beteiligen.

Aktuelle Höhe der TER 1,85 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,80 %.

Templeton Global Total Return Fund A EUR hedged

ISIN: LU0294221097

Auflegungsdatum: 29.08.2003

Anlageschwerpunkt: Rentenfonds international

SRRI: 5

Das Anlageziel des Fonds besteht - nach den Kriterien für umsichtiges Investment-Management - in der Maximierung des Gesamtertrags, der aus einer Kombination von Zinserträgen, Kapitalzuwachs und Währungsgewinnen besteht. Unter gewöhnlichen Marktbedingungen investiert der Fonds in ein Portfolio aus fest oder variabel

Vertragsvorschlag

C. Anlage zur Kundeninformation

- Seite 8 von 10 -



verzinslichen Schuldtiteln, die von Staaten, quasi-staatlichen Organisationen oder Unternehmen in aller Welt begeben werden. Der Fonds wird gegen Währungsschwankungen abgesichert.

Aktuelle Höhe der TER 1,39 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,50 %.

Templeton Growth Fund, Inc.

ISIN: US8801991048

Auflegungsdatum: 29.11.1954

Anlageschwerpunkt: Aktien weltweit

SRRI: 6

Ziel des Templeton Growth Fund, Inc. ist es, eine gute Rendite bei einem minimierten Risiko zu erwirtschaften. Das Fondsmanagement des Templeton Growth Fund, Inc. verfolgt eine konsequent wertorientierte Anlagestrategie. Dabei sucht es nach Wertpapieren, die gemessen an ihrem langfristigen Kurspotenzial unterbewertet sind. Diese Aktien werden nach einem Bottom-up-Ansatz ausgewählt. Der Fonds investiert in Dividendenpapieren und Schuldtitel von Unternehmen und Regierungen aller Nationen einschließlich der Schwellenländer. Abhängig von der jeweiligen Marktsituation kann der Fonds bis zu 25 % seiner Vermögenswerte in nicht klassifizierte und klassifizierte Schuldtitel anlegen.

Aktuelle Höhe der TER 1,09 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,25 %.

XI. JPMorgan Asset Management

Sitz: Luxemburg

Gründungsdatum: 14. 04.1969

Internet: www.jpmm.de

Die Aktienfonds streben Kapitalzuwachs durch Anlagen in einer diversifizierten Palette von Dividendenpapieren in der betreffenden Region oder Kategorie an.

JPMorgan Pacific Equity A

ISIN: LU0052474979

Auflegungsdatum: 01.12.1988

Anlageschwerpunkt: Aktien Pazifik

SRRI: 6

Der Fonds zielt auf Wertzuwachs durch ein Portfolio, dessen Anlagen zu wenigstens zwei Dritteln in Wertpapieren (Aktien) von Gesellschaften mit Sitz in Japan oder in einem Land der Pazifikregion (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten) erfolgen. Es können auch Optionsscheine erworben werden. Der Fonds lautet auf US-Dollar. Investment Manager ist Jardine Fleming Investment Management Limited.

Aktuelle Höhe der TER 1,90 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,75 %.

JPM Eastern Europe Equity Fund A-EUR

ISIN: LU0051759099

Auflegungsdatum: 04.07.1994

Anlageschwerpunkt: Aktien Mittel- und Osteuropa

SRRI: 7

Der Fonds investiert zu wenigstens zwei Dritteln in Gesellschaften mit Sitz in Mittel- oder Osteuropa oder in Gesellschaften, de-

ren Erträge zu wenigstens 50 % aus Tätigkeiten in Mittel- oder Osteuropa stammen. Er zielt auf langfristigen Kapitalzuwachs durch diversifizierte Anlagen in Unternehmen, die in Zentral- und Osteuropa investieren. Investment Manager ist J.P. Morgan Asset Management (UK) Limited.

Aktuelle Höhe der TER 1,95 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,75 %.

XII. ETHENEA Independent Investors S.A.

Sitz: Luxemburg

Internet: www.ethenea.com

Ethna-Aktiv

ISIN: LU0136412771

Auflegungsdatum: 01.10.2001

Anlageschwerpunkt: Mischfonds defensiv

SRRI: 4

Der dynamische Vermögensverwaltungs-fonds will das investierte Kapital des Anlegers erhalten und zusätzlich eine positive absolute Rendite erzielen. Der Fonds ist ein aktiv betreuter Mischfonds, bei dem das Fondsmanagement die Aufteilung des Vermögens in Aktien, Renten und Kasse je nach Marktsituation mit dem Ziel vornimmt, eine optimale Gesamtrendite zu erreichen. So soll unter Berücksichtigung der Kriterien Wertstabilität, Sicherheit des Kapitals und Liquidität des Fondsvermögens, ein angemessener Wertzuwachs in Euro erzielt werden.

Aktuelle Höhe der TER 1,82 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,60 %.

XIII. M&G Investment Funds

Sitz: London

Gründungsdatum: 1901

Internet: www.mandg.co.uk

M&G Global Basics Fund

ISIN: GB0030932676

Auflegungsdatum: 17.11.2000

Anlageschwerpunkt: Aktien weltweit

SRRI: 6

Der M&G Global Basics Fund ist ein weltweit anlegender Aktienfonds, der überwiegend in Unternehmen in Grundindustrien (Grundstoffindustrie und Weiterverarbeitung) investiert sowie in Unternehmen, die Dienstleistungen für diese Bereiche erbringen. Ausschließliches Anlageziel des Fonds ist langfristiges Kapitalwachstum. Das Interesse des Fondsmanagers gilt besonders den großen, liquiden Werten und solchen, denen er Wachstum unabhängig vom wirtschaftlichen Umfeld zutraut. Um für den Fonds in Frage zu kommen, sollten Unternehmen folgende Qualitäten aufweisen: starke Wettbewerbsposition und dauerhafter Marktanteil (z. B. Führerschaft in Marktnische, natürliche Eintrittsbarrieren), bewährtes Geschäftsmodell, Finanzkraft (z. B. solide Bilanz, gutes Ertragswachstum) und attraktive Bewertung. Bei der Titelanalyse werden detaillierte, qualitative Researchmethoden

eingesetzt und großer Wert auf persönliche Gespräche und Treffen mit der Unternehmensleitung gelegt. Der Fondsmanager wird durch einen Prozess der Risikosteuerung unterstützt, der sicherstellen soll, dass hinreichend diversifiziert wird und der Fonds nur angemessene Risiken eingeht.

Aktuelle Höhe der TER 1,91 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,88 %.

XIV. Pictet & Cie (Europe) S.A.

Sitz: Frankfurt am Main

Gründungsdatum: 20.09.1991

Internet: www.pictetfunds.com

Pictet-Global Megatrend Selection-P

ISIN: LU0386885296

Auflegungsdatum: 03.11.2008

Anlageschwerpunkt: Aktienfonds international

SRRI: 6

Der Fonds wendet eine Kapitalwachstumsstrategie an, indem er mindestens 2/3 des Fondsvermögens in Aktien investiert, die von Gesellschaften auf der ganzen Welt begeben werden. Der Fonds umfasst eine Palette von Wertpapieren, die die Anlagen der offenen Themenfonds von Pictet widerspiegeln, wobei grundsätzlich jedes Thema gleich gewichtet wird und diese Gewichtung in der Regel einmal monatlich überprüft wird. Wenn es die Marktkonditionen nach Auffassung des Verwalters erfordern, wird die gleiche Gewichtung der Anlagethemen so lange ausgesetzt, bis sich die Marktkonditionen wieder normalisieren.

Aktuelle Höhe der TER 2,02 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,80 %.

XV. PIMCO Global Advisors (Ireland) Ltd.

Sitz: Dublin

Internet: www.pimco.com

PIMCO Funds - Unconstrained Bond Fund

ISIN: IE00B5B5L056

Auflegungsdatum: 20.11.2009

Anlageschwerpunkt: Renten weltweit

SRRI: 4

Anlageziel ist ein höchstmöglicher langfristiger Ertrag. Der Fonds legt mindestens 2/3 seines Vermögens in einem breit gefächerten Portfolio aus Rentenwerten mit unterschiedlichen Laufzeiten an. Die durchschnittliche Portfolioduration dieses Fonds bewegt sich normalerweise innerhalb eines negativen Drei- bis positiven Achtjahreszeitrahmens. Der Fonds darf sowohl in erstklassigen als auch in hoch verzinslichen Rentenwerten anlegen. Der Fonds wird gegen Euro abgesichert.

Aktuelle Höhe der TER 1,80 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,81 %.

XVI. Pioneer Asset Management S.A.

Sitz: Luxemburg
Gründungsdatum: Dezember 1999
Internet: www.pioneerinvestments.de

Pioneer Funds - Global Ecology A EUR

ISIN: LU0271656133
Auflegungsdatum: 30.03.2007
Anlageschwerpunkt: Aktienfonds Nachhaltigkeit
SRRI: 6

Ziel dieses Teilfonds ist die mittel- bis langfristige Erwirtschaftung von Kapitalwachstum durch die Anlage von mindestens zwei Dritteln seines Gesamtvermögens in einem diversifizierten Portfolio aus Aktien und aktiengebundenen Instrumenten, die von Unternehmen emittiert wurden, die umweltfreundliche Produkte oder Technologien herstellen oder produzieren oder die an der Schaffung einer saubereren und gesünderen Umwelt mitwirken und die ihren eingetragenen Sitz in oder die den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit in einem beliebigen Land der Welt ausüben. Diese Gesellschaften beinhalten solche, die in den Bereichen Kontrolle der Luftverschmutzung, alternative Energien, Wiederverwertung, Müllverbrennung, Abwasserbehandlung, Wassereinigung und Biotechnologie tätig sind.

Als Basiswährung dient dem Teilfonds der Euro.

Aktuelle Höhe der TER 2,11 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,75 %.

XVII. Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH

Sitz: Unterföhring bei München
Gründungsdatum: Dezember 1999
Internet: www.pioneerinvestments.de

Pioneer Investments Substanzwerte

ISIN: DE0009792002
Auflegungsdatum: 22.10.1998
Anlageschwerpunkt: Mischfonds Europa
SRRI: 6

Das Fondsmanagement investiert in europäische Aktien, Anteile an offenen Immobilienfonds sowie festverzinsliche Wertpapiere gemäß den gesetzlichen Vorschriften für Altersvorsorge-Sondervermögen.

Aktuelle Höhe der TER 1,81 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,75 %.

XVIII. PRI Investment S.A.

LCF ROTHSCHILD GROUP
Sitz: Luxemburg
Depotbank: Banque Privée Edmond de Rothschild Europe, Luxemburg
Internet: www.lcf-rothschild.lu

Portfolio Edmond de Rothschild QUAM-E-10

ISIN: LU0427288708
Auflegungsdatum: 05.05.2009
Anlageschwerpunkt: Dachfonds international
Anlageberater: La Compagnie Benjamin de Rothschild S.A.
SRRI: 5

Dieser Fonds versucht absolute Erträge zu erwirtschaften, die mit den Märkten korrelieren (einen ähnlichen Trend aufweisen), wenn die Trends günstig sind und dekorrelieren, falls die Märkte zurückgehen.

Das Ziel des Fondsmanagements ist, eine jährliche mittlere Volatilität von 10 % nicht zu übersteigen. Die Kauf- und Verkaufentscheidungen basieren auf mittelfristigen quantitativen Modellen der Portfolio-Verteilung.

Der Fonds investiert in eine weit reichende und diversifizierte Reihe von Anlagefonds (Aktienfonds, Anleihefonds, gemischte Fonds und offene Devisenfonds). Es gibt keinerlei Vorbehalt oder Einschränkung bezüglich der geographischen, industriellen oder sektoralen Diversifizierung. Je nach Einschätzung der Märkte kann das Fondsvermögen auch vollständig in Termingelder oder Geldmarktinstrumente investiert werden. Die Anlageentscheidungen stützen sich dabei auf mathematische Modelle, die es ermöglichen, eine Vielzahl von Anlagefonds (über 630 Fonds) zu prüfen.

Die Fondswährung ist EURO.

Aktuelle Höhe der TER 3,15 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,70 %.

Portfolio Edmond de Rothschild QUAM-E-15

ISIN: LU0427288963
Auflegungsdatum: 05.05.2009
Anlageschwerpunkt: Dachfonds international
Anlageberater: La Compagnie Benjamin de Rothschild S.A.
SRRI: 6

Dieser Fonds versucht absolute Erträge zu erwirtschaften, die mit den Märkten korrelieren (einen ähnlichen Trend aufweisen), falls die Trends günstig sind und dekorrelieren, wenn die Märkte zurückgehen.

Das Ziel des Fondsmanagements ist, eine jährliche mittlere Volatilität von 15 % nicht zu übersteigen. Die Kauf- und Verkaufentscheidungen basieren auf mittelfristigen quantitativen Modellen der Portfolio-Verteilung.

Der Fonds investiert in eine weit reichende und diversifizierte Reihe von Anlagefonds (Aktienfonds, Anleihefonds, gemischte Fonds und offene Devisenfonds). Es gibt keinerlei Vorbehalt oder Einschränkung bezüglich der geographischen, industriellen oder sektoralen Diversifizierung. Je nach Einschätzung der Märkte kann das Fondsvermögen auch vollständig in Termingelder oder Geldmarktinstrumente investiert werden. Die Anlageentscheidungen stützen sich dabei auf mathematische Modelle, die es ermöglichen, eine Vielzahl von Anlagefonds (über 630 Fonds) zu prüfen.

Die Fondswährung ist EURO.

Aktuelle Höhe der TER 3,38 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,70 %.

XIX. Threadneedle Investments

Sitz: London
Gründungsdatum: 1994
Internet: www.threadneedle.de

Threadneedle American Select

ISIN: GB0002769536
Auflegungsdatum: 31.03.1982
Anlageschwerpunkt: Aktien USA
SRRI: 6

Der Fonds beabsichtigt, langfristiges und überdurchschnittliches Kapitalwachstum durch Anlage in ein konzentriertes, hauptsächlich aus US-Aktien bestehendes und aktiv verwaltetes Portfolio zu erzielen. Der Fonds bevorzugt ein erlesenes Spektrum aus Aktien, die hauptsächlich auf Grund ihrer überdurchschnittlichen Wachstumsperspektiven ausgewählt werden. Hierzu zählen neben Blue Chips auch Aktien kleinerer und mittlerer Unternehmen, Gesellschaften mit Potenzial für Fusionen und Übernahmen, Firmen mit neuem Management, sanierte sowie in neuen Bereichen tätige Unternehmen. Die Anlagen sind nicht auf bestimmte Wirtschaftszweige beschränkt. Der Fonds kann auch andere Anlagen in das Portfolio aufnehmen, wie zum Beispiel kanadische Aktien, wenn sich günstige Gelegenheiten bieten.

Aktuelle Höhe der TER 1,68 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,75 %.

Threadneedle European Select

ISIN: GB0002771169
Auflegungsdatum: 31.10.1986
Anlageschwerpunkt: Aktien Europa
SRRI: 6

Ziel des Threadneedle European Select Fund ist es, ein überdurchschnittliches und langfristiges Kapitalwachstum durch ein konzentriertes, aus europäischen Aktien bestehendes und aktiv verwaltetes Portfolio zu erwirtschaften. Der Fonds bevorzugt Aktien mit überdurchschnittlichen Wachstumsaussichten. Hierzu gehören überwiegend Blue Chips, aber auch kleinere und mittlere Wachstumsunternehmen. Für diesen Fonds bestehen keine Anlagebeschränkungen in Bezug auf geografische Regionen oder spezielle Wirtschaftszweige. Der Fonds investiert jedoch nicht in britischen Aktien.

Aktuelle Höhe der TER 1,73 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,75 %.

Threadneedle European Smaller Companies

ISIN: GB0002771383
Auflegungsdatum: 14.11.1997
Anlageschwerpunkt: Nebenwerte Europa
SRRI: 6

Der Fonds verfolgt das Ziel, langfristiges Kapitalwachstum durch Investitionen in Aktien kleinerer kontinentaleuropäischer Unternehmen mit überdurchschnittlichen Wachstumsaussichten zu erreichen. Es kön-

Vertragsvorschlag
C. Anlage zur Kundeninformation

- Seite 10 von 10 -



nen auch andere geeignete Investitionen in das Portfolio aufgenommen werden, wenn sich entsprechende Gelegenheiten bieten. Der Fonds investiert nicht in britische Aktien.

Aktuelle Höhe der TER 1,72 %, aktuelle Höhe der Rückvergütung 0,75 %.

Vertragsvorschlag

C. Anlage zur Kundeninformation

- Seite 1 von 5 -



C. III. Steuerregelungen für diese Versicherungsart

LV_ST_Riester_10a_1401

Steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch den zusätzlichen Sonderausgabenabzug nach § 10 a Einkommensteuergesetz (EStG) oder die Zulage nach Abschnitt XI EStG

Allgemeines

Das vorliegende Steuermerkblatt soll einen allgemeinen Überblick über die derzeit geltenden steuerlichen Regelungen zu verschiedenen Formen der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge geben. Hierbei möchten wir darauf hinweisen, dass die nachfolgenden Erläuterungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und nicht jede einzelne Besonderheit behandeln. Für eine abschließende Betrachtung der persönlichen Situation sollte ein steuerlicher Berater hinzugezogen werden.

Für Vertragsabschlüsse ab dem 01.01.2014 gelten die nachfolgenden Regelungen. Diese Versicherung erfüllt die Voraussetzungen zur Förderung, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) verlangt werden. Die Altersvorsorge erfolgt auf freiwilliger Basis und wird staatlich durch eine Zulage und ggf. durch einen Sonderausgabenabzug gefördert. Die Ausführungen zu Prämien beziehen sich sowohl auf einmalige oder laufende Prämien, als auch auf geleistete Sonderzahlungen.

Diese Steuerinformationen gelten grundsätzlich nur für Versicherungsnehmer mit Wohnsitz im Inland. Im Folgenden bezeichnen wir als eingetragenen Lebenspartner den Lebenspartner, mit dem der Versicherungsnehmer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt.

(A) Einkommensteuer

(1) Förderung

a) Begünstigter Personenkreis/Zulageberechtigte

Zum Kreis der begünstigten Personen gehören grundsätzlich Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung sowie jene, die dem Alterssicherungssystem der Landwirte angehören. Für die Förderung kommen auch die Empfänger von inländischer Besoldung und inländischen Amtsbezügen sowie die Beschäftigten, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses statusrechtlich wie Beamte behandelt werden, in Betracht. Ferner sind u. a. unselbständig Beschäftigte, pflichtversichert selbständig Tätige, sonstige Versicherte, auf Antrag pflichtversicherte Personen, Landwirte, Beamte, Richter und Soldaten begünstigt.

Des Weiteren sind begünstigt:

- Versicherungsfrei Beschäftigte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 u. 3 des sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI)

- Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI oder nach § 230 Abs. 2 Satz 2 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind

- Steuerpflichtige, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine inländische Besoldung, inländische Amtsbezüge oder Entgelt erhalten

- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der genannten Alterssicherungssysteme, wenn sie unmittelbar vor dem Bezug der Leistung einer in § 10 a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Personengruppen angehörten; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, die selbst nicht unmittelbar begünstigt sind, können trotzdem mittelbar begünstigt sein (vgl. f)).

Für Bezieher von inländischen Amtsbezügen gilt zusätzlich, dass für die Förderung eine schriftliche Einwilligung des Begünstigten zur Weitergabe für einen maschinellen Datenabgleich notwendiger Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) vorliegt. Diese muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, erteilt werden.

Für einen Anspruch auf Altersvorsorgezulage ist es ausreichend, wenn die persönlichen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit während eines Teils des Kalenderjahres vorgelegen haben.

b) Sachliche Voraussetzungen

Förderungsfähige Altersvorsorgebeiträge

Förderungsfähige Altersvorsorgebeiträge sind Beiträge, die bis zum Beginn der Auszahlungsphase zu Gunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrages geleistet werden. Der Höchstbetrag der förderungsfähigen Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeitrag + Zulage) beträgt jährlich bis zu 2.100 EUR.

Beitragsanteile, die zur Hinterbliebenenversorgung verwendet werden, gehören nur dann zu den Altersvorsorgebeiträgen, wenn die Auszahlung einer Leistung als Rente erfolgt.

Zu den Altersvorsorgebeiträgen gehören nicht

- Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz oder prämienbegünstigte Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz darstellen, oder

- die im Rahmen des § 10 EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

- Zahlungen des Zulageberechtigten auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge (vgl. Abschnitt (4)).

- Zahlungen aus der Übertragung von Altersvorsorgevermögen auf einen anderen

auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrag (§ 3 Nr. 55c EStG).

c) Altersvorsorgezulage

Die zum förderberechtigten Kreis gehörenden Personen (vgl. a)) haben Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage (Zulage). Die Zulage setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen.

Die Grundzulage beträgt jährlich 154 EUR.

Für unmittelbar Zulageberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200 Euro (sog. Berufseinsteigerbonus). Für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags ist in diesem Fall die erhöhte Grundzulage zu berücksichtigen.

Bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern steht die Grundzulage unter gewissen Voraussetzungen (vgl. f)) jedem gesondert zu, wenn beide Ehepartner bzw. beide eingetragenen Lebenspartner jeweils einen eigenständigen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben. Das gilt auch, wenn zwar nur ein Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner zum begünstigten Personenkreis gehört, dieser aber seinen Mindesteigenbeitrag (vgl. d)) leistet. In diesem Fall kann auch der nicht versicherungspflichtige Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner für den eigenen Altersvorsorgevertrag die staatliche Zulage beantragen.

Die Kinderzulage beträgt je Kind, für das der Zulageberechtigte Kindergeld erhält, jährlich 185 EUR.

Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage auf 300 Euro.

Die Kinderzulage wird bei Eltern, die miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben, grundsätzlich der Mutter zugeordnet, es sei denn, die Eltern beantragen gemeinsam, dass diese dem Vertrag des Vaters zugeordnet werden sollen.

d) Mindesteigenbeitrag und Sockelbeitrag

Die Grund- und Kinderzulagen werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der Zulageberechtigte einen sog. Mindesteigenbeitrag leistet; dieser beträgt zusammen mit der Zulage (Grund- und Kinderzulage sowie ggf. Grundzulage des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners) jährlich 4,0 % (max. 2.100 EUR) der Summe der in dem, dem Beitragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen.

Was für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags als beitragspflichtige Einnahmen erfasst wird, richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des SGB VI; zu erfassen ist nur der Teil des Arbeitsentgelts, der die jeweils gültige Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt.

Auch für den Fall, dass bereits allein die Zulagen dem Altersvorsorgebeitrag (vgl. b)) entsprechen oder ihn sogar übersteigen, muss zur Erlangung der vollen Zulage im-

Vertragsvorschlag

C. Anlage zur Kundeninformation

- Seite 2 von 5 -



mer ein Sockelbetrag von 60 EUR jährlich als Mindesteigenbeitrag geleistet werden.

Erbringt der Zulageberechtigte nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, erfolgt eine entsprechende Kürzung der Zulage und damit auch des in der erhöhten Grundzulage enthaltenen einmalig zu gewährenden Erhöhungsbetrages. Eine Nachholungsmöglichkeit des gekürzten Erhöhungsbetrages in späteren Beitragsjahren gibt es nicht.

e) Sonderausgabenabzug

Grundsatz

Die zum begünstigten Personenkreis gehörenden Personen (vgl. a)) können neben der Zulageförderung ihre Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge + Zulage) im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG geltend machen, sofern sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Der Sonderausgabenabzug setzt voraus, dass der Steuerpflichtige gegenüber dem Versicherer schriftlich eingewilligt hat, dass eine Datenübermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die zentrale Stelle erfolgen darf (vgl. Abschnitt (8)). Die Einwilligung gilt auch für folgende Beitragsjahre, es sei denn, die Einwilligungserklärung wird schriftlich gegenüber dem Versicherer widerrufen. Bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ist die Einwilligung von beiden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern abzugeben.

Günstigerprüfung für den zusätzlichen Sonderausgabenabzug

Der zusätzliche Sonderausgabenabzug ist nicht möglich, wenn die Zulagen höher als der Steuervorteil sind. In den Fällen, in denen der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug größer ist als die Zulage, wird die tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage erhöht und nur die über die Zulage hinausgehende Steuerermäßigung angerechnet. Dies wird vom Finanzamt gesondert festgestellt und der ZfA mitgeteilt.

Voraussetzung für die Günstigerprüfung durch die Finanzverwaltung ist allerdings, dass der Sonderausgabenabzug nach § 10 a Abs. 1 EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt wird.

f) Besonderheiten bei Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern

Der Sonderausgabenabzug i. S. des § 10 a EStG steht für Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, jedem Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner gesondert zu. Eine nicht ausgeschöpfter Höchstbetrag eines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners kann nicht auf den anderen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner übertragen werden.

Gehört ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner nicht zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, so kann dieser nicht

den Sonderausgabenabzug i. S. des § 10 a EStG in Anspruch nehmen. Allerdings hat dieser Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner, ohne selbst unmittelbar begünstigt zu sein, die Möglichkeit, für einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Vertrag eine Zulage zu erhalten (mittelbare Begünstigung), wenn er zugunsten dieses Altersvorsorgevertrags im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 EUR geleistet hat; der Sonderausgabenabzug von jährlich bis zu 2.100 EUR (vgl. b)) erhöht sich in diesem Fall auf 2.160 EUR. Diese Möglichkeit besteht für den zulageberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner solange, wie der andere Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner selbst zum begünstigten Personenkreis gehört, die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben. Die von beiden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen werden beim Sonderausgabenabzug des begünstigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners berücksichtigt.

Wird ein gesonderter Steuervorteil festgestellt, erfolgt die Zurechnung zu den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern im Verhältnis der als Sonderausgaben berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der Günstigerprüfung.

g) Verfahren der Förderung

Bescheinigung (§ 92 EStG)

Dem Zulageberechtigten wird vom Versicherer jährlich eine Bescheinigung erteilt über:

- die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge und ggf. Tilgungsleistungen (vgl. Abschnitt (4) c)),
- die im abgelaufenen Beitragsjahr getroffenen, aufgehobenen oder geänderten Ermittlungs- oder Berechnungsergebnisse,
- die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen,
- die Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres geleisteten Altersvorsorgebeiträge und ggf. Tilgungsleistungen,
- den Stand des Altersvorsorgevermögens,
- ggf. den Stand des Wohnförderkontos und
- die Bestätigung der durch den Anbieter erfolgten Datenübermittlung an die zentrale Stelle.

Antrag auf Zulage und Auszahlung

Der Zulageberechtigte hat den Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Versicherer seines Vertrages einzureichen. Änderungen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führen, muss der Antragsteller dem Versicherer unverzüglich mitteilen. Bestehen mehrere Verträge, so hat der Zulageberechtigte mit dem Antrag zu bestimmen, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll.

Die Zulage wird bei mehr als zwei Verträgen nur für die zwei Verträge mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen gewährt. Wird kein Antrag auf Zulage gestellt, kommt es insoweit zum Verlust der Fördermittel. Der Zulageberechtigte kann den Versicherer seines Vertrages schriftlich bevollmächtigen, für ihn die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen (sog. Dauerzulageantrag).

Die ZfA ist für die Berechnung und Auszahlung der Zulage zuständig und ermittelt, ob und in welcher Höhe ein Zulageanspruch besteht. Sie veranlasst die Auszahlung an den Versicherer, der die erhaltenen Zulagen unverzüglich den begünstigten Altersvorsorgeverträgen gutschreibt.

(2) Abgrenzung der geförderten und der nicht geförderten Altersvorsorgebeiträge

a) geförderte Beiträge

Zu den geförderten Beiträgen gehören je Beitragsjahr die geleisteten Eigenbeiträge zuzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Altersvorsorgezulage, soweit sie den Höchstbetrag (vgl. Abschnitt (1) b)) nicht übersteigen, mindestens jedoch die gewährten Zulagen und die geleisteten Sockelbeiträge.

Soweit Altersvorsorgebeiträge zu Gunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags, für den keine Zulage beantragt wird oder der als weiterer Vertrag (vgl. Abschnitt (1) g)) nicht mehr zulagebegünstigt ist, als Sonderausgaben i. S. d. § 10 a EStG berücksichtigt werden, gehören die Beiträge ebenfalls zu den geförderten Beiträgen.

Bei einem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner gehören die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 a Abs. 1 EStG berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge und die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage zu den geförderten Beiträgen.

b) nicht geförderte Beiträge

Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören Beträge,

- die zu Gunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags in einem Beitragsjahr eingezahlt werden, in dem der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört,
- für die er keine Altersvorsorgezulage und keinen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG erhalten hat oder
- die den Höchstbetrag nach § 10 a EStG abzüglich der individuell für das Beitragsjahr zustehenden Zulage übersteigen ("Überzahlungen"), sofern es sich nicht um den Sockelbetrag handelt.

(3) Schädliche Verwendung

a) Begünstigte Verwendungsformen ohne schädliche Verwendung

Nach den Regelungen des AltZertG darf Altersvorsorgevermögen nur wie folgt ausgezahlt werden:

frühestens

- mit Vollendung des 62. Lebensjahres oder
- mit Beginn der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

- mit Beginn einer Versorgung nach beamteten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen wegen Erreichens der Altersgrenze

in monatlichen Leistungen insbesondere in Form

- einer lebenslangen gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente oder

- einer Hinterbliebenenrente an Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner bzw. Kinder (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG)

außerhalb der monatlichen Leistungen

- können bis zu zwölf Monatsleistungen zusammengefasst werden oder

- die in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge oder

- in Form einer Auszahlung zur Abfindung einer Kleinbetragsrente i. S. d. § 93 Abs. 3 EStG oder

- in Form einer einmaligen Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals oder

- wenn der Vertrag im Verlauf der Ansparphase gekündigt und das gebildete geförderte Kapital auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird oder

- im Verlauf der Ansparphase als Kapitalentnahme für Wohneigentum (vgl. Abschnitt (4))

b) Auslösen einer schädlichen Verwendung

Soweit das Altersvorsorgevermögen nicht im Rahmen der begünstigten Verwendungsformen verwendet wird, liegt für das auf geförderten Beiträgen basierende Altersvorsorgevermögen eine schädliche Verwendung (§ 93 EStG) vor. Bei Teilauszahlungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag gilt das nicht geförderte Kapital als zuerst ausgezahlt (Meistbegünstigung).

Wenn die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU/EWR-Staat hatten, handelt es sich nicht um eine schädliche Verwendung, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags übertragen wird.

Hat der verstorbene Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner einen Altersvorsorgevertrag mit einer Rentengarantiezeit abgeschlossen, handelt es sich auch dann nicht um eine schädliche Verwendung, wenn die jeweiligen Rentengarantieleistungen fortlaufend mit dem jeweiligen Auszahlungsan-

spruch und nicht kapitalisiert unmittelbar zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners übertragen werden.

Im Rahmen der Regelung der Scheidungsfolgen bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft kann unschädlich eine Übertragung oder Abtretung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners erfolgen oder zu Lasten des geförderten Vertrages mit einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner Rentenansparungen in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden oder das Kapital aus einem geförderten Vertrag entnommen und von dem ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner unmittelbar auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden. Eine unmittelbare Einzahlung liegt nur bei direkter Überweisung durch den bisherigen Anbieter vor.

c) Folgen der schädlichen Verwendung

Bei einer schädlichen Verwendung sind die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden Zulagen und der entsprechende Anteil der gesondert festgestellten Steuerermäßigung auf Grund des erfolgten Sonderausgabenabzugs zurückzahlen. Zusätzlich kann es zu einer Besteuerung des Altersvorsorgevermögens kommen, wenn es zu einer Auszahlung der Leistung kommt (vgl. Abschnitt (5) b)).

Sonderfälle der Rückzahlung

Endet die Zulageberechtigung oder hat die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags begonnen, treten grundsätzlich die Folgen der schädlichen Verwendung ein,

- wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der EU/EWR-Staaten befindet oder

- wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zwar in einem EU/EWR-Staat befindet, der Zulageberechtigte aber nach einem Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (DBA) als außerhalb eines EU-/EWR-Staates ansässig gilt.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob aus dem Altersvorsorgevertrag Gelder ausgezahlt werden oder nicht.

(4) Kapitalentnahme für Wohneigentum

a) Grundsätze

Der Zulageberechtigte kann das in einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag gebildete geförderte Kapital in vollem Umfang oder, wenn das verbleibende geförderte Restkapital mindestens 3.000 EUR beträgt, teilweise für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung i. S. des § 92 a Abs. 1 EStG steuerunschädlich entnehmen (sog. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Die entsprechende unschädliche Verwendung liegt in folgenden Fällen vor:

bis zum Beginn der Auszahlungsphase

- unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 EUR beträgt, oder

- unmittelbar für den Erwerb von Pflicht-Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, wenn das dafür entnommene Kapital mindestens 3.000 EUR beträgt, oder

- für die Finanzierung von Umbaumaßnahmen zur Reduzierung von Barrieren in oder an einer Wohnung; zu den weiteren Voraussetzungen wird auf § 92a Abs. 1 S.1 Nr. 3 EStG verwiesen.

Bei der Wohnung kann es sich um eine Eigentumswohnung, um eine im eigenen Haus gelegene Wohnung oder um eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft handeln. Die Wohnung muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, belegen sein und die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten bilden; Ferien- und Wochenendwohnungen sind nicht begünstigt.

Einer Wohnung im vorstehenden Sinne steht ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht gleich.

Die Entnahmemöglichkeit für Zwecke des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages bezieht sich nur auf das nach § 10 a oder Abschnitt XI EStG geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich der erwirtschafteten Erträge, Wertsteigerungen und Zulagen. Nicht gefördertes Kapital kann unbegrenzt ausgezahlt werden, wenn der Vertrag dies zulässt. Die hierin enthaltenen Erträge sind zu besteuern (vgl. Abschnitt (5) a) ii)).

b) Antragsverfahren (§ 92 b EStG)

Die Auszahlung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages ist von dem Zulageberechtigten spätestens zehn Monate vor dem Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des AltZertG bei der ZfA unter Vorlage der notwendigen Nachweise zu beantragen; dabei ist zu bestimmen, aus welchen Altersvorsorgeverträgen der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ausgezahlt werden soll.

Die ZfA teilt dem Zulageberechtigten durch Bescheid und dem Versicherer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübermittlung mit, bis zu welcher Höhe eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen kann. Die Auszahlung des Eigenheimbetrages durch den Versicherer kann erst nach Erhalt der Mitteilung der ZfA erfolgen.

c) Wohnförderkonto

Der für Wohneigentum entnommene Altersvorsorge-Eigenheimbetrag wird von der ZfA für steuerliche Zwecke vertragsbezogen in einem so genannten Wohnförderkonto er-

fasst und ist Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Der in das Wohnförderkonto eingestellte Betrag wird in der Ansparphase nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres um 2 % p. a. erhöht; letztmals für das Beitragsjahr des Beginns der Auszahlungsphase.

Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen von einem Anbieter auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag vollständig übertragen und hat die zentrale Stelle für den bisherigen Altersvorsorgevertrag ein Wohnförderkonto geführt, so schließt sie das Wohnförderkonto des bisherigen Vertrags und führt es zu dem neuen Altersvorsorgevertrag fort. Die zentrale Stelle teilt die Schließung des Wohnförderkontos dem Anbieter des bisherigen Altersvorsorgevertrags mit. Die Einzelheiten werden zwischen dem Zulageberechtigten und dem Versicherer abgestimmt.

Der Zulageberechtigte kann den Stand des Wohnförderkontos nach den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Konditionen durch Zahlungen auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag verringern (Tilgungsleistungen); diese geleisteten Beträge sind keine Altersvorsorgebeiträge. Insofern kann keine erneute Förderung beansprucht werden. Die zur Minderung des Wohnförderkontos geleisteten Beträge stellen jedoch gefördertes Altersvorsorgevermögen dar, welches im Fall einer schädlichen Verwendung bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages zu berücksichtigen ist.

Ab Beginn der Auszahlungsphase wird der Stand des Wohnförderkontos einschließlich der Erhöhungsbeträge gleichmäßig auf die Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres verteilt (Verminderungsbetrag). Der Beginn der Auszahlungsphase muss zwischen der Vollendung des 62. und des 68. Lebensjahres des Zulageberechtigten liegen; soweit der jeweilige Altersvorsorgevertrag keine anders lautende Vereinbarung enthält, gilt als Beginn der Auszahlungsphase die Vollendung des 67. Lebensjahres. Der gleichmäßige Verminderungsbetrag bis zum 85. Lebensjahr ist jeweils in voller Höhe steuerpflichtig (§ 22 Nr. 5 Satz 4 EStG).

Der Zulageberechtigte kann anstelle einer Verminderung auf Antrag verlangen, dass das Wohnförderkonto jederzeit in der Auszahlungsphase von der ZfA vollständig aufgelöst wird. Der Auflösungsbetrag wird in diesem Fall zu 70 % der Besteuerung unterworfen (§ 22 Nr. 5 Satz 5 EStG).

d) Aufgabe der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Wenn der Zulageberechtigte die geförderte Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt oder das Eigentum an der geförderten Wohnung vollständig aufgibt, erfolgt eine Auflösung des Wohnförderkontos und Besteuerung des Auflösungsbetrags. Gleiches gilt, wenn der Zulageberechtigte in der Auszahlungsphase stirbt und das Wohnförderkonto noch nicht vollständig zurückgeführt worden ist.

Der Zulageberechtigte hat dem Versicherer, in der Auszahlungsphase der ZfA, den Zeit-

punkt der Aufgabe der Selbstnutzung mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt entsprechend für den Rechtsnachfolger der Wohnung, wenn der Zulageberechtigte stirbt. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt worden ist.

Gibt der Zulageberechtigte die Selbstnutzung der geförderten Wohnung nach der Einmalbesteuerung innerhalb einer Frist von 20 Jahren nicht nur vorübergehend auf, sind zu Lebzeiten des Zulageberechtigten die bisher noch nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos gestaffelt nach der Halbtendauer im Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung eineinhalbfach (innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ab Beginn der Auszahlungsphase) oder einfach (in den nachfolgenden zehn Jahren) mit dem individuellen Steuersatz der Besteuerung zu unterwerfen (§ 22 Nr. 5 Satz 6 EStG). Der Tod des Zulageberechtigten führt hingegen nicht zu einer nachgelagerten Besteuerung des noch nicht erfassten Betrages.

Eine Auflösung des Wohnförderkontos unterbleibt in den Fällen des § 92 a Abs. 3 und 4 EStG.

(5) Besteuerung der Leistungen

a) Grundsätze

i) Leistungen, die ausschließlich auf geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen

Die Leistungen unterliegen im Zeitpunkt der Auszahlung als sonstige Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG), und zwar unabhängig davon, ob sie in Form der Rente oder als Kapitalauszahlung geleistet werden.

Dies gilt auch im Falle der eventuellen Zahlung einer erhöhten Altersrente bei Pflegebedürftigkeit.

ii) Leistungen, die auf geförderten und nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen

Wenn die Leistungen sowohl auf geförderten als auch auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, müssen die Leistungen in der Auszahlungsphase aufgeteilt werden.

Soweit die Leistungen auf geförderten Beiträgen beruhen, gelten für die steuerliche Behandlung die Ausführungen unter i); dagegen sind Leistungen, die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, gemäß Abschnitt (6) zu behandeln.

b) Besteuerung der Leistungen bei einer schädlichen Verwendung

Im Fall der schädlichen Verwendung (vgl. Abschnitt (3) a)) gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Eigenbeiträge (einschließlich der Beitragsanteile für die zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung ohne Kapitalbildung) und der Beträge der steuerlichen Förderung nach Abschnitt XI EStG als einkommensteuerpflichtige Leistung nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG. Die Steuerpflicht gilt grundsätzlich auch für alle Auszahlungen im Todesfall.

(6) Steuerliche Behandlung der Leistungen aus nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen

Steuerpflichtiger ist die Person, die wirtschaftlicher Eigentümer des Anspruchs auf die steuerpflichtige Versicherungsleistung ist; in der Regel wird dies der Versicherungsnehmer sein.

a) Steuerliche Behandlung von Kapitalleistungen aus Versicherungen

Im Todesfall sind Kapitalauszahlungen einkommensteuerfrei.

Im Erbensfall oder bei Rückkauf einer Rentenversicherung mit und ohne Kapitalwahlrecht, soweit nicht die lebenslange Rentenzahlung erbracht wird, sind die im Auszahlungsbetrag enthaltenen Erträge einkommensteuerpflichtig. Dies gilt auch für entsprechende fondsgebundene Versicherungen.

Die Erträge ergeben sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Prämien.

Bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge sind bei Teilleistungen (Teilauszahlungen sowie Barauszahlungen von laufenden Überschussanteilen) nur die anteilig entrichteten Prämien von der jeweiligen Auszahlung in Abzug zu bringen.

Wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Kapitalauszahlung das 62. Lebensjahr vollendet hat und der Vertrag seit Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre (Mindestvertragsdauer) besteht, dann sind lediglich die Hälfte der Erträge einkommensteuerpflichtig.

Für den Beginn der Mindestvertragsdauer bestehen aus Vereinfachungsgründen keine Bedenken, als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den im Versicherungsschein bezeichneten Tag des Versicherungsbeginns gelten zu lassen, wenn innerhalb von drei Monaten nach diesem Tag der Versicherungsschein ausgestellt und die erste Prämie gezahlt wird; ist die Frist von drei Monaten überschritten, tritt an die Stelle des im Versicherungsschein bezeichneten Tages des Versicherungsbeginns der Tag der Zahlung der ersten Prämie.

Vertragsänderungen führen steuerlich zu einem neuen Vertrag (Novation), wenn wesentliche Vertragsmerkmale (z. B. Prämie oder Versicherungsleistung oder Versicherungsdauer oder Prämienzahlungsdauer) erhöht werden; dabei ist grundsätzlich vom Fortbestand des "alten Vertrages" und nur hinsichtlich der Erhöhung von einem "neuen Vertrag" auszugehen. Vertragsanpassungen, die bereits bei Vertragsabschluss vereinbart worden sind, sowie hinreichend bestimmte Optionen zur Änderung des Vertrages führen vorbehaltlich der Grenzen des Gestaltungsmissbrauchs nicht zu einem Neubeginn der 12-Jahresfrist.

Insbesondere in den Fällen eines frühzeitigen Rückkaufs des Versicherungsvertrags kann es zu einem negativen Unterschiedsbetrag (Verlust) kommen. Sofern der Vertrag mit der Absicht zur Einkunftserzielung zum vereinbarten Vertragsablauf abgeschlossen

worden ist, kann dieser Verlust vom Steuerpflichtigen im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

b) Rentenzahlung aus Versicherungsverträgen

Der einmal ermittelte Ertragsanteil zum Rentenbeginn gilt auch für die Erhöhung der Altersrente bei Pflegebedürftigkeit (Extrarente).

Bei einer Auszahlung in Form einer Leibrente erfolgt die Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a i. V. m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG); zu den Leibrenten gehören die Leibrente mit Rentengarantiezeit und die Überlebensrente.

Leibrenten setzen insbesondere voraus, dass gleich bleibende oder steigende wiederkehrende Bezüge zeitlich unbeschränkt für die Lebenszeit der versicherten Person (lebenslange Leibrente) vereinbart werden.

Bei Vereinbarung einer Rentengarantiezeit (verlängerte Leibrente) ist die Ertragsanteilsbesteuerung nur einschlägig, wenn die Rentengarantiezeit kürzer ist, als die durchschnittliche Lebenserwartung der versicherten Person bei Rentenbeginn.

Werden neben der gleich bleibenden Grundrente und einer eventuellen Extrarente wegen Pflegebedürftigkeit Überschussbeteiligungen gezahlt, so ist der gesamte Auszahlungsbetrag - unabhängig davon ob die Überschussbeteiligung steigt oder sinkt - mit einem einheitlichen Ertragsanteil der Besteuerung zu unterwerfen.

Bei einer Überlebensrente ist diese erst von dem Zeitpunkt an zu besteuern, in dem die Bedingung für die Zahlung der Überlebensrente eintritt (z. B. Tod des Ehemannes oder des eingetragenen Lebenspartners); der Ertragsanteil hängt vom vollendeten Lebensjahr des Rentenberechtigten bei Beginn der Überlebensrente ab.

(7) Bescheinigung

Bei erstmaligem Bezug von Leistungen sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistungen hat der Versicherer dem Versorgungsberechtigten den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen. Diese sind in der persönlichen Steuererklärung anzugeben.

(8) Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle

Der Versicherer meldet der zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz, die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Beiträge, die ggf. als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, wenn eine entsprechende Einwilligung des Steuerpflichtigen vorliegt.

Der Versicherer ist verpflichtet, die beim Leistungsempfänger als sonstige Einkünfte steuerpflichtigen Leistungen der zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu melden.

(B) Erbschaftsteuer

Die Zahlung von Versicherungsleistungen, die an einen anderen als den Versicherungsnehmer erbracht werden, muss vom Versicherer dem zuständigen Erbschaftsteuerfiskus des ehemaligen Versicherungsnehmers angezeigt werden, da hier eine Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod ein Erwerb von Todes wegen vorliegen kann.

Ob sich aus den erbschaftsteuerpflichtigen Leistungen eine Erbschaftsteuerschuld ergibt, ist von den jeweiligen individuellen Verhältnissen (z. B. den zur Verfügung stehenden, persönlichen Freibeträgen) abhängig.

(C) Versicherungsteuer

Prämien zu Lebensversicherungen sind gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz versicherungsteuerfrei.

(D) Umsatzsteuer

Versicherungsleistungen sind gemäß § 4 Nr. 10a Umsatzsteuergesetz steuerfrei; die Prämien sind ohne Umsatzsteuer zu entrichten.

Die vorstehenden Hinweise sind auf Grundlage der bis zum 01.09.2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetze und Verlautbarungen der Finanzverwaltung (Richtlinien, Erlasse) erstellt worden. Durch künftige Gesetzesänderungen kann sich die Rechtslage, wie sie in den steuerlichen Hinweisen zu Grunde gelegt wurde, ändern.

C. IV. Hinweise zum Geldwäschegesetz

(LV_GWG.1301)

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG), zuletzt geändert am 22.12.2011, schreibt folgende Prüfungen vor:

Die Legitimationsprüfung des Versicherungsnehmers

Der/die Versicherungsnehmer/in ist anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. Zu diesem Zweck sind Name, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Art, Nummer, ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises und das Gültigkeitsdatum festzuhalten. Die Identifizierung kann auch durch die Übersendung einer beglaubigten Ausweiskopie erfolgen.

Bei juristischen Personen erfolgt die Identifizierung anhand eines Handelsregisterauszuges, der mit dem Antrag einzureichen ist. Bei Minderjährigen ist der gesetzliche Vertreter zu identifizieren.

Einholen von Informationen zur Mittelherkunft

Es sind Hintergrund und Zweck für den Vertragsabschluss abzuklären und zu prüfen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers inhaltlich zu den Vertragsmodalitäten passen und plausibel sind.

Abklären des wirtschaftlich Berechtigten

Der Versicherungsnehmer hat anzugeben, ob er für einen abweichenden wirtschaftlich Berechtigten handelt. Der wirtschaftlich Berechtigte ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Versicherungsnehmer steht oder auf deren Veranlassung die Vertragsbeziehung durchgeführt wird.

Der Versicherungsnehmer hat mindestens den Namen und die Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten zu nennen, falls es angezeigt ist, sind auch weitere Identifizierungsmerkmale, wie zum Beispiel die Ausweisdaten zu erheben. Ist eine juristische Person der wirtschaftlich Berechtigte, sind die Eigentümer mit Name und Anschrift zu nennen. Dabei sind alle Gesellschafter, die unmittelbar oder mittelbar mindestens 25 % der Kapitalanteile halten oder mindestens 25 % der Stimmrechte kontrollieren, offenzulegen. Dies gilt auch für juristische Personen, die Anteile an dem Unternehmen halten, das Versicherungsnehmer ist. Die Eigentumsstruktur kann z. B. anhand einer Gesellschafterliste dargelegt werden.

Politisch exponierte Personen (PEP)

Im Sinne des Gesetzes handelt es sich bei PEPs um Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben. Auch deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen werden als PEP

angesehen. Hierbei sind öffentliche Ämter auf nationaler Ebene und diesen vergleichbare Positionen relevant. Vor Vertragsabschluss ist unabhängig von der Nationalität oder des Wohnsitzes abzuklären, ob der Versicherungsnehmer oder der wirtschaftlich Berechtigte eine PEP ist. Der Versicherungsnehmer hat uns die Informationen zur Verfügung zu stellen und die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Identitätsprüfung des Bezugsberechtigten

Spätestens bei Auszahlung der Versicherungsleistung ist die Identität des Bezugsberechtigten zu prüfen.

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 1 von 13 -



AVB: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die staatlich geförderte fondsgebundene Rentenversicherung mit Wertsicherungsfonds

(LV_AVB_FRWA.1402)

Sehr geehrter Kunde,

in den Versicherungsbedingungen sprechen wir mit unserer persönlichen Anrede ("Sie") grundsätzlich den Versicherungsnehmer als denjenigen an, der die Versicherung beantragt hat und somit unser unmittelbarer Vertragspartner ist.

Als eingetragenen Lebenspartner bezeichnen wir den Lebenspartner, mit dem der Versicherungsnehmer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt.

Im Text nehmen wir Bezug auf einige Gesetze. Die Abkürzungen bezeichnen im Einzelnen:

ESTG: Einkommensteuergesetz (ESTG)

VAG: Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG)

VVG: Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VVG)

Gliederung

I. Leistungsbeschreibung

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?

§ 2 Wer trägt das Kapitalanlagerisiko und was ist das Besondere dieser fondsgebundenen Rentenversicherung?

§ 3 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?

§ 4 Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert?

§ 5 Was ist bei Tod nach Rentenbeginn versichert?

§ 6 Wie ermittelt sich das Vertragsguthaben bzw. das Gesamtkapital?

§ 7 In welchen Fällen kann es zu einem Anlagewechsel kommen?

§ 8 Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?

§ 9 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

§ 10 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

II. Leistungsauszahlung

§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistung?

§ 12 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

§ 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

III. Überschussbeteiligung

§ 14 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?

§ 15 Welche Besonderheiten gelten vor Rentenbeginn?

§ 16 Welche Besonderheiten gelten ab Rentenbeginn?

IV. Prämienzahlung

§ 17 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?

§ 18 Welche Besonderheiten gelten für die Prämienzahlung?

§ 19 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?

§ 20 Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

§ 21 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

§ 22 Wann können Sie Ihre Versicherung prämiengestrichelt stellen (ruhen lassen)?

§ 23 Wann können Sie eine Prämienpause beantragen?

V. Vorzeitige Beendigung

§ 24 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

VI. Sonstiges

§ 25 Wie verwenden wir Ihre staatlichen Zulagen?

§ 26 Was ist bei der Rückzahlung staatlicher Zulagen zu beachten?

§ 27 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

§ 28 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

§ 29 Wo ist der Gerichtsstand?

I. Leistungsbeschreibung

§ 1 Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?

Diese fondsgebundene Rentenversicherung bietet Versicherungsschutz durch Zahlung einer Altersrente, wenn die versicherte Person den Rentenbeginn erlebt (§ 3) und darüber hinaus Versicherungsschutz für Hinterbliebene und andere Begünstigte bei Tod vor Rentenbeginn (§ 4) sowie, soweit vereinbart, bei Tod nach Rentenbeginn (§ 5). Die Versicherungsleistungen werden grundsätzlich als Geldleistung erbracht (zu den Ausnahmen siehe § 6 Absatz 9). Der dem Vertrag zu Grunde liegende Versicherungstarif erfüllt die Voraussetzungen für eine staatlich geförderte Altersvorsorge durch den zusätzlichen Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG und staatliche Zulagen nach Abschnitt XI EStG (kombinierte Zulagen-/Sonderausgabenregelung, so genannte "Riester-Förderung").

§ 2 Wer trägt das Kapitalanlagerisiko und was ist das Besondere dieser fondsgebundenen Rentenversicherung?

(1) Ihre fondsgebundene Rentenversicherung sieht vor Rentenbeginn eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds vor. Davon unabhängig garantierten wir zum vereinbarten Rentenbeginn die in der Kundeninformation angegebene Rente, die sich bei günstiger Wertentwicklung der Fonds erhöhen kann.

Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung, jedoch höchstens bis zur vereinbarten garantierten Mindestleistung. Bei Fonds, die nicht in Euro geführt werden, können

Schwankungen der Wechselkurse den Wert der Fonds zusätzlich beeinflussen.

Die garantierte Mindestleistung ermittelt sich aus dem garantierten Rentenkapital (§ 3 Absatz 2).

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Wachsende Garantie einzuschließen. In diesem Fall erhöht sich die garantierte Rente, soweit auf Grund einer positiven Wertentwicklung des Vertragsguthabens zusätzliches Rentenkapital, das so genannte performanceabhängige garantierte Rentenkapital gebildet werden kann (§ 3 Absatz 2).

Darüber hinaus können Sie das Risiko der Wertminderung dadurch verringern, dass Sie ein einmal erreichtes Vertragsguthaben vollständig oder auch teilweise so absichern, dass es zum vereinbarten Rentenbeginn in der abgesicherten Höhe als garantiertes Guthaben zur Rentenbildung vorhanden ist (Lock-In: Erhöhung der guthabenabhängigen Garantie, § 8 Absatz 4).

(2) Vor dem Beginn der Altersrente teilen wir Ihr Vertragsguthaben zwischen dem konventionellen Sicherungsvermögen, im Folgenden Stammguthaben genannt, und dem Anteilguthaben auf. Das Anteilguthaben wird in Anteilen von Fonds angelegt; nur dieser Teil des Vertragsguthabens nimmt an der Wertentwicklung der Fonds teil. Die Fonds sind der von Ihnen gewählte Wertsicherungsfonds (nachfolgend der Wertsicherungsfonds) und die frei wählbaren Extrafonds. Sie können den Wertsicherungsfonds und die Extrafonds im Rahmen eines Anlagewechsels gemäß § 7 Absatz 1 neu bestimmen.

Der Wertsicherungsfonds garantiert, dass das in ihn investierte Guthaben innerhalb eines Sicherungszeitraums höchstens um einen bestimmten Anteil fallen kann. Das Wertsicherungsfondsguthaben und das Stammguthaben dienen der Sicherstellung der garantierten Rente. Sofern das Stammguthaben zur Sicherstellung nicht benötigt wird, kann ein Teil des Anteilguthabens in die Extrafonds investiert werden, diesen nennen wir im Folgenden Extrafondsguthaben. Bei ungünstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds kann es sein, dass über die gesamte Versicherungsdauer kein Extrafondsguthaben aufgebaut wird bzw. ein aufgebautes Extrafondsguthaben zur Sicherstellung der garantierten Rente wieder abgebaut werden muss.

Die Aufteilung in Stamm-, Wertsicherungsfonds- und Extrafondsguthaben wird monatlich neu festgesetzt. Sie erfolgt mit Hilfe eines tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahrens, das eine hohe Beteiligung an der Wertentwicklung der Fonds unter gleichzeitiger Sicherung der garantierten Rente ermöglicht. Dieses Verfahren ist in § 6 Absatz 10 und 11 näher beschrieben.

(3) Bis zum Rentenbeginn können Sie zwischen der Verrentungsform FW, bei der auch noch nach Rentenbeginn eine Beteiligung an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds möglich ist, und der Verrentungsform KW oder KS, bei der mit Rentenbeginn die Beteiligung an der Wertentwicklung der Fonds endet, wählen.

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 2 von 13 -



a) Falls Sie die Verrentungsform FW wählen (§ 16 Absatz 3), wird weiterhin ein Teil des Gesamtkapitals (§ 15 Absatz 8) auch ab Rentenbeginn im Stammguthaben angelegt. Der Teil des Gesamtkapitals, der ab Rentenbeginn nicht im Stammguthaben angelegt ist, wird in das Wertsicherungsfondsguthaben investiert. Damit kann auch ab Rentenbeginn der Verlauf der Altersrente von der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds abhängig sein. Das Vertragsguthaben kann bei dieser Aufteilung auch vollständig im Stammguthaben investiert sein. Ein Extrafondsguthaben ist im Rentenbezug nicht vorhanden.

b) Falls Sie die Verrentungsform KW oder KS wählen (§ 16 Absatz 4 und 5), wird zum Rentenbeginn das Gesamtkapital vollständig in das Stammguthaben investiert. Es befindet sich dann während des Bezugs der Altersrente kein Geldbetrag im Anteilguthaben. Somit endet zum Rentenbeginn die Beteiligung Ihrer Versicherung an der Wertentwicklung der Fonds. Damit ist der weitere Verlauf der Altersrente nur noch von der Überschussbeteiligung abhängig (§ 16).

In diesem Fall werden ab diesem Zeitpunkt die zur Finanzierung Ihrer Renten benötigten Mittel konventionell im Sicherungsvermögen angelegt.

§ 3 Was ist bei Erleben des Rentenbeginns versichert?

(1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir jeweils zu Beginn eines Monats eine Altersrente, solange die versicherte Person lebt. Diese Rente wird unabhängig vom Geschlecht berechnet. Bei Vertragsabschluss ist die Vereinbarung eines Rentenbeginns vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person nicht möglich.

(2) Wir garantieren Ihnen zu dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen garantierten Rentenkaptal eine Rente. Diese garantierte Rente zahlen wir, unabhängig von der gewählten Verrentungsform (§ 2 Absatz 3), lebenslang in gleich bleibender Höhe.

Das garantierte Rentenkaptal ist die Summe der auf Ihren Vertrag eingezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen für Ihre fondsgebundene Versicherung. Es steht zum vereinbarten Rentenbeginn zur Rentenbildung zur Verfügung.

(3) Wenn Sie die Wachsende Garantie eingeschlossen haben, erhöht sich die garantierte Rente, soweit auf Grund einer positiven Entwicklung des Vertragsguthabens das sogenannte performanceabhängige garantierte Rentenkaptal gebildet werden kann.

Die Summe aus dem garantierten Rentenkaptal und dem performanceabhängigen garantierten Rentenkaptal bezeichnen wir im Folgenden als das erhöhte garantierte Rentenkaptal. Zum vereinbarten Rentenbeginn ist das Vertragsguthaben mindestens so hoch wie das erhöhte garantierte Rentenkaptal.

Das performanceabhängige garantierte Rentenkaptal ist zu Versicherungsbeginn noch

nicht vorhanden und wird während der Aufschubzeit monatlich wie folgt bestimmt:

Zu jedem Monatsletzten wird das performanceabhängige garantierte Rentenkaptal um den Betrag erhöht, um den ein laufzeitabhängiger Anteil des dann vorhandenen Vertragsguthabens das erhöhte garantierte Rentenkaptal zu diesem Monatsletzten übersteigt.

Der laufzeitabhängige Prozentsatz beträgt zu Versicherungsbeginn 50 %. Er erhöht sich zum Ende eines jeden Monats und steigt linear bis zum vereinbarten Rentenbeginn auf 70 % an. Bei ungünstiger Wertentwicklung des Vertragsguthabens ist es möglich, dass kein performanceabhängiges garantiertes Rentenkaptal gebildet wird.

(4) Die Höhe der versicherten Rente ist von der von Ihnen gewählten und in der Rentenbezugszeit geltenden Verrentungsform abhängig.

a) Falls Sie die Verrentungsform FW gewählt haben, wird mit unseren zum Rentenbeginn für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen (Absatz 5) nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem höheren Wert von 90 % des Vertragsguthabens und dem erhöhten garantierten Rentenkaptal eine versicherte Rente berechnet. Das Vertragsguthaben ist ein Teil des Gesamtkapitals (§ 15 Absatz 8). Durch eine mögliche Veränderung der Kalkulationsgrundlagen zu Rentenbeginn kann jedoch das gesamte Vertragsguthaben zur Finanzierung der versicherten Rente benötigt werden. Aus diesem Grund kann auch bei Verrentungsform FW das gesamte Vertragsguthaben im Stammguthaben angelegt sein.

b) Falls Sie die Verrentungsform KW oder KS gewählt haben, wird mit unseren zum Rentenbeginn für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Vertragsguthaben eine versicherte Rente berechnet.

Für alle Verrentungsformen ist die versicherte Rente mindestens so hoch wie die höhere Rente, die aus dem erhöhten garantierten Rentenkaptal bzw. aus dem Vertragsguthaben mit ihrem jeweiligen in der Kundeninformation genannten Umrechnungsverhältnis gezahlt werden kann. Das Umrechnungsverhältnis beschreibt die nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Altersrente je 10.000 EUR Kapital.

(5) Kalkulationsgrundlagen sind die Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

Die garantierte Rente gemäß Absatz 2 und das in der Kundeninformation genannte Umrechnungsverhältnis (Absatz 3 und 4) werden geschlechtsunabhängig auf Basis der Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R) mit einem Rechnungszins von 1,75 % und mit den Kosten gemäß § 19 berechnet. Bei der Berechnung des in der Kundeninformation genannten Umrechnungsverhältnisses zur Bestimmung der garantierten Rente aus dem Vertragsguthaben wird ein Sicherheitsabschlag von 20 % berücksichtigt.

(6) Ein Fallen der versicherten Rente gemäß Absatz 4 ist tariflich ausgeschlossen, somit ist sichergestellt, dass diese Rente in ihrer Höhe mindestens gleich bleibt.

Während des Rentenbezugs kann sie darüber hinaus bei Verrentungsform FW zu jedem Versicherungsstichtag steigen. Die möglichen Steigerungen enden mit dem Versicherungsstichtag, an dem die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 120 Jahren erreicht. Die möglichen Steigerungen sind wesentlich abhängig von den gewährten Überschüssen ab Rentenbeginn (§ 16) und von der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds.

(7) Falls die ab Beginn der Rentenzahlungen tatsächlich zu zahlende Rente eine Kleinbetragsrente gemäß § 93 Absatz 3 EStG ist, wird die Rente abgefunden und die Versicherung erlischt.

Der Abfindungsbetrag ist der nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Zeitwert; er entspricht dem zur Verfügung stehenden Kapital gemäß § 15 Absatz 7 im Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung.

(8) Sie haben das Recht, zum Rentenbeginn bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals gemäß § 15 Absatz 7 als einmalige Kapitalzahlung zu verlangen. Die einmalige Kapitalzahlung darf nur so groß sein, dass die verbleibende zu zahlende Rente dadurch keine Kleinbetragsrente gemäß Absatz 7 ist.

Die gemäß Absatz 2 garantierte Rente reduziert sich bei teilweiser Ausübung des Kapitalwahlrechts im gleichen Verhältnis wie das Vertragsguthaben.

Der Antrag auf Kapitalauszahlung ist mit einer Frist von einem Monat zum Beginn der Altersrente schriftlich zu stellen.

§ 4 Was ist bei Tod vor Rentenbeginn versichert?

(1) Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, zahlen wir das Todesfallkapital an die anspruchsberechtigte Person (§ 11). Das Todesfallkapital entspricht dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Geldwert des Vertragsguthabens. Mit der Auszahlung erlischt die Versicherung.

(2) Ist die anspruchsberechtigte Person der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner, so kann sie alternativ zur steuerschädlichen Kapitalauszahlung nach Absatz 1 eine der folgenden steuerunschädlichen Verwendungsmöglichkeiten wählen:

a) Wir übertragen das Todesfallkapital auf einen staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners, sofern die anspruchsberechtigte Person uns nachweist, dass die Ehegatten bzw. Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1 EStG) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist. Mit der Übertragung erlischt die Versicherung.

b) Wir zahlen aus dem Todesfallkapital eine Rente für den Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner als lebenslange Hinterbliebenenrente auf Basis der dann gültigen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen nach einem unserer dann für das Neugeschäft offenen Rententariife, sofern es sich bei dieser Rente nicht um eine Kleinbetragsrente (§ 3 Absatz 7) handelt.

(3) Erfüllt die anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind gemäß § 11 Absatz 1, so kann sie alternativ zur steuerschädlichen Kapitalauszahlung nach Absatz 1 die folgende steuerunschädliche Verwendungsmöglichkeit wählen. Wir zahlen aus dem Todesfallkapital eine Waisenrente auf Basis der dann gültigen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen nach einem unserer dann für das Neugeschäft offenen Rententariife, solange das rentenberechtigte Kind lebt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind gemäß § 11 Absatz 1 erfüllt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dies gilt nicht, sofern es sich bei dieser Rente um eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 3 Absatz 7 handelt.

(4) Gehört die anspruchsberechtigte Person nicht zum Personenkreis gemäß Absatz 2 oder 3, so kann sie alternativ zur Kapitalauszahlung nach Absatz 1 die Verwendungsmöglichkeit nach Absatz 2 b) wählen, allerdings ist in diesem Fall diese Verwendungsmöglichkeit ebenfalls steuerschädlich.

§ 5 Was ist bei Tod nach Rentenbeginn versichert?

(1) Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist keine Rentengarantiezeit vereinbart, wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

(2) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn und vor Ablauf der Rentengarantiezeit die Altersrente bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit an die dann anspruchsberechtigte Person (§ 11). Die Rentengarantiezeit beginnt mit Rentenbeginn und endet zu dem vereinbarten Datum.

Anstelle der Zahlung der Altersrente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit kann die anspruchsberechtigte Person die Auszahlung einer Abfindung verlangen. Die Höhe der Abfindung berechnen wir nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Deckungskapital der Leistungen für die restliche Rentengarantiezeit zum Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung. Mit der Auszahlung der Abfindung erlischt die Versicherung.

(3) Ist die anspruchsberechtigte Person der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner, so kann sie alternativ zu den steuerschädlichen Verwendungen nach Absatz 2 eine der folgenden steuerunschädlichen Verwendungsmöglichkeiten wählen:

a) Wir übertragen die Abfindung gemäß Absatz 2 auf einen staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners, sofern die

anspruchsberechtigte Person uns nachweist, dass die Ehegatten bzw. Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1 EStG) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist. Mit der Übertragung erlischt die Versicherung.

b) Wir zahlen an Stelle der Abfindung gemäß Absatz 2 eine Rente für den Ehegatten bzw. den eingetragenen Lebenspartner als lebenslange Hinterbliebenenrente auf Basis der dann gültigen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen nach einem unserer dann für das Neugeschäft offenen Rententariife, sofern es sich bei dieser Rente nicht um eine Kleinbetragsrente (§ 3 Absatz 7) handelt.

(4) Erfüllt die anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind gemäß § 11 Absatz 1, so kann sie alternativ zur steuerschädlichen Kapitalauszahlung nach Absatz 2 die folgende steuerunschädliche Verwendungsmöglichkeit wählen. Wir zahlen aus der Abfindung eine Waisenrente auf Basis der dann gültigen Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen nach einem unserer dann für das Neugeschäft offenen Rententariife, solange das rentenberechtigte Kind lebt und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind gemäß § 11 Absatz 1 erfüllt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dies gilt nicht, sofern es sich bei dieser Rente um eine Kleinbetragsrente im Sinne von § 3 Absatz 7 handelt.

(5) Gehört die anspruchsberechtigte Person nicht zum Personenkreis gemäß Absatz 3 oder 4, so kann sie alternativ zu den Verwendungen nach Absatz 2 die Verwendungsmöglichkeit nach Absatz 3 b) wählen, allerdings ist in diesem Fall diese Verwendungsmöglichkeit ebenfalls steuerschädlich.

(6) Stirbt die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit, wird keine Leistung mehr fällig. Die Zahlung der Altersrente endet und die Versicherung erlischt.

§ 6 Wie ermittelt sich das Vertragsguthaben bzw. das Gesamtkapital?

(1) Gutschriften (Absatz 2 und 3) und Belastungen (Absatz 4 bis 7) erhöhen bzw. reduzieren zusätzlich zur Wertentwicklung der Fonds und zusätzlich zu den laufenden Überschüssen vor dem Beginn der Altersrente den Geldwert Ihres Vertragsguthabens bzw. ab Rentenbeginn den Geldwert Ihres Gesamtkapitals. Die Bestimmung des Geldwertes des Anteilguthabens als Teil des Vertragsguthabens wird in Absatz 8 beschrieben. Das Vertragsguthaben wird anschließend, wie in Absatz 10 dargestellt, in Stamm-, Wertsicherungsfonds- und Extrafondsguthaben aufgeteilt, für das Gesamtkapital erfolgt eine Aufteilung zwischen Stamm- und Wertsicherungsfondsguthaben. Die Aufteilung erfolgt nach einem festgelegten Rechenverfahren (Absatz 11).

(2) Von Ihrer Prämie, jeder Sonderzahlung (§ 18 Absatz 2) und jeder staatlichen Zula-

ge (§ 25) wird zunächst der zur Deckung von Kosten bestimmte Betrag abgezogen. Bei diesem Betrag handelt es sich um die in der Kundeninformation genannte Rate zur Tilgung der ebenfalls dort genannten insgesamt anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie um einen Teil der sonstigen Kosten (§ 19). Der verbleibende Betrag der Prämie, Sonderzahlung bzw. staatlichen Zulaage (Anlagebetrag) erhöht das Vertragsguthaben.

Den verbleibenden Teil der sonstigen Kosten entnehmen wir zu Beginn jedes Monats dem Vertragsguthaben.

Wurde Ihre Versicherung auf Grund eines Rahmenabkommens zu besonderen Konditionen abgeschlossen, kann sich der Anlagebetrag ändern, wenn die Prämie für diese Versicherung nicht mehr im Rahmen des genannten Abkommens gesammelt an uns geleistet bzw. im Rahmen des vertraglich vereinbarten Prämieninkassos per Lastschrift gezahlt wird oder wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen besonderen Tarifbereich im Rahmen dieses Abkommens nicht mehr erfüllt sind. In diesem Fall führen wir Ihre Versicherung vom nächsten Prämienfälligkeitstermin an als Einzelversicherungsvertrag zu den hierfür geltenden Konditionen weiter. Wir werden Sie über den Eintritt dieser Voraussetzungen informieren.

(3) Bei ausschüttenden Fonds werden mit den ausgeschütteten Erträgen Anteile des gleichen Fonds erworben. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge, die aus den darin enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, den Fonds direkt zu und erhöhen so den Wert des Fondsanteils.

(4) Zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats vor der Rentenbezugsphase wird ein Teil der sonstigen Kosten, soweit dies unter Berücksichtigung des erhöhten garantierten Rentenskapitals möglich ist, aus Ihrem Vertragsguthaben finanziert.

(5) Die Kapitalanlagegesellschaften entnehmen eine Verwaltungsvergütung und weitere Kosten unmittelbar dem Fondsguthaben. Diese reduzieren den Wert der Fondsanteile.

(6) Zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats während der Rentenbezugsphase werden die sonstigen Kosten aus Ihrem Gesamtkapital (§ 15 Absatz 8) finanziert. Sie werden bei Verrentungsform FW nur soweit finanziert, wie dies unter Berücksichtigung der Gesamtrente möglich ist.

Außerdem wird die gezahlte Rente dem Gesamtkapital entnommen.

(7) Bei Verrentungsform FW entnehmen die Kapitalanlagegesellschaften auch während der Rentenbezugsphase eine Verwaltungsvergütung und weitere Kosten unmittelbar dem Fondsguthaben. Diese reduzieren den Wert der Fondsanteile.

(8) Der Geldwert des Anteilguthabens Ihrer Versicherung ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem jeweiligen Rücknahmepreis eines Fondsanteils. Der Rücknahmepreis wird

a) bei Leistungen wegen Todes am ersten Börsentag nach Zugang der Mitteilung des Todes,

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 4 von 13 -



b) bei Rentenbeginn am letzten Börsentag, der dem Beginn der Rentenzahlung um eine Woche vorausgeht,

c) bei Prämienfreistellung am letzten Börsentag, bevor die Versicherung prämienfrei gestellt wird,

d) bei Kündigung an dem Börsentag, an dem die Kündigung wirksam wird (§ 24 Absatz 1),

e) bei Aufteilung des Vertragsguthabens bzw. des Gesamtkapitals gemäß Absatz 10 unter Berücksichtigung der Gutschriften und Belastungen gemäß Absatz 2 bis 7 und bei einem Anlagewechsel gemäß § 7 am letzten Börsentag des Vormonats,

f) bei Sonderzahlungen gemäß § 18 am letzten Börsentag des Monats, in dem die Sonderzahlung eingeht, bzw. bei Eingang am Monatsersten am letzten Börsentag des Vormonats,

g) bei Aufteilung der Gesamtschlussgewinnbeteiligung gemäß § 15 Absatz 5 b) am letzten Börsentag des Vormonats,

h) bei Übertragung gemäß § 24 Absatz 9 an dem Börsentag, an dem die Übertragung wirksam wird,

i) bei Teilkapitalzahlung gemäß § 3 Absatz 8 am letzten Börsentag, der dem Beginn der Rentenzahlung um eine Woche vorausgeht,

j) bei Auszahlung von Kapital für Wohneigentum am letzten Börsentag des Monats, zu dessen Ende die Auszahlung beantragt worden ist,

ermittelt.

Wird zu dem entsprechenden Zeitpunkt von der Kapitalanlagegesellschaft kein Rücknahmepreis bekannt gegeben, so wird der letzte vor diesem Termin bekannt gegebene Rücknahmepreis genommen.

Fremdwährungen rechnen wir dabei, sofern ein amtlich festgesetzter Kurs oder ein vom Europäischen System der Zentralbanken ermittelter Referenzkurs vorhanden ist, zu diesem um. Anderenfalls erfolgt die Umrechnung nach billigem Ermessen.

Bei allen Berechnungen wird die Anzahl der Fondsanteile auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Im Zuge dieser Rundungen entstehende Differenzbeträge werden bei den Berechnungen berücksichtigt.

(9) Hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilscheinen von Extrafonds aus von uns nicht zu vertretenden Gründen eingestellt, sind wir im Leistungsfall berechtigt, der anspruchsberechtigten Person (§ 11) an Stelle des Geldwertes des Anteilguthabens (Absatz 10) die entsprechenden Extrafondsanteile zu übertragen. Ist zum Rentenbeginn die Rücknahme von Anteilscheinen von Extrafonds eingestellt, so sind wir davon abweichend berechtigt, die Altersrente gemäß § 3 zunächst nur aus dem Stammguthaben, dem Wertsicherungsfondsguthaben und dem Geldwert der Anteilseinheiten der davon nicht betroffenen Extrafonds zu bilden. Wird die Rücknahme von Anteilscheinen durch die Kapitalanlagegesellschaft wieder aufgenommen, so wird

das Gesamtkapital für die Altersrente um den Geldwert der Anteilseinheiten der betroffenen Extrafonds erhöht und die Altersrente nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

(10) Das Vertragsguthaben wird vor dem Beginn der Altersrente zu Beginn eines jeden Monats vollständig in Stamm-, Wertsicherungsfonds- und Extrafondsguthaben aufgeteilt. Das Wertsicherungsfonds- und das Extrafondsguthaben bilden zusammen das Anteilguthaben. Die Aufteilung auf die drei Guthaben erfolgt nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt.

Innerhalb dieses Rechenverfahrens wird überprüft, ob zur Sicherstellung der Garantie gemäß § 3 Absatz 2 und 3 das Vertragsguthaben vollständig oder teilweise im Stammguthaben investiert sein muss. Muss das Vertragsguthaben teilweise im Stammguthaben investiert sein, wird es vollständig zwischen Stamm- und Wertsicherungsfondsguthaben aufgeteilt; ein Extrafondsguthaben ist damit nicht vorhanden.

Muss zur Sicherstellung der Garantie gemäß § 3 Absatz 2 und 3 kein Geldbetrag im Stammguthaben investiert sein, wird das Vertragsguthaben vollständig in das Anteilguthaben investiert und in Wertsicherungsfonds- und Extrafondsguthaben aufgeteilt. Das Rechenverfahren gewährleistet, dass, soweit unter Einhaltung der Garantie gemäß § 3 Absatz 2 und 3 möglich, ein Teil des Anteilguthabens in das Extrafondsguthaben investiert wird. Dieses Guthaben partizipiert damit vollständig an der Wertentwicklung der Extrafonds. Die Aufteilung des Extrafondsguthabens auf die gewählten Extrafonds erfolgt gemäß den mit uns vereinbarten Zuteilungsquoten.

Bei ungünstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds kann es sein, dass zur Sicherstellung der Garantie gemäß § 3 Absatz 2 und 3 Guthaben aus den Extrafonds in den Wertsicherungsfonds umgeschichtet werden muss. Ist kein Extrafondsguthaben mehr vorhanden, dann wird zur Sicherstellung der Garantie gemäß § 3 Absatz 2 und 3 ein Teil des Vertragsguthabens im Stammguthaben angelegt. Ein verbleibender Teil wird in das Wertsicherungsfondsguthaben investiert. Die Anzahl der Fondsanteile des Wertsicherungsfonds und der jeweiligen Extrafonds ergibt sich durch Teilung des Geldwertes des Wertsicherungsfondsguthabens bzw. des Extrafondsguthabens in dem jeweiligen Extrafonds durch den in Absatz 8 bestimmten Rücknahmepreis eines Fondsanteils.

Vor dem Rentenbezug können sich die im Stammguthaben, Wertsicherungsfonds- und Extrafondsguthaben investierten Teile des Vertragsguthabens durch die auf Grund des Rechenverfahrens erfolgende Aufteilung des Vertragsguthabens (einschließlich der Gutschriften gemäß Absatz 2 und 3, § 15 Absatz 4 und der Belastungen gemäß Absatz 4) sowie auf Grund der Wertentwicklung von Stamm-, Wertsicherungsfonds- und Extrafondsguthaben ändern.

Während des Rentenbezugs erfolgt entsprechend eine Aufteilung des Gesamtkapitals (§ 15 Absatz 8) in Stamm- und Wertsicherungsfondsguthaben, sofern Sie Verrentungsform FW (§ 16 Absatz 3) gewählt haben. Die im Stamm- und Wertsicherungsfondsguthaben investierten Teile des Gesamtkapitals können sich durch die auf Grund des Rechenverfahrens erfolgende Aufteilung des Gesamtkapitals (einschließlich der Gutschriften gemäß Absatz 3 und § 16 Absatz 3 sowie der Belastungen gemäß Absatz 6) sowie auf Grund der Wertentwicklung von Stamm- und Wertsicherungsfondsguthaben ändern.

Falls Sie die Verrentungsform KW oder KS gewählt haben (§ 15 Absatz 9 und 10), ist das Gesamtkapital ab Rentenbeginn vollständig im Stammguthaben investiert.

(11) Eine wichtige Eigenschaft des in Absatz 10 beschriebenen Rechenverfahrens ist, dass bei einer positiven Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds und der Extrafonds der im Anteilguthaben investierte Teil des Vertragsguthabens bzw. des Gesamtkapitals grundsätzlich höher ist als im Fall einer negativen Wertentwicklung. Damit nehmen Sie bei steigenden Kursen gegebenenfalls verstärkt an der positiven Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds und der Extrafonds teil.

Um zu abrupte Umschichtungen zwischen Stamm-, Wertsicherungsfonds- und Extrafondsguthaben zu vermeiden, ist im festgelegten Rechenverfahren zusätzlich ein Glättungsverfahren integriert.

Im Ergebnis führt das Rechenverfahren zu Zeiträumen mit prozyklischem Verhalten und zu Zeiträumen mit antizyklischem Verhalten.

Prozyklisches Verhalten heißt hier: Bei diesem Tarif wird im Fall einer positiven Wertentwicklung Guthaben aus dem Stamm- in das Anteilguthaben sowie im Fall einer negativen Wertentwicklung aus dem Anteil- in das Stammguthaben umgeschichtet.

Antizyklisches Verhalten heißt hier: Bei diesem Tarif wird im Fall einer positiven Wertentwicklung Guthaben aus dem Anteil- in das Stammguthaben sowie im Fall einer negativen Wertentwicklung aus dem Stamm- in das Anteilguthaben umgeschichtet.

Wann das Rechenverfahren ein prozyklisches und wann ein antizyklisches Verhalten aufweist, ist vorab tariflich festgelegt und unterliegt nicht unserer fallweisen Beurteilung und kapitalmarktabhängigen Entscheidung. Diese vorab getroffenen tariflichen Festlegungen liegen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor.

(12) Hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilscheinen von Extrafonds vorübergehend eingestellt, sind wir während dieses Zeitraums berechtigt, bei Aufteilung des Vertragsguthabens gemäß Absatz 10 und bei Berechnung des performanceabhängigen garantierten Rentenkapitals gemäß § 3 Absatz 3 das Guthaben in diesem Extrafonds nicht zu berücksichtigen.

Außerdem kann das entsprechende Guthaben nicht durch einen Lock-In nach § 8 Absatz 4 abgesichert werden.

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 5 von 13 -



§ 7 In welchen Fällen kann es zu einem Anlagewechsel kommen?

(1) Sie können zu jedem Monatsersten mit einer Frist von fünf Werktagen verlangen, dass der sich aus dem Rechenverfahren ergebende und für das Wertsicherungsfonds-guthaben zur Verfügung stehende Teil des Anteilguthabens vollständig in einen anderen von uns angebotenen Wertsicherungsfonds angelegt wird.

Unabhängig hiervon können Sie auch zu jedem Monatsersten mit einer Frist von fünf Werktagen verlangen, dass der sich aus dem Rechenverfahren ergebende und für das Extrafondsguthaben zur Verfügung stehende Teil des Anteilguthabens vollständig oder teilweise in einen anderen oder mehrere andere von uns angebotene Extrafonds angelegt wird. Dabei können höchstens 20 verschiedene Extrafonds parallel geführt werden und es muss in jedem ausgewählten Extrafonds mindestens 1 % des für das Extrafondsguthaben zur Verfügung stehenden Teils des Anteilguthabens investiert werden.

(2) Sie können kostenlos beliebig viele Anlagewechsel gemäß Absatz 1 durchführen. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

(3) Ein Erweitern der Fondspalette der angebotenen Extrafonds ist uns jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Ein Reduzieren der Fondspalette der angebotenen Extrafonds ist uns möglich, wenn hinsichtlich eines Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Extrafonds erhebliche Änderungen eintreten. Als solche erhebliche Änderungen gelten insbesondere:

- die Schließung oder Auflösung des Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- die Zusammenlegung des Fonds mit anderen Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- der Verlust der Vertriebszulassung des Fonds für Deutschland,
- der Verlust der Zulassung der Kapitalanlagegesellschaft für den Vertrieb von Fondsanteilen,
- die erhebliche Verletzung von vertraglichen Pflichten durch die Kapitalanlagegesellschaft gegenüber der Gesellschaft,
- der Erwerb von Anteilen wird durch die Kapitalanlagegesellschaft allgemein oder unmittelbar unserer Gesellschaft gegenüber nicht zugelassen.

Als erhebliche Änderung gilt auch, wenn der Extrafonds Auswahlkriterien nicht mehr erfüllt, von denen wir die Aufnahme eines Extrafonds in das Fondsangebot abhängig machen. In diesem Fall können wir den Extrafonds mit Zustimmung des Verantwortlichen Aktuars ersetzen. Als Änderungsanlässe gelten insbesondere:

- die erhebliche Unterschreitung der Fondsperformance des von Ihnen gewählten Fonds im Vergleich zum Marktdurchschnitt oder eine Verschlechterung bzw. ein Wegfall von Ratings Ihres Fonds,
- die erhebliche Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik durch die Kapitalanlagegesellschaft,

- der Austausch des Fondsmanagers des von Ihnen gewählten Fonds,

- der von Ihnen gewählte Fonds wird von der Kapitalanlagegesellschaft nicht mehr zu den bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten,

- eine effiziente Verwaltung des Fonds durch uns ist nicht mehr möglich,

- der Fonds ändert die Höhe der Verwaltungskosten und / oder die Rücknahmeregelungen,

- die Anlage in den Fonds ermöglicht Transaktionen, die bei einer unmittelbaren Anlage in den Fonds rechtlich nicht erlaubt sind.

Sollte ein Anlagewechsel erforderlich sein, werden wir Sie schriftlich darüber benachrichtigen, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fonds wir umschichten. Hierzu werden wir einen Ersatzfonds benennen, der hinsichtlich Anlage- und Risikoprofil vergleichbar mit dem bisherigen Fonds ist. Sollten Sie mit diesem Fonds nicht einverstanden sein, können Sie uns innerhalb einer Frist von sechs Wochen einen anderen für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Umschichtung benennen.

(4) Sollten hinsichtlich des Wertsicherungsfonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Wertsicherungsfonds auszutauschen. Über einen Austausch werden wir Sie rechtzeitig informieren. Erhebliche Änderungen hinsichtlich des Wertsicherungsfonds können insbesondere sein:

- Der Wertsicherungsfonds wird aufgelöst.
- Das Rating einer Bank, die für diesen Wertsicherungsfonds uns gegenüber Garantien ausspricht oder Muttergesellschaft der Kapitalanlagegesellschaft ist, die den Fonds verwaltet, sinkt mindestens bei einer anerkannten Rating-Agentur unter ein Investmentgrade-Rating.
- Die Kapitalanlagegesellschaft, die den Fonds verwaltet, verliert Ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen, stellt deren Vertrieb ein oder kündigt die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung.

(5) Falls wir den Wertsicherungsfonds austauschen, werden wir versuchen, einen ähnlichen Ersatzfonds zu finden und Ihnen den passenden Ersatzfonds mitteilen. Die Anlagegrundsätze des Ersatzfonds sowie den Stichtag des Fondswechsels werden wir Ihnen in unserem Informationsschreiben benennen.

(6) Ab dem Zeitpunkt des Fondswechsels wird das Wertsicherungsfondsguthaben in den Ersatzfonds investiert. Auf Grund eines Fondswechsels kann sich die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens bzw. Ihres Gesamtkapitals gemäß § 6 Absatz 10 zum Zeitpunkt des Fondswechsels ändern.

(7) Bei einem Fondswechsel bleibt die Höhe Ihres garantierten Rentenkapitals bzw. Ihres erhöhten garantierten Rentenkapitals gemäß § 3 Absatz 2 bzw. 3, Ihres garantierten Guthabens gemäß § 8 Absatz 4 und Ihres Vertragsguthabens unverändert.

(8) Im Zeitraum vom Wegfall des Wertsicherungsfonds bis zum Einsatz des Ersatzfonds wird das Vertragsguthaben bzw. das Gesamtkapital nach dem beschriebenen Rechenverfahren ausschließlich auf das Stammguthaben und Extrafondsguthaben aufgeteilt. Sie sind in diesem Zeitraum nicht an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds beteiligt. Ab Rentenbeginn ist das Gesamtkapital damit auch bei Verrentungsform FW vollständig im Stammguthaben investiert. Sollten wir keinen Ersatzfonds finden, wird das Vertragsguthaben bzw. das Gesamtkapital bis zum Ende Ihrer Versicherung wie in Satz 1 beschrieben aufgeteilt.

§ 8 Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?

(1) Sie können bis zum vereinbarten Rentenbeginn folgende Änderungen vornehmen:

- Einschließen der Wachsenden Garantie (Absatz 2),
- Ausschließen der Wachsenden Garantie (Absatz 3),
- Lock-In: Erhöhung der guthabenabhängigen Garantie (Absatz 4),
- Lock-Out: Reduzierung der guthaben- bzw. performanceabhängigen Garantie (Absatz 5),
- Änderung der Rentengarantiezeit (Absatz 6),
- Vorverlegung des Rentenbeginns (Absatz 7),
- Hinausschieben des Rentenbeginns (Absatz 8).

Dazu ist es erforderlich, dass Sie uns Ihren Änderungswunsch unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen schriftlich mitteilen.

(2) Sie können sowohl bei Abschluss des Vertrages als auch während der Aufschubzeit mit einer Frist von fünf Werktagen zum nächsten Monatsersten eine Wachsende Garantie einschließen. Das sich daraus ergebende performanceabhängige garantierte Rentenskapital berechnet sich gemäß § 3 Absatz 3.

(3) Eine eingeschlossene Wachsende Garantie können Sie bis zum Rentenbeginn mit einer Frist von fünf Werktagen zum nächsten Monatsersten ausschließen. In diesem Fall bleibt das zu diesem Zeitpunkt erreichte performanceabhängige garantierte Rentenskapital bestehen.

(4) Sie können bis einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn mit einer Frist von fünf Werktagen verlangen, Ihr aktuelles Vertragsguthaben zum nächsten Monatsersten vollständig oder auch teilweise so abzuschließen, dass es in dieser Höhe zum vereinbarten Rentenbeginn garantiert zur Verfügung steht (Lock-In). Die Summe aus erhöhtem garantierten Rentenskapital und dem so abgesicherten zusätzlichen garantierten Rentenskapital (das ist die Differenz aus der Höhe des abgesicherten Guthabens und dem erhöhten garantierten Rentenskapital) nennen wir im Folgenden das garantierte Guthaben. Die versicherte Rente berechnet sich weiterhin gemäß § 3 Absatz 4 mit der

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 6 von 13 -



Maßgabe, dass zum vereinbarten Rentenbeginn für das Vertragsguthaben mindestens das garantierte Guthaben zur Verfügung steht.

(5) Sie können bis einen Monat vor Rentenbeginn mit einer Frist von fünf Werktagen beantragen, Ihr nach Absatz 4 abgesichertes Guthaben zum nächsten Monatsersten bis auf das erhöhte garantierte Rentenkaptal zu reduzieren (Lock-Out).

Wenn Sie die Wachsende Garantie gemäß Absatz 3 ausgeschaltet haben, ist darüber hinaus eine Absenkung bis auf die prämiensummenabhängige Garantie möglich.

Ein Rechtsanspruch auf die Reduzierung des garantierten Guthabens besteht nicht.

(6) Die Rentengarantiezeit (§ 5 Absatz 2) kann mit einer Frist von einem Monat bis zum Rentenbeginn innerhalb der folgenden Grenzen festgesetzt werden. Die Rentengarantiezeit muss bis zu einem Rentenbeginnalter von 85 Jahren mindestens 5 Jahre betragen und darf nicht über das Jahr hinausgehen, in dem die versicherte Person das 90. Lebensjahr vollendet.

Das hat zur Folge, dass im Falle einer Verlängerung der Rentengarantiezeit zu den vereinbarten Rentenzahlungsterminen eine niedrigere garantierte Rente gezahlt wird, im Falle der Verkürzung erhöht sich die garantierte Rente.

Die Höhe der versicherten Rente berechnet sich gemäß § 3 Absatz 4 unter Beachtung der geänderten Rentengarantiezeit.

(7) Sie haben das Recht den Rentenbeginn mit einer Frist von einem Monat zum darauffolgenden Monatsersten vorzulegen. Voraussetzungen hierfür sind, dass zum gewünschten Rentenbeginn

a) das Vertragsguthaben mindestens der Summe aller gezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen abzüglich etwaig nicht zurückgezahlter Altersvorsorge-Eigenheimbeträge entspricht und

b) die versicherte Person Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem erhält oder das 62. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Die Höhe der Rente berechnet sich gemäß § 3 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass das zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichte garantierte Rentenkaptal um den Zeitraum vom vorgezogenen bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn mit dem Rechnungszins von 1,75 % abgezinst wird. Das in der Kundeninformation genannte Umrechnungsverhältnis wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den vorgezogenen Rentenbeginn neu bestimmt.

Falls die ab Beginn der Rentenzahlungen tatsächlich zu zahlende Rente eine Kleinbetragsrente gemäß § 3 Absatz 7 ist, wird die Rente abgefunden und die Versicherung erlischt.

(8) Sie haben das Recht den vereinbarten Beginn der Altersrente prämiensfrei auf einen späteren Monatsersten hinauszuschieben, längstens jedoch auf den Versicherungstichtag des Jahres, in dem Sie das 85. Lebensjahr vollenden werden. Ein Hin-

ausschieben auf den 01. Januar des Folgejahres der gesetzlich festgelegten Regelaltersgrenze ist in jedem Fall möglich. Auch in diesem Fall entspricht das Vertragsguthaben mindestens dem erhöhten garantierten Rentenkaptal.

Der Antrag auf Hinausschieben des Beginns der Altersrente ist mit einer Frist von einem Monat zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn zu stellen.

Das Enddatum einer evtl. vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt bestehen. Ein bereits hinausgeschobener vereinbarter Rentenbeginn kann unter Beachtung der Regelungen dieses Absatzes erneut hinausgeschoben werden.

Ihr Recht auf Sonderzahlungen (§ 18 Absatz 2) bleibt bei Hinausschieben des Beginns der Altersrente weiterhin bestehen.

Die Höhe der Rente berechnet sich gemäß § 3 Absatz 4.

§ 9 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bis zum Rentenbeginn mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats eine teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals (Vertragsguthaben zuzüglich Schlussgewinnbeteiligung (§ 15) zuzüglich Bewertungsreserven (§ 14)) für die Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92 a EStG verlangen, sofern das entnommene Kapital mindestens 3.000 EUR beträgt und gemäß § 92 a EStG verwendet wird. Hierdurch reduzieren sich alle versicherten Leistungen unter Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und somit auch das gebildete Kapital, die prämiensfreien Leistungen, die Rückkaufswerte, das Kapital zur Übertragung auf einen anderen Vertrag und die Bezugsgrößen für die Überschussbeteiligung.

Für jede Auszahlung erheben wir eine Gebühr gemäß § 20.

(2) Bei einer teilweisen Auszahlung muss zusätzlich zu dem Mindestbetrag nach Absatz 1 das im Vertrag verbleibende geförderte Restkapital mindestens 3.000 EUR betragen. Wir entnehmen dem Vertragsguthaben einen Geldwert in Höhe des gewünschten Auszahlungsbetrages.

Das garantierte Rentenkaptal, das performanceabhängige garantierte Rentenkaptal gemäß § 3 Absatz 2 und 3 und gegebenenfalls das zusätzliche garantierte Rentenkaptal gemäß § 8 Absatz 4 werden jeweils um das Verhältnis zwischen Auszahlungsbetrag und gebildetem Kapital gekürzt.

Insbesondere reduziert sich auch die in § 3 Absatz 2 und 3 gegebene Garantie für das zum vereinbarten Rentenbeginn für die Verrentung zur Verfügung stehende Kapital entsprechend dem oben genannten Verhältnis.

Die weiteren Bestimmungen zu diesem Thema entnehmen Sie bitte den für diese Versicherungsart geltenden Steuerregelungen in der Kundeninformation.

(3) Bei Rückzahlung des gemäß Absatz 1 ausgezahlten Kapitals werden die Rückzahlungsbeträge wie Sonderzahlungen ohne Abzug von Kosten verwendet. Es gelten die Bestimmungen des § 18 Absatz 2 entsprechend.

§ 10 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Unsere Leistungspflicht besteht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht und wo er eintritt.

II. Leistungsauszahlung

§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind für die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag im Erbensfall Sie als unser Versicherungsnehmer und im Todesfall die nachfolgend genannten Hinterbliebenen des Versicherungsnehmers in der nachfolgenden Rangfolge bezugsberechtigt:

a) der Ehegatte, mit dem der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt seines Todes in gültiger Ehe verheiratet ist, bzw. der Lebenspartner, mit dem der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt seines Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt,

b) die leiblichen, ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder des Versicherungsnehmers (nicht eheliche Kinder männlicher Versicherungsnehmer nur mit anerkannter oder festgestellter Vaterschaft) zu gleichen Teilen, für die dem Versicherungsnehmer im Zeitpunkt seines Todes ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätte; dies sind nach § 32 Absatz 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG im Wesentlichen Kinder, die im Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die zu diesem Zeitpunkt das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und arbeitslos sind, die zu diesem Zeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Berufsausbildung stehen oder diese mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können, oder behinderte Kinder, die zu diesem Zeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Bezugsrecht endet jedoch spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

(2) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus diesem Versicherungsvertrag sowie die Verpfändung und Beleihung sind ausgeschlossen.

(3) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das von ihm angegebene Konto auf seine Kosten und Gefahr.

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 7 von 13 -



§ 12 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Prämienzahlung verlangen.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß auch für Leistungen an Hinterbliebene.

§ 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheines können wir als berechtigt ansehen, Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Empfang zu nehmen.

(2) Wir können verlangen, dass der Inhaber des Versicherungsscheines seine Berechtigung nachweist.

III. Überschussbeteiligung

§ 14 Wie sind Sie grundsätzlich an den Überschüssen beteiligt?

(1) Die garantierten Versicherungsleistungen können sich um Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöhen. Zinsgewinne gewähren wir nur auf das Stammguthaben (§ 6), da Sie an den Wertänderungen des Anteilguthabens (§ 6) unmittelbar partizipieren. Der Gesamtertrag Ihres Vertrages vor Rentenbeginn hängt von der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds und der von Ihnen gewählten Extrafonds innerhalb des Anteilguthabens sowie von der Beteiligung an den Überschüssen ab. An den vor und nach Rentenbeginn entstehenden Überschüssen und an den Bewertungsreserven werden wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG nach folgenden Grundsätzen und Maßstäben beteiligen:

(2) Bei der Prämienkalkulation und bei der Berechnung der Rentenhöhe müssen wir vorsichtige Annahmen über die künftige Entwicklung der Kapitalanlagen (Zinsen), des Risikoverlaufs und der Kosten zu Grunde legen, damit wir jederzeit die garantierten Leistungen erbringen können. Aus dem Unterschied zwischen den tatsächlichen

und den bei der Prämienkalkulation bzw. Berechnung der Rentenhöhe angenommenen

a) Aufwendungen für Versicherungsfälle (Risikoergebnis),

b) Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb (Kostenergebnis),

c) Nettoerträgen der Kapitalanlagen (Zinsergebnis)

können Überschüsse entstehen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass die einzelnen Ergebnisse auch negativ (Verlust) sein können.

Ob und in welcher Höhe Überschüsse entstehen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also von uns nicht garantiert werden.

(3) Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

An den sich daraus ergebenden Überschüssen werden die Versicherungsnehmer auf der Grundlage der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung angemessen beteiligt.

(4) Die verschiedenen Versicherungsarten (wie z. B. Risiko-, Renten-, Kapitalversicherungen) tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinnverbänden zusammengefasst. Gewinnverbände bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gewinnverbände (ggf. können auch mehrere zusammengefasst werden) orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf abzuschwächen. Die Verwendung der der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge richtet sich nach der jeweils gültigen gesetzlichen Regelung. Gemäß § 56b VAG darf diese Rückstellung grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden; mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist auch eine anderweitige Verwendung (derzeit z. B. zur Abwendung eines drohenden Notstandes im Interesse der Versicherungsnehmer, oder zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste auf Grund von allgemeinen Änderungen der Verhältnisse, oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung, sofern die Kalkulationsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen) möglich.

(5) Die Versicherungsnehmer werden bei Vertragsbeendigung bzw. Rentenbeginn so

wie während eines Rentenbezugs an den Bewertungsreserven, die nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, gemäß § 153 VVG beteiligt.

(6) Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem diese Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.

(7) Die Höhe der Bewertungsreserven ist vom Kapitalmarkt abhängig und unterliegt Schwankungen. Zum Ausgleich kann Ihrem Vertrag eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven gewährt werden, die ggf. unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven fällig wird. Die Mindestbeteiligung ist Bestandteil der Gesamtschlussgewinnbeteiligung (§ 15 Absatz 3).

Die Höhe der Mindestbeteiligung wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Übersteigt die bei Beendigung Ihres Vertrages auf Ihren Vertrag entfallende Beteiligung an den Bewertungsreserven die Mindestbeteiligung, so wird lediglich die Differenz zusätzlich zur Mindestbeteiligung fällig.

(8) Die Höhe der Bewertungsreserven wird zu monatlichen Stichtagen ermittelt, die für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt werden. Welcher Stichtag für Ihren Vertrag maßgeblich ist, hängt unter anderem vom Zeitpunkt der Beendigung und vom Beendigungsgrund (z. B. Kündigung, Leistungsfall) ab.

Die Höhe der Bewertungsreserven zum Bilanzstichtag sowie die maßgeblichen Stichtage für die Ermittlung der Bewertungsreserven werden im Geschäftsbericht veröffentlicht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können.

(9) Während des Rentenbezugs erfolgt die Beteiligung an den Bewertungsreserven entsprechend der Regelungen, die vertraglich für die Verwendung der Überschüsse vereinbart wurden.

(10) Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen desjenigen Gewinnverbands, der in Ihrem Versicherungsschein genannt ist (Gewinnanteile). Die Mittel für die Gewinnanteile werden bei der Direktgutschrift aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Gewinnanteilsätze in unserem Geschäftsbericht.

Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Wird Ihre Versicherung in dem in § 6 Absatz 2 beschriebenen Falle als Einzelversicherungsvertrag fortgesetzt, führen wir Ihre Versicherung ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres in dem dann maßgebenden Gewinnverband.

(11) Die Gewinnanteile ergeben sich aus der Multiplikation von Gewinnanteilsätzen mit bestimmten Bezugsgrößen.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Gewinnanteilen, den Bezugsgrößen und zur Verwendung der Gewinnanteile vor und ab Rentenbeginn enthalten die beiden nachfolgenden Paragraphen.

Soweit die Gewinnanteile zur Leistungserhöhung aus der Überschussbeteiligung verwendet werden, sind hierfür die bei Zuteilung für Ihren Vertrag zum Erhöhungszeitpunkt geltenden Kalkulationsgrundlagen für Erhöhungsleistungen maßgeblich. Zu den Kalkulationsgrundlagen gehören unsere Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

§ 15 Welche Besonderheiten gelten vor Rentenbeginn?

(1) In dem vorangehenden Paragraphen haben wir beschrieben, welche Arten von Überschüssen wann entstehen können (Zins-, Risiko- und Kostenergebnis) und wodurch deren Höhe beeinflusst wird. Vor Rentenbeginn können die folgenden so genannten Gewinne anfallen, wobei die jeweiligen Gewinne auch einen negativen Wert (Verlust) annehmen können:

a) Zinsgewinne in Prozent des zu Beginn des Versicherungsmonats gemäß § 6 Absatz 10 im Stammguthaben zu investierenden Teils des Vertragsguthabens unter Berücksichtigung der Gutschriften und Belastungen gemäß § 6 Absatz 2 bis 7. Dabei wird in der Höhe der Zinsgewinnanteile zwischen dem Teil des Stammguthabens, der zur Absicherung des garantierten Rentenkapitals dient, und dem verbleibenden Teil des Stammguthabens unterschieden. Da Sie direkt an der Wertentwicklung der Fonds beteiligt sind, fallen bei dieser fondsgebundenen Versicherung Zinsgewinne nur auf das Stammguthaben an.

b) Kostengewinne in Promille des Geldwertes des zu Beginn des Versicherungsmonats gemäß § 6 Absatz 10 im Anteilguthaben zu investierenden Teils des Vertragsguthabens unter Berücksichtigung der Gutschriften und Belastungen gemäß § 6 Absatz 2 bis 7. Diese werden fondsindividuell ermittelt.

c) Kostengewinne in Promille des Geldwertes der Gesamtschlussgewinnbeteiligung zu Beginn des Versicherungsmonats unter Berücksichtigung von Gewinnanteilen des vorangegangenen Versicherungsmonats gemäß Absatz 5. Diese werden fondsindividuell ermittelt.

(2) Wir werden diese Gewinne zum Ende eines jeden Versicherungsmonats zum einen für die Zuteilung als laufende Gewinnanteile und zum anderen für die Zuführung zur Gesamtschlussgewinnbeteiligung vorsehen.

(3) Als Gesamtschlussgewinnbeteiligung bezeichnen wir die Summe aus Schlussgewinnbeteiligung und Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven (§ 14 Absatz 7).

Die für die laufenden Gewinnanteile vorgesehenen Gewinne werden miteinander verrechnet. Dasselbe geschieht mit den für die

Zuführung zur Gesamtschlussgewinnbeteiligung vorgesehenen Gewinnen.

Der Saldo der für die Gesamtschlussgewinnbeteiligung vorgesehenen Gewinne wird der Gesamtschlussgewinnbeteiligung gemäß Absatz 5 b) zugeführt. Der Teil der Kosten, der nicht aus dem Vertragsguthaben finanziert werden kann, wird mit dieser Zuführung verrechnet.

Sollten die für die Zuteilung als laufende Gewinnanteile vorgesehenen Gewinne insgesamt einen negativen Wert annehmen, so wird die Gesamtschlussgewinnbeteiligung - soweit möglich - um diesen Wert vermindert.

(4) Ein etwa für die Zuteilung als laufender Gewinnanteil vorgesehener verbleibender positiver Gewinn wird sodann zuteilt und dem Vertragsguthaben hinzugefügt. Das Vertragsguthaben wird zu Beginn eines jeden Monats gemäß § 6 Absatz 10 neu aufgeteilt. Für die Berechnung gilt § 6 Absatz 8.

(5) a) Die Gesamtschlussgewinnbeteiligung steht zur Deckung von Schwankungen im Zins-, Risiko- und Kostenverlauf zur Verfügung. Ihre Höhe wird deshalb jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht.

Die Gesamtschlussgewinnbeteiligung wird separat vom Vertragsguthaben in Anteilen der von Ihnen gewählten Extrafonds geführt. Ansprüche im Hinblick auf die Gesamtschlussgewinnbeteiligung bestehen nur in den in Absatz 6 und 7, § 9 und § 24 geregelten Fällen in dort beschriebener Art, Weise und Umfang.

b) Die Veränderung bei den einzelnen Fonds entspricht dem Verhältnis ihrer Geldwerte in der Gesamtschlussgewinnbeteiligung zueinander. Für die Berechnung gilt § 6 Absatz 8 entsprechend; hierbei werden für die Rücknahmepreise die Werte des letzten Börsentages des jeweils abgelaufenen Monats genommen.

Wird das vorhandene Extrafondsguthaben durch einen Anlagewechsel gemäß § 7 Absatz 1 oder 3 auf einen oder mehrere andere Fonds übertragen, so wird der Anlagewechsel auch in der Gesamtschlussgewinnbeteiligung vollzogen.

Wird das vorhandene Wertsicherungsfondsguthaben während des Kapital-Ablaufmanagements gemäß der Besonderen Bedingungen zum Kapital-Ablaufmanagement durch einen Anlagewechsel gemäß § 7 Absatz 1 oder 4 auf einen anderen Wertsicherungsfonds übertragen, so wird der Anlagewechsel auch in der Gesamtschlussgewinnbeteiligung vollzogen.

(6) Im Todesfall wird aus der Gesamtschlussgewinnbeteiligung - soweit vorhanden - eine zusätzliche Leistung in Höhe des Geldwertes der Gesamtschlussgewinnbeteiligung erbracht.

(7) Ihre Rente ermitteln wir aus dem zur Verfügung stehenden Kapital (Vertragsguthaben zuzüglich Schlussgewinnbeteiligung zuzüglich Bewertungsreserven (§ 14)) wie folgt: Zu Beginn der Altersrente kann die

Schlussgewinnbeteiligung zur Bildung eines Rentengewinnanteils verwendet werden, der zusätzlich zu der in § 3 Absatz 4 beschriebenen versicherten Rente fällig wird. Die Höhe des Rentengewinnanteils richtet sich nach unseren zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen für Rentenversicherungen (§ 3 Absatz 5). Der Rentengewinnanteil kann sich aus der Verwendung der laufenden Gewinnanteile ab Rentenbeginn (§ 16) erhöhen. Der Rentengewinnanteil ist nur für ein Versicherungsjahr garantiert. Soweit sich die Kalkulationsgrundlagen ändern und wir dabei feststellen, dass unter Zugrundelegung der jeweils für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen die Deckungsrückstellungen zur Finanzierung der garantierten Rente nicht ausreichen, können die erforderlichen weiteren Deckungsrückstellungen aus dem für den Rentengewinnanteil vorhandenen Kapital entnommen werden. Dementsprechend kann sich auch der Rentengewinnanteil ermäßigen oder sogar ganz entfallen. In diesem Umfang tragen Sie als Versicherungsnehmer das Risiko für eine Änderung der Kalkulationsgrundlagen. Im Übrigen tragen wir dieses Risiko. Die Höhe der versicherten Rente gemäß § 3 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(8) Zur Bestimmung des Rentengewinnanteils wird bei Verrentungsform FW (§ 16 Absatz 3) mit den zum Rentenbeginn für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen (§ 3 Absatz 5) nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem höheren Wert von 90 % des Gesamtkapitals einerseits und der Summe aus dem erhöhten garantierten Rentenkapital und 90 % des Geldwertes der Schlussgewinnbeteiligung andererseits zum Rentenbeginn eine Gesamrente gebildet. Das Gesamtkapital ist die Summe aus dem Geldwert des Vertragsguthabens und dem Geldwert der Schlussgewinnbeteiligung. Der Rentengewinnanteil ist die Differenz aus dieser Gesamrente einerseits und der versicherten Rente (§ 3 Absatz 4) andererseits. Haben sich die bei Rentenbeginn für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen im Vergleich zu den bei Versicherungsbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen verschlechtert, kann diese Differenz auch negativ sein. In diesem Fall gibt es keinen Rentengewinnanteil aus der Schlussgewinnbeteiligung und der Wert der Schlussgewinnbeteiligung wird zur Finanzierung der versicherten Rente verwendet. Aus den Ihrem Vertrag zuteilten Bewertungsreserven wird bei Rentenbeginn mit den dann für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen eine Rente berechnet. Diese wird vollständig zur Erhöhung des Rentengewinnanteils verwendet.

(9) Zur Bestimmung des Rentengewinnanteils wird bei Verrentungsform KW (§ 16 Absatz 4) mit den zum Rentenbeginn für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen (§ 3 Absatz 5) nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Gesamtkapital zum Rentenbeginn eine Gesamrente gebildet. Das Gesamtkapital ist dabei die Summe aus dem Geldwert des Vertragsguthabens und dem Geldwert der Schlussgewinnbeteiligung. Der

Rentengewinnanteil ist die Differenz aus dieser Gesamtrente einerseits und der versicherten Rente (§ 3 Absatz 4) andererseits. Ist diese Differenz negativ, so gibt es keinen Rentengewinnanteil. Haben sich die bei Rentenbeginn für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen im Vergleich zu den bei Versicherungsbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen verschlechtert, kann diese Differenz auch negativ sein. In diesem Fall gibt es keinen Rentengewinnanteil aus der Schlussgewinnbeteiligung und der Wert der Schlussgewinnbeteiligung wird zur Finanzierung der versicherten Rente verwendet. Aus den Ihrem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven wird bei Rentenbeginn mit den dann für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen eine Rente berechnet. Diese wird vollständig zur Erhöhung des Rentengewinnanteils verwendet.

(10) Zur Bestimmung des Rentengewinnanteils wird bei Verrentungsform KS (§ 16 Absatz 5) mit den zum Rentenbeginn für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen (§ 3 Absatz 5) unter Berücksichtigung erwarteter zukünftiger laufender Gewinnanteile nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Gesamtkapital zum Rentenbeginn eine Gesamtrente gebildet. Das Gesamtkapital ist dabei die Summe aus dem Geldwert des Vertragsguthabens und dem Geldwert der Schlussgewinnbeteiligung. Der Rentengewinnanteil ist die Differenz aus dieser Gesamtrente einerseits und der versicherten Rente (§ 3 Absatz 4) andererseits. Haben sich die bei Rentenbeginn für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen im Vergleich zu den bei Versicherungsbeginn gültigen Kalkulationsgrundlagen verschlechtert, kann diese Differenz auch negativ sein. In diesem Fall gibt es keinen Rentengewinnanteil aus der Schlussgewinnbeteiligung und der Wert der Schlussgewinnbeteiligung wird zur Finanzierung der versicherten Rente verwendet. Aus den Ihrem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven wird bei Rentenbeginn mit den dann für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen eine Rente berechnet. Diese wird vollständig zur Erhöhung des Rentengewinnanteils verwendet.

Wir beziehen somit bereits zum Rentenbeginn einen Teil der von uns erwarteten zukünftigen laufenden Gewinnanteile bei der Berechnung der Gesamtrente ein. Dabei berücksichtigen wir bei der Berechnung die uns aus dieser Vorfinanzierung entstehenden Kosten (Zins- und Risikoaufwand).

(11) Innerhalb der Überschussbeteiligung berechnen wir Kosten gemäß Absatz 10 und die in der Kundeninformation genannten Kosten.

§ 16 Welche Besonderheiten gelten ab Rentenbeginn?

(1) Ab Rentenbeginn werden wir Ihrer Versicherung zum Ende eines jeden Versicherungsmonats die im Nachfolgenden genannten laufenden Gewinnanteile zuteilen, wobei die jeweiligen Gewinne auch einen negativen Wert (Verlust) annehmen können:

a) Zinsgewinne in Prozent des Geldwertes des Stammguthabens;

b) Kostengewinne in Promille des Geldwertes des Stammguthabens;

c) Kostengewinne in Promille des Geldwertes des Anteilguthabens.

Evtl. auftretende Risikogewinne oder -verluste werden bei der Festsetzung der Zinsgewinnanteile berücksichtigt.

(2) Mit einer Frist von einem Monat vor der Fälligkeit der ersten Rente können Sie eine der folgenden Verrentungsformen wählen, an die Sie für die gesamte Bezugszeit der Altersrente gebunden sind. Wir werden Sie rechtzeitig erneut über diese Wahlmöglichkeit informieren.

(3) Bei Verrentungsform FW werden die laufenden Gewinnanteile zunächst miteinander verrechnet und dann dem Gesamtkapital (§ 15 Absatz 8) gutgeschrieben. Zu jedem auf den Rentenbeginn folgenden Stichtag (Beginn eines Versicherungsjahres) wird eine Gesamtrente nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Produkt von altersabhängigem Faktor, Gesamtkapital und dem Umrechnungsverhältnis berechnet. Der altersabhängige Faktor beträgt zum Zeitpunkt des Rentenbeginns 90 %. Er steigt jeden Monat bis zum Erreichen des rechnungsmäßigen Alters von 100 Jahren linear auf 100 % an. Das Umrechnungsverhältnis beschreibt die nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit unseren dann für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen ermittelte Altersrente je 10.000 EUR Kapital.

Ist die so neu ermittelte Gesamtrente höher als die bisherige Gesamtrente, wird der Differenzbetrag vollständig dazu verwendet, die versicherte monatliche Rente und den gewährten Rentengewinnanteil so zu erhöhen, dass sich das Verhältnis zwischen versicherter monatlicher Rente und gewährtem Rentengewinnanteil nicht ändert. Die damit erfolgte Erhöhung der versicherten monatlichen Rente ist für die Zukunft garantiert; das Deckungskapital für die versicherte Rente wird entsprechend erhöht. Ist die so neu ermittelte Gesamtrente nicht höher als die bisherige Gesamtrente, kann sich bei einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen der bis dahin gewährte Rentengewinnanteil ermäßigen oder sogar ganz entfallen.

(4) Bei Verrentungsform KW werden die laufenden Gewinnanteile zunächst miteinander verrechnet und dann dem Gesamtkapital (§ 15 Absatz 9) gutgeschrieben. Zu jedem auf den Rentenbeginn folgenden Stichtag (Beginn eines Versicherungsjahres) wird eine Gesamtrente nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Produkt von Gesamtkapital und dem Umrechnungsverhältnis berechnet. Das Umrechnungsverhältnis beschreibt die nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit unseren dann für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen ermittelte Altersrente je 10.000 EUR Kapital. Der Rentengewinnanteil ist die Differenz aus der so neu ermittelten Gesamtrente und der versicherten Rente gemäß § 3 Absatz 4. Ist diese Differenz negativ, so gibt es keinen Rentengewinnanteil. Da sich die Kalkulationsgrundlagen ändern können, kann es deshalb möglich sein, dass sich der

Rentengewinnanteil erhöhen, ermäßigen oder sogar ganz entfallen kann.

(5) Bei Verrentungsform KS werden die laufenden Gewinnanteile zunächst miteinander verrechnet und dann dem Gesamtkapital (§ 15 Absatz 10) gutgeschrieben. Zu jedem auf den Rentenbeginn folgenden Stichtag (Beginn eines Versicherungsjahres) wird eine Gesamtrente nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Produkt von Gesamtkapital und einem Umrechnungsverhältnis berechnet. Das Umrechnungsverhältnis beschreibt die nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit unseren dann für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen ermittelte Altersrente je 10.000 EUR Kapital, wobei erwartete zukünftige laufende Gewinnanteile (§ 15 Absatz 10) berücksichtigt werden. Der Rentengewinnanteil ist die Differenz aus der so neu ermittelten Rente und der versicherten Rente gemäß § 3 Absatz 4. Ist diese Differenz negativ, so gibt es keinen Rentengewinnanteil. Bei einer Neufestsetzung der Gewinnanteilsätze und bei einer Änderung der Kalkulationsgrundlagen kann sich der bis dahin gewährte Rentengewinnanteil erhöhen, ermäßigen oder sogar ganz entfallen.

(6) Bei der Verrentungsform KW ergibt sich zum Rentenbeginn in der Regel ein höherer Auszahlungsbetrag als bei der Verrentungsform FW. Bei Verrentungsform FW können aus der Beteiligung an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds höhere jährliche Steigerungen resultieren als bei Verrentungsform KW.

Die Verrentungsform KS hat standardmäßig bei Rentenbeginn den höchsten Auszahlungsbetrag, die alljährlichen Steigerungen bei Verrentungsform KS fallen in der Regel niedriger aus als bei Verrentungsform KW.

(7) Innerhalb der Überschussbeteiligung berechnen wir Kosten gemäß § 15 Absatz 10 und die in der Kundeninformation genannten Kosten. Die Kosten der Überschussbeteiligung sind allerdings Bestandteil der Kalkulationsgrundlagen. Maßgeblich sind gemäß § 15 Absatz 7 die bei Rentenbeginn von uns verwendeten Kalkulationsgrundlagen. Dies kann zu einem anderen Kostensatz führen.

IV. Prämienzahlung

§ 17 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten?

(1) Die Prämien zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung durch jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Prämienzahlung (laufende Prämien) entrichten.

(2) Die Prämie müssen Sie wie vertraglich vereinbart zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode zahlen. Die Versicherungsperiode entspricht der vereinbarten Prämienzahlweise.

(3) Zahlungen der Prämie an uns können nur wirksam auf ein von uns benanntes Konto entrichtet werden. Ein Versicherungs-

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 10 von 13 -



vermittler ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigt.

(4) Die Übermittlung der Prämien erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Prämienrückstände verrechnen.

§ 18 Welche Besonderheiten gelten für die Prämienzahlung?

(1) Im Nachfolgenden finden Sie Regelungen

a) zur Möglichkeit von Sonderzahlungen (Absatz 2),

b) zur Option auf Erhöhung der laufenden Prämie (Absatz 3).

(2) Sie können jederzeit, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn der Rentenzahlung, zu jedem nächsten Monatsersten Sonderzahlungen zur Erhöhung des Vertragsguthabens leisten.

Eine Sonderzahlung muss zum Monatsersten auf unserem Konto eingegangen sein. Falls die Sonderzahlung verspätet eingezahlt wird, wird sie dem Vertrag zum darauf folgenden Monatsersten gutgeschrieben.

Die einzelne Sonderzahlung muss mindestens 20 EUR betragen; die Summe der Sonderzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres darf 40.000 EUR nicht übersteigen.

Die Erhöhung und Fortschreibung des Vertragsguthabens aus der Sonderzahlung errechnet sich nach den zum Zeitpunkt der Gutschrift der Sonderzahlung für Ihren Vertrag geltenden Kalkulationsgrundlagen für Erhöhungsleistungen, die die Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten betreffen.

Im Falle einer Aufhebung der Versicherung durch Rücktritt oder Anfechtung wegen Verletzung der in § 19 VVG beschriebenen vorvertraglichen Anzeigepflicht können Sie eine Rückzahlung der Sonderzahlungen nicht verlangen. In diesem Fall erhalten Sie den Rückkaufswert nach Abzug des Stornoabschlags (§ 24 Absatz 3). Im Falle von geleisteten Sonderzahlungen nach dem Termin der Kündigung (§ 24) oder bei verspäteter Einzahlung im Monat vor Rentenbeginn werden wir diese erstatten; einen weiteren Betrag können Sie nicht verlangen.

Über die Entwicklung Ihrer Versicherungsleistungen und Ihres Vertragsguthabens (§ 6 Absatz 10) werden wir Sie im Rahmen der jährlichen Informationspflichten gemäß § 27 Absatz 1 schriftlich informieren.

(3) Sie können auf Antrag zum nächsten Prämienfälligkeitstermin Ihre laufende Prämie erhöhen. Für die Berechnung der erhöhten Versicherungsleistung gelten die Bestimmungen von Absatz 2 entsprechend.

§ 19 Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?

(1) Die Kalkulation einer Versicherung geschieht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Vielzahl von Verträgen, die gleichartige Risiken absichern, gemeinsam verwaltet wird. Kosten werden daher nach

für alle Verträge gleichmäßig geltenden Prinzipien pauschal erhoben.

(2) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen und die laufende Verwaltung des Versicherungsvertrages entstehen Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten sowie sonstige Kosten), die von Ihnen zu tragen sind. Diese Kosten sind bereits bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Angaben zur Höhe dieser Kosten finden Sie in der Kundeninformation.

(3) Die Abschluss- und Vertriebskosten umfassen insbesondere Abschlussprovisionen und Courtagen an die Versicherungsvermittler sowie Aufwendungen für die Aufnahme des Versicherungsvertrages in den Versicherungsbestand.

Für die Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung maßgebend. Hierbei werden die ersten Prämien zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Prämien nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung auf Grund von § 25 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV) in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 4 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Prämien beschränkt und wird über einen Zeitraum von fünf Jahren, höchstens über die vereinbarte Prämienzahlungsdauer gleichmäßig verteilt. Für staatliche Zulagen und Sonderzahlungen fallen einmalig Abschlusskosten in Höhe von höchstens 4 % der Zahlung an.

(4) Die sonstigen Kosten umfassen insbesondere die Aufwendungen für die Verwaltung Ihres Versicherungsvertrages, für die technische Bestandsführung und die jährliche schriftliche Information.

Die sonstigen Kosten werden, soweit sie nicht mit der Prämie verrechnet werden, dem Vertragsguthaben entnommen.

(5) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung der prämienfreien Versicherungsleistung, für Ihren Rückkaufswert, für das auf einen anderen Vertrag zu übertragende Kapital und für die Bezugsgrößen der Überschussbeteiligung vorhanden sind.

(6) Bei einer Prämienfreistellung (§ 22) ändert sich die Höhe der sonstigen Kosten. Die Änderung hängt von der Summe der tatsächlich gezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen ab und kann sowohl eine Absenkung als auch eine Erhöhung der sonstigen Kosten bewirken. Wir werden Ihnen die Höhe der ab Prämienfreistellung von uns erhobenen sonstigen Kosten mitteilen.

§ 20 Welche Kosten und Gebühren stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Wir sind berechtigt, über die in § 19 beschriebenen Kosten hinaus für die nachfolgend genannten Geschäftsvorfälle Kosten gesondert zu erheben. Diese Kosten werden wie folgt ermittelt:

a) Fallen bei uns für einen der nachfolgend genannten Geschäftsvorfälle interne Kosten an, wird hierfür ein Pauschalbetrag erhoben. Der Pauschalbetrag wird von uns anhand der bei einem entsprechenden Geschäftsvorfall durchschnittlich anfallenden Kosten (Zeitaufwand, Personal- und Materialkosten) ermittelt. Im Einzelnen gilt:

- Wir informieren Sie mindestens einmal pro Jahr unaufgefordert über den aktuellen Geldwert Ihres Vertragsguthabens. Darüber hinaus können Sie - auf Wunsch - zwei Mal pro Jahr kostenlos weitere Mitteilungen über den aktuellen Geldwert Ihres Vertragsguthabens erhalten. Für jede darüber hinausgehende Mitteilung wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 2 EUR fällig.

- Für Vertragsänderungen, die eine technische Umstellungsberechnung erfordern (z. B. Verlängerung oder Verkürzung der Prämienzahlungsdauer), wird eine Gebühr in Höhe von 10 % der Summe aller für die fondsgebundene Versicherung bereits gezahlten und zukünftig noch zu zahlenden Prämien zuzüglich 10 % der Summe aller geleisteten Sonderzahlungen, höchstens jedoch in Höhe von 100 EUR erhoben.

- Für Auszahlungen von gebildetem Kapital zur Verwendung für Wohneigentum (§ 9) und die Übertragung von gebildetem Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag (§ 24 Absatz 9) wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 100 EUR erhoben.

- Wir erheben für besondere Verwaltungsaufwendungen wie etwa die nachträgliche Eintragung oder Änderung von Bezugsrechten, die Ausstellung von Ersatzkunden usw. neben dem Ersatz der Postgebühren eine Gebühr von 1,50 EUR.

- Für Rückläufer im Lastschriftverfahren verlangen wir die hierdurch entstehenden Kosten, höchstens jedoch 5 EUR.

- Wird eine Folgeprämie nicht gezahlt, erhalten Sie eine Mahnung (§ 21 Absatz 4), für die wir eine Mahngebühr von 1 EUR erheben.

- Ist als Zahlungsweg für die laufende Prämienzahlung das Lastschriftverfahren nicht mehr mit uns vereinbart, werden zusätzlich pro Monat 1,50 EUR fällig, die wir dem Vertragsguthaben entnehmen (§ 6 Absatz 1).

Die vorgenannten Beträge sind pauschaliert aufwandsbezogen kalkuliert. Bei einer von uns nicht beeinflussbaren und nicht vorhersehbaren wesentlichen Veränderung der bei Versicherungsbeginn maßgeblichen tatsächlichen Kosten müssen wir uns daher vorbehalten, diese Beträge nach billigem Ermessen entsprechend der Kostenentwicklung angemessen anzupassen. Bei einem wesentlichen Rückgang der tatsächlichen Kosten verpflichten wir uns, die Kosten angemessen entsprechend der Kostenentwicklung zu reduzieren. Als wesentlich gilt jede Veränderung ab einem Umfang in Höhe von 5 % im

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 11 von 13 -



Vergleich zu den bei Versicherungsbeginn bzw. bei der letzten Anpassung maßgeblichen tatsächlichen Kosten. Wir werden die Kostenentwicklung in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, überprüfen und Sie informieren, sofern eine Anpassung der Verwaltungskosten erforderlich ist.

Die Anpassung der Verwaltungskosten wird zwei Monate nach Zugang dieser Information, der Sie auch die Höhe der Anpassung entnehmen können, wirksam. Im Falle einer Erhöhung können Sie der Anpassung binnen sechs Wochen nach Erhalt der Anpassungsmitteilung widersprechen. Ein solcher Widerspruch führt in den Grenzen des § 24 zur vollständigen Kündigung des Versicherungsvertrages. Unterbleibt ein fristgerechter Widerspruch, gilt die Anpassung als genehmigt. Die Anpassung wird im Rahmen eines Nachtrags zum Versicherungsschein dokumentiert.

b) Werden uns für einen der vorgenannten Geschäftsvorfälle von dritter Seite Kosten in Rechnung gestellt (z. B. Gebühren für Lastschriftrückläufer, Porto, Überweisungen ins Ausland), werden Ihnen diese Kosten von uns in angefallener Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

(2) Ihnen ist der Nachweis gestattet, dass für Ihren Geschäftsvorfall Kosten überhaupt nicht entstanden sind oder dass die für Ihren Geschäftsvorfall tatsächlich entstandenen Kosten niedriger sind als der Pauschalbetrag. Sie müssen in diesem Fall nur die tatsächlich angefallenen Kosten tragen.

(3) Anfallende Kosten und Gebühren entnehmen wir - soweit möglich - dem Vertragsguthaben. Beträge, die wir nicht dem Vertragsguthaben entnehmen können, stellen wir Ihnen in Rechnung.

§ 21 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie bei uns eingeht. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem in der Kundeninformation angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(2) Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt und haben Sie dies zu vertreten, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten.

(3) Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben; dies gilt nicht,

wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(4) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Wird der Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen und haben Sie dies zu vertreten, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf diese und alle weiteren Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

§ 22 Wann können Sie Ihre Versicherung prämienvfrei stellen (ruhen lassen)?

(1) Sie können

a) jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode

b) sowie innerhalb der Versicherungsperiode mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Monats, frühestens jedoch zum Schluss der ersten Versicherungsperiode

schriftlich verlangen, dass Ihre Versicherung vollständig oder teilweise in eine prämienvfreie Versicherung umgewandelt wird (Ruhelassen der Versicherung). Ein Mindestbetrag ist bei einer Prämienfreistellung nicht festgesetzt.

Die Prämienfreistellung Ihrer Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 19) nur geringe Beträge zur Bildung des Vertragsguthabens vorhanden. Auch in den Folgejahren steht nicht unbedingt ein Vertragsguthaben in Höhe aller auf Ihren Vertrag eingezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen für die Fortführung als prämienvfreie Versicherung zur Verfügung. Jedoch garantieren wir, dass zum vereinbarten Rentenbeginn die Summe der bis zum Prämienfreistellungstermin auf Ihren Vertrag eingezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen für Ihre fondsgebundene Versicherung zur Verfügung steht. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verrechnung können Sie der Tabelle der prämienvfreien Leistungen in der Kundeninformation entnehmen.

(2) Bei Vollständiger oder teilweiser Prämienfreistellung vermindert sich die gemäß § 3 Absatz 2 garantierte Leistung bei Rentenbeginn durch die entfallenden künftigen Prämienzahlungen. Die Fortschreibung des performanceabhängigen garantierten Rentenkapitals und des zusätzlichen garantierten Rentenkapitals erfolgt unter Berücksichtigung der in der prämienvfreien Zeit anfallenden Kosten. Ein Lock-In (§ 8 Absatz 4) ist in der prämienvfreien Zeit maximal bis zum Vertragsguthaben unter Berücksichtigung der in der prämienvfreien Zeit anfallenden Kosten möglich.

(3) Im Fall einer Prämienfreistellung entnehmen wir dem Vertragsguthaben keinen Stornoabschlag.

(4) Etwaige Prämienrückstände werden mit dem Vertragsguthaben verrechnet.

(5) Es erfolgt keine Rückzahlung der Prämienteile, die auf den Zeitraum zwischen

dem Prämienfreistellungstermin und dem Ende der Versicherungsperiode entfallen.

(6) Die Gesamtschlussgewinnbeteiligung wird bei Prämienfreistellung unverändert fortgeführt. Nach der Prämienfreistellung entwickelt sich die Gesamtschlussgewinnbeteiligung gemäß der Regelungen des § 15 weiter.

(7) Nach einer Prämienfreistellung Ihrer Versicherung können Sie diese vor Rentenbeginn durch Fortsetzung der vereinbarten Prämienzahlung wieder in Kraft setzen.

§ 23 Wann können Sie eine Prämienpause beantragen?

(1) Sie können mit einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch zum Ende des fünften Versicherungsjahres eine Prämienpause beantragen.

Eine Prämienpause kann nur gewährt werden, wenn für die Dauer der Prämienpause die Kosten dem Vertragsguthaben entnommen werden können ohne das garantierte Rentenskapital zu reduzieren.

Die maximale Länge der Prämienpause beträgt grundsätzlich 24 Monate, bei Elternzeit höchstens 36 Monate. Die Elternzeit ist uns durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Eine Prämienpause kann höchstens zweimal während der prämienvpflichtigen Zeit gewährt werden; weitere Prämienpausen sind nur während einer Elternzeit möglich.

(2) Während einer Prämienpause entfällt Ihre Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Prämien und es vermindert sich die garantierte Leistung bei Rentenbeginn (§ 3 Absatz 2). In dieser Zeit werden die Kosten dem Vertragsguthaben entnommen.

(3) Die Kosten werden dem Vertragsguthaben wie folgt entnommen. Reicht zum Beginn der Prämienpause der das garantierte Guthaben (§ 8 Absatz 4) übersteigende Teil des Vertragsguthabens aus, die Kosten zu finanzieren, bleibt das garantierte Guthaben in seiner Höhe bestehen. Andernfalls wird zum Beginn der Prämienpause das garantierte Guthaben so reduziert, dass die Kosten gemäß Absatz 1 aus dem dann das garantierte Guthaben übersteigenden Teil finanziert werden können. Dabei werden das performanceabhängige garantierte Rentenskapital gemäß § 3 Absatz 3 und ggf. das zusätzliche garantierte Rentenskapital gemäß § 8 Absatz 4 jeweils so reduziert, dass Ihre Verhältnisse zueinander unverändert bleiben. Das garantierte Rentenskapital gemäß § 3 Absatz 2 wird nicht reduziert.

(4) Während einer Prämienpause entwickelt sich das Vertragsguthaben entsprechend der in § 6 Absatz 2 bis 7 genannten Gutschriften und Belastungen weiter. Die Aufteilung des Vertragsguthabens gemäß § 6 Absatz 10 wird weiterhin vorgenommen. Zur Bestimmung des performanceabhängigen garantierten Rentenkapitals (§ 3 Absatz 3) wird während einer Prämienpause das Vertragsguthaben abzüglich der Prämien und Kosten gemäß Absatz 1 zu Grunde gelegt. Ein Lock-In (§ 8 Absatz 4) ist während der Prämienpause maximal bis zum

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 12 von 13 -



Vertragsguthaben abzüglich der Prämien und Kosten gemäß Absatz 1 möglich.

(5) Sie können uns jederzeit schriftlich die vorzeitige Beendigung der Prämienpause mit Frist von einem Monat mitteilen. In diesem Fall ist die Prämienzahlung zum nächstfolgenden Prämienfälligkeitstermin bei unveränderter Prämienzahlweise und Prämienhöhe aufzunehmen.

V. Vorzeitige Beendigung

§ 24 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit bis zum Rentenbeginn vollständig oder teilweise schriftlich kündigen. Die Fortsetzung des nicht gekündigten Teils des Versicherungsvertrages ist nur möglich, wenn die verbleibende Summe aus den bereits gezahlten Prämien und den zukünftig zu zahlenden Prämien mindestens 7.500 EUR beträgt.

Die Kündigung wird zu dem von Ihnen genannten Kündigungstermin wirksam, frühestens jedoch am ersten Börsentag nach Zugang des Kündigungsschreibens.

(2) Die Kündigung Ihrer Versicherung ist häufig mit Nachteilen verbunden.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 19) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten sowie des in Absatz 5 beschriebenen Stornoabschlags können Sie der Tabelle der Rückkaufswerte in der Kundeninformation entnehmen.

(3) Bei einer vollständigen Kündigung wird die Versicherung beendet und wir berechnen den Rückkaufswert gemäß Absatz 4. Von diesem Rückkaufswert ziehen wir den Stornoabschlag gemäß Absatz 5 ab. Den Differenzbetrag zahlen wir Ihnen unter Berücksichtigung von § 26 aus.

Bei einer Teilkündigung gilt dies entsprechend für den gekündigten Teil. Die Prämie für Ihre fondsgebundene Versicherung reduziert sich im Verhältnis des gekündigten Teils zur gesamten Versicherung. Die gemäß § 3 Absatz 2 garantierte Leistung bei Rentenbeginn vermindert sich nach Versicherungsmathematischen Grundsätzen.

(4) Den Rückkaufswert berechnen wir nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik als Zeitwert der Versicherung (§ 169 Absatz 4 VVG). Der Zeitwert der Versicherung entspricht dem Geldwert des Vertragsguthabens.

(5) Bei Kündigung vor dem Beginn der Ablaufphase schulden Sie uns einen Stornoabschlag, der hiermit vereinbart ist. Die Höhe des Stornoabschlags ist in B.II.4. "Rückkaufswerte und prämienvfreie Leistungen" der Kundeninformation aufgeführt.

Die Ablaufphase beginnt am auf die Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten

Person folgenden Monatsersten. Falls die versicherte Person an einem Monatsersten das 62. Lebensjahr vollendet, ist dieser Monatserste der Beginn der Ablaufphase.

Der Stornoabschlag ist nach § 169 Absatz 5 VVG nur zulässig, wenn er angemessen ist.

Wir halten den Stornoabschlag für angemessen, da eine Kündigung für uns und den verbleibenden Versichertenbestand mit Nachteilen verbunden ist. Diese Nachteile sollen verursachungsgerecht und nicht nur vom verbleibenden Versichertenbestand getragen werden. Solche Nachteile ergeben sich aus den folgenden Gründen:

- Bei einer vorzeitigen Kündigung entstehen erhöhte Verwaltungskosten, welche wir in der Prämienkalkulation nicht berücksichtigt haben. Diese werden mit dem Stornoabschlag ausgeglichen

- Vorzeitige Vertragsauflösungen können je nach Kapitalmarktsituation zu einer Verringerung der Kapitalerträge des verbleibenden Versichertenbestandes führen, die in Abhängigkeit von der Laufzeit Ihres Vertrages durch den Stornoabschlag ausgeglichen werden.

- Die Kündigung führt zu einer Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes. Der Stornoabschlag soll sicherstellen, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Kündigung kein Nachteil entsteht.

- Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den vorhandenen Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss Ihres Vertrages partizipieren Sie an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit stellt Ihr Vertrag seinerseits Solvenzmittel zur Verfügung. Bei Vertragskündigung gehen die Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand vorzeitig verloren und werden deshalb im Rahmen des Stornoabschlags in Abhängigkeit von der Laufzeit Ihres Vertrages ausgeglichen.

Die Angemessenheit des Stornoabschlags ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Stornoabschlag zu Grunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Stornoabschlag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

(6) Eventuelle Prämienrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag nach Absatz 3 abgezogen.

(7) Es erfolgt keine Rückzahlung der Prämienanteile, die auf den Zeitraum zwischen dem Kündigungstermin und dem Ende der Versicherungsperiode entfallen.

(8) Zusätzlich zum Auszahlungsbetrag nach Absatz 3 erhalten Sie eine Leistung aus der Gesamtschlussgewinnbeteiligung, sofern deren Geldwert positiv ist. In diesem Fall zahlen wir einen Prozentsatz des Geldwerts der Gesamtschlussgewinnbeteiligung aus. Bei Kündigung vor dem Beginn der Ablaufpha-

se (Absatz 5) beträgt dieser Prozentsatz 25 %. Ab Beginn der Ablaufphase erhöht sich der Prozentsatz gleichmäßig bis auf 100 % zum vereinbarten Rentenbeginn.

(9) Sie haben das Recht, vor Rentenbeginn Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital (Vertragsguthaben zuzüglich Schlussgewinnbeteiligung (§ 15) zuzüglich Bewertungsreserven (§ 14)) auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen.

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (§ 19) nur ein geringer Übertragungswert vorhanden. Der Übertragungswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Prämien, Sonderzahlungen und staatlichen Zulagen.

Der Altersvorsorgevertrag, auf den Sie das Kapital übertragen, muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten und darf kein reiner Darlehensvertrag sein; hierüber sind mit der Kündigung entsprechende Nachweise vorzulegen; der Vertrag kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Für die Übertragung erheben wir gemäß § 20 eine Gebühr.

Es gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8 entsprechend mit der Maßgabe, dass wir die Auszahlung des Kapitalbetrages durch Einzahlung in den neuen Vertrag vornehmen.

VI. Sonstiges

§ 25 Wie verwenden wir Ihre staatlichen Zulagen?

Ihre staatlichen Zulagen werden, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, jeweils zum Ersten des Monats, in dem sie uns zufließen, Ihrem Vertragsguthaben gutgeschrieben. Bis auf den Mindestbetrag und die Höchstprämien gelten für Ihre staatlichen Zulagen die gleichen Regelungen wie für Sonderzahlungen, d. h. es gelten die Bestimmungen gemäß § 18 Absatz 2 entsprechend.

§ 26 Was ist bei Rückzahlung staatlicher Zulagen zu beachten?

(1) Auf Ihren Altersvorsorgevertrag verbuchte staatliche Zulagen müssen bei einer forderschädlichen Verwendung der Versicherung zurückgezahlt werden. Nähere Informationen hierzu können Sie dem Steuermerkblatt in der Kundeninformation entnehmen.

(2) Durch die Rückzahlung der staatlichen Zulagen reduziert sich die versicherte Leistung bzw. der Auszahlungsbetrag. Die neu festzusetzenden Versicherungsleistungen werden zum Rückzahlungszeitpunkt nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelt.

§ 27 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

(1) Wir informieren Sie jährlich schriftlich über:

a) die Höhe und die Verwendung der eingezahlten Prämien, geleisteten Sonderzahlungen und der auf Ihren Vertrag verbuchten staatlichen Zulagen,

b) das bisher gebildete Kapital (Vertragsguthaben zuzüglich Schlussgewinnbeteiligung (§ 15) zuzüglich Bewertungsreserven (§ 14) bzw. Gesamtkapital),

c) die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,

d) die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals,

e) die erwirtschafteten Erträge und

f) die bei Umwandlung eines bestehenden Vertrages in einen Altersvorsorgevertrag angesammelten Prämien und Erträge.

(2) Wir werden Sie auch jährlich schriftlich informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Prämien, geleisteten Sonderzahlungen und der zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 28 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen, soweit nicht in diesen Bedingungen Schriftform vereinbart ist. Diese Vereinbarung kann mündlich nicht aufgehoben werden.

Für uns bestimmte Mitteilungen werden nur und erst dann wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Anschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

Ihnen können Nachteile entstehen, wenn Sie gegebenenfalls von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, müssen Sie uns eine in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

(5) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 29 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 1 von 1 -



BB-DYN: Besondere Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Prämie und Leistungen ohne Gesundheitsprüfung

(LV_BB_DYN_VG.1301)

Sehr geehrter Kunde,

in den Versicherungsbedingungen sprechen wir mit unserer persönlichen Anrede ("Sie") grundsätzlich den Versicherungsnehmer als denjenigen an, der die Versicherung beantragt hat und somit unser unmittelbarer Vertragspartner ist.

Im Bedingungstext verwenden wir die Bezeichnung AVB. Damit sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der zugehörigen Hauptversicherung gemeint.

Diese Besonderen Bedingungen ändern bzw. ergänzen die AVB.

Gliederung

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Prämie?

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Prämie und Versicherungsleistungen?

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Prämie?

(1) Die Summe der laufenden Prämien eines Kalenderjahres für diese Versicherung erhöht sich laufend auf den für Altersvorsorgeverträge gesetzlich festgelegten Mindesteigenbeitrag gemäß § 86 EStG (Anpassungsmodus VG).

Der Erhöhungsbetrag ist demnach insbesondere von Ihrem rentenversicherungspflichtigen Einkommen und den zu erwartenden staatlichen Zulagen abhängig und erhöht unter Berücksichtigung der mit Ihnen vereinbarten Prämienzahlungstermine Ihre laufende Prämie, wobei immer auf ganze Cent aufgerundet wird.

Negative Erhöhungsbeträge finden keine Berücksichtigung.

(2) Die Erhöhungsprämie wird jeweils ermittelt aus Ihren gemeldeten Daten (familiäre Situation, rentenversicherungspflichtiges Einkommen, usw.) sowie der für diese Versicherung vereinbarten laufenden Prämie des jeweiligen Kalenderjahres. Etwaige geleistete Sonderzahlungen finden dabei keine Berücksichtigung.

Einmal im Jahr erfragen wir von Ihnen schriftlich die erforderlichen Daten.

(3) Die Prämienhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistung ohne Gesundheitsprüfung.

Da sich die vereinbarten Anpassungen nicht auf die Höhe der Versicherungsleistung, sondern auf die Prämienhöhe beziehen, kann sich die Versicherungsleistung um ei-

nen geringeren Prozentsatz als die Prämie erhöhen.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Prämie und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen der Prämie und der Versicherungsleistungen erfolgen, sofern noch eine Pflicht zur Prämienzahlung besteht, jeweils zum ersten Prämienzahlungstermin eines Kalenderjahres, letztmals im Jahr vor dem Rentenbeginn.

Eine Erhöhung erfolgt nur, wenn uns für die Ermittlung der Erhöhungsprämie die vollständigen Daten vorliegen und das Kalenderjahr noch nicht vollendet ist.

Liegen uns die Daten erst nach dem ersten Prämienfälligkeitstermin eines Kalenderjahres vor, so passen wir rückwirkend an.

(2) Sie erhalten eine Mitteilung über die Erhöhung.

Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

(1) Jede Erhöhung der Prämie erhöht zunächst den Geldwert Ihres Vertragsguthabens und der garantierten Leistungen. Dadurch erhöht sich die Todesfallleistung in gleichem Maße wie das Vertragsguthaben.

Die Erhöhung der Rentenleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alter der versicherten Person, der restlichen Prämienzahlungsdauer und den jeweils für Ihren Vertrag zum Erhöhungszeitpunkt geltenden Kalkulationsgrundlagen für Erhöhungsleistungen.

Zu den Kalkulationsgrundlagen gehören unsere Annahmen über Kapitalerträge (Rechnungszins), Risikoverlauf (Sterblichkeit) und Kosten.

Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht in jedem Falle im gleichen Verhältnis wie die Prämie (§ 1 Absatz 3).

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Versicherungsbedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, auch für die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

Dies gilt entsprechend auch für die Verteilung der bei der Prämienkalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten (Paragraph "Welche Kosten sind bei der Kalkulation Ihrer Versicherung berücksichtigt?" im Abschnitt "Prämienzahlung" der AVB).

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht im Antrag bzw. in der unverbindlichen Anfrage für einen Vertragsvorschlag und der Selbsttötung (Paragraph "In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?" im Abschnitt

"Leistungsbeschreibung" der AVB) nicht erneut in Lauf.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zu 4 Wochen nach Mitteilung der erhöhten Prämie widersprechen oder diese nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Bekanntgabetermin zahlen.

(2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie von der Erhöhungsmöglichkeit zu fünf aufeinander folgenden Erhöhungsterminen keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

(4) Während einer Prämienpause werden Erhöhungen ausgesetzt.

Vertragsvorschlag

D. Versicherungsbedingungen

- Seite 1 von 1 -



BB-KM: Besondere Bedingungen für das Kapital-Ablaufmanagement

(LV_BB_KM_FRW.1201)

Sehr geehrter Kunde,

in den Versicherungsbedingungen sprechen wir mit unserer persönlichen Anrede ("Sie") grundsätzlich den Versicherungsnehmer als denjenigen an, der die Versicherung beantragt hat und somit unser unmittelbarer Vertragspartner ist.

Im Bedingungstext verwenden wir die Bezeichnung AVB. Damit sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der zugehörigen Hauptversicherung gemeint.

Diese Besonderen Bedingungen ändern bzw. ergänzen die AVB.

§ 1 Wie funktioniert das Kapital-Ablaufmanagement?

(1) Ihr Vertrag beinhaltet ein automatisches Kapital-Ablaufmanagement für das Extrafondsguthaben und die Schlussgewinnbeteiligung. Dieses ist gebührenfrei und erstreckt sich grundsätzlich über den Zeitraum ("Kapital-Ablaufmanagement-Phase") der letzten fünf Jahre vor dem ursprünglich vereinbarten Beginn der Altersrente.

Sie haben das Recht, die Kapital-Ablaufmanagement-Phase auf einen anderen Zeitraum zwischen den letzten zwei und sieben Jahren vor dem ursprünglich vereinbarten Beginn der Altersrente zu begrenzen bzw. auszudehnen. Die Änderung ist mit einer Frist von fünf Werktagen vor Beginn des Kapital-Ablaufmanagements zu beantragen.

Bei Vorverlegung des Rentenbeginns gemäß dem Paragraphen "Was können Sie bis zum Rentenbeginn verändern?" im Abschnitt "Leistungsbeschreibung" der AVB endet die Kapital-Ablaufmanagement-Phase mit dem vorgezogenen Rentenbeginn. Bei Hinausschieben des Beginns der Rentenzahlung haben Sie das Recht, den Zeitraum der Kapital-Ablaufmanagement-Phase - soweit noch möglich - auf einen Gesamtzeitraum von bis zu sieben Jahre auszudehnen.

(2) Für die Bestimmung des Geldwertes des Anteilguthabens Ihrer Versicherung gelten die Regelungen des Paragraphen "Wie ermittelt sich das Vertragsguthaben bzw. das Gesamtkapital?" im Abschnitt "Leistungsbeschreibung" der AVB auch beim automatischen Kapital-Ablaufmanagement entsprechend. In diesem Falle wird der Rücknahmepreis am letzten Börsentag des Vormonats ermittelt.

(3) Während der Kapital-Ablaufmanagement-Phase wird aus dem sich aus dem Rechenverfahren ergebenden, im Extrafondsguthaben investierten Teil des Anteilguthabens zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats ein Betrag entnommen und in das Wertsicherungsfondsguthaben investiert. Der Betrag ergibt sich aus dem Geldwert des Extrafondsguthabens, multipliziert mit der Anzahl der abgelaufenen Monate der Kapital-Ablaufmanagement-Phase, dividiert

durch die Dauer der Kapital-Ablaufmanagement-Phase in Monaten.

Die Aufteilung auf die einzelnen Extrafonds erfolgt gemäß den im Antrag bzw. in der unverbindlichen Anfrage für einen Vertragsvorschlag angegebenen Zuteilungsquoten.

(4) Während der Kapital-Ablaufmanagement-Phase wird das in der Schlussgewinnbeteiligung investierte Guthaben innerhalb der Schlussgewinnbeteiligung umgeschichtet. Dazu wird nach der Aufteilung des vorhandenen Geldwertes der Schlussgewinnbeteiligung auf die Fonds gemäß den im Antrag bzw. in der unverbindlichen Anfrage für einen Vertragsvorschlag angegebenen Zuteilungsquoten jedem Fonds zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats ein Betrag entnommen und in den Wertsicherungsfonds innerhalb der Schlussgewinnbeteiligung investiert. Der Betrag ergibt sich aus dem Geldwert der Schlussgewinnbeteiligung im jeweiligen Fonds, multipliziert mit der Anzahl der abgelaufenen Monate der Kapital-Ablaufmanagement-Phase, dividiert durch die Dauer der Kapital-Ablaufmanagement-Phase in Monaten.

(5) Sie können während der Kapital-Ablaufmanagement-Phase jederzeit zusätzlich Fondsguthaben individuell gemäß den Regelungen des Paragraphen "In welchen Fällen kann es zu einem Anlagewechsel kommen?" im Abschnitt "Leistungsbeschreibung" der AVB übertragen.

(6) Auf das automatische Kapital-Ablaufmanagement können Sie jeweils mit einer Frist von fünf Werktagen entweder vor dem Beginn verzichten oder zu jedem Monatsersten das Aussetzen bzw. ein späteres Fortsetzen verlangen. Für den Zeitraum des Aussetzens wird die Anzahl der abgelaufenen Monate gemäß Absatz 3 und 4 auf die Anzahl der abgelaufenen Monate zu Beginn des Zeitraums des Aussetzens festgeschrieben. Das Aussetzen führt nicht zu einer Verlängerung der Kapital-Ablaufmanagement-Phase.

E. Informationen gemäß Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Gemäß § 7 AltZertG erhalten Sie die folgenden Informationen:

- Informationen zur Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen

Dieser Versicherungsvertrag ist als Altersvorsorgevertrag gemäß dem aktuellen Steuerrecht gestaltet und wurde von dem Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, mit der Zertifizierungsnummer 005864, wirksam ab 06.09.2013, zertifiziert.

Den Voraussetzungen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages entsprechend sind wir verpflichtet, Ihnen folgenden Hinweis zu geben:

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

HDI ist ein verantwortungsvoller Anbieter mit umfassenden Sicherheitsleistungen, die im Einklang mit der Schöpfung, zum Nutzen von Mensch und Natur stehen. Unsere soziale und ökologische Verantwortung bezieht sich auf den rücksichtsvollen Umgang und den schonenden Einsatz der natürlichen Ressourcen dieser Welt. Insofern werden auch bei der Wahl unserer Kapitalanlagen ethische, soziale und ökologische Belange in ausgewogenem Maße berücksichtigt.

- Hinweis zur Förderberechtigung: Einwilligung nach § 10 a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EStG

Der Gesetzgeber hat uns verpflichtet, alle Versicherungsnehmer über die notwendige Einwilligung des unten genannten Personenkreises als Voraussetzung der Förderberechtigung zu informieren. Bitte beachten Sie, dass zu dem unten genannten Personenkreis weder Angestellte noch Arbeiter in einem privaten Arbeitsverhältnis gehören.

Voraussetzung der Förderberechtigung für

1. Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,
2. Empfänger von inländischen Amtsbezügen aus einem inländischen Arbeitsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
3. die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des 6. Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und nach § 230 Abs. 2 Satz 2 des 6. Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des 6. Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und
5. Steuerpflichtige im Sinne der Nrn. 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des 6. Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,

ist, dass sie gegenüber der zuständigen Stelle nach § 81 a EStG schriftlich einwilligen, dass

- die zuständige Stelle der zentralen Stelle nach § 81 EStG jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört,
- die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbetrags nach § 86 EStG und die Gewährung der Kinderzulage nach § 85 EStG erforderlichen Daten übermittelt und
- die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Diese Einwilligung muss spätestens bis zum Ablauf des 2. Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr nach § 88 EStG folgt, abgegeben worden sein.

- Unverbindliche Modellrechnung des Gesamtguthabens und Übertragungswertes bei Produkt- oder Anbieterwechsel

Nachfolgend haben wir Ihnen dargestellt, wie sich das Gesamtguthaben und der Übertragungswert bei einer angenommenen jährlich gleichbleibenden Wertsteigerung des Gesamtguthabens von 2 %, 4 % bzw. 6 % in den ersten 10 Jahren entwickeln würden. Dynamische Anpassungen und Übertragungen zum Versicherungsbeginn wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Ihr monatlicher Eigenbeitrag beträgt

- ab dem 01.04.2014 91,00 EUR

Die dieser Versicherung voraussichtlich zufließenden staatlichen Zulagen sind in der Modellrechnung wie folgt berücksichtigt:

Modellhaft angenommene Grundzulage jährlich

- ab dem 01.04.2014 115,50 EUR

- ab dem 01.01.2015 154,00 EUR

Im Todesfall wird das Gesamtguthaben fällig. Es besteht die Möglichkeit den Übertragungswert in einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu überführen. Für die Übertragung von gebildetem Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag wird eine Gebühr in Höhe von 100 EUR erhoben. Diese ist in der folgenden Darstellung der Übertragungswerte berücksichtigt. Weitere Informationen zur Übertragung finden Sie in → Teil B. I. 15. Buchstabe b dieses Vertragsvorschlages.

Vertragsvorschlag
TwoTrust Riesterrente
Fondsgebundene Rentenversicherung
E. Informationen gemäß AltZertG
- Seite 2 von 2 -



zum Ende des Versiche- rungsmonats	Summe gezahlter Prä- mien inklusive aller ange- nommenen Zulagen EUR	Gesamtguthaben und Übertragungswert bei einer angenommenen jährlichen Wertsteigerung des Gesamtguthabens von					
		2 %		4 %		6 %	
		Gesamtgutha- ben EUR	Übertra- gungswert EUR	Gesamtgutha- ben EUR	Übertra- gungswert EUR	Gesamtgutha- ben EUR	Übertragungs- wert EUR
03.2015	1.092,00	586,00	486,00	593,00	493,00	599,00	499,00
03.2016	2.299,50	1.291,00	1.191,00	1.318,00	1.218,00	1.346,00	1.246,00
03.2017	3.545,50	2.048,00	1.948,00	2.112,00	2.012,00	2.177,00	2.077,00
03.2018	4.791,50	2.822,00	2.722,00	2.941,00	2.841,00	3.064,00	2.964,00
03.2019	6.037,50	3.613,00	3.513,00	3.807,00	3.707,00	4.009,00	3.909,00
03.2020	7.283,50	4.780,00	4.680,00	5.073,00	4.973,00	5.383,00	5.283,00
03.2021	8.529,50	5.982,00	5.882,00	6.404,00	6.304,00	6.855,00	6.755,00
03.2022	9.775,50	7.220,00	7.120,00	7.802,00	7.702,00	8.431,00	8.331,00
03.2023	11.021,50	8.494,00	8.394,00	9.273,00	9.173,00	10.113,00	10.013,00
03.2024	12.267,50	9.804,00	9.704,00	10.814,00	10.714,00	11.908,00	11.808,00

Bei der normierten Modellrechnung handelt es sich nur um ein Rechenmodell, dem fiktive Angaben zu Grunde liegen. Aus der normierten Modellrechnung können keine vertraglichen Ansprüche gegen uns abgeleitet werden.

Bitte beachten Sie nähere Erläuterungen zur Wertentwicklung in → Teil B. I. 11. und zur Überschussbeteiligung in → Teil B. II. 3. dieses Vertragsvorschlages.

- Information zu den Kosten

Eine ausführliche Darstellung aller Kosten finden Sie in → Teil B. II. 1. und B. II. 2. dieses Vertragsvorschlages.

- Information zur Anlage des gebildeten Kapitals

Angaben zur Anlage Ihres gebildeten Kapitals finden Sie in → Teil B. II. 6. dieses Vertragsvorschlages.